4°. Dd. 298 (11.

COPIA
Schreibens an einen Ministrum eines Fürstlichen Hoffs/

Sub dato Straßburg den 26. Januarij 1722.

Des

Chur- und Fürstl. Haußes der Pfaltz Succession

überhaupt/

Insonderheit aber

Die

Künfftige Erb-Folge im Fürstenthum Zweybrücken

betreffend.

15 b

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hoch-Edelgebohrner/

Hoch-geschätzter Herr Patron!

EW. Hoch-Edelgebohrnen sehr werthes Schreiben vom 28. des abgewichenen Monaths Decembris habe zu seiner Zeit wohl erhalten/ worinnen Dieselbe mir in Anwünschung eines vergnügten Außgangs des nun zurück gelegten alten Jahrs / und erfreulichen Eintritts in das Neue/ mit vieler Höfflichkeit zuvor gekommen; dabeneben aber in mich das gütige Vertrauen setzen wollen/daß Deroselben meine Sentiments von der **künfftigen / in GOttes Handen stehenden/** Succession **in dem Fürstenthum Zweybrücken/ wann des jetzt-regierenden Herrn Hertzogen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. ohne Verlassung Fürstl. Männlicher Erben/ und mithin die gantze Pfaltz-Zweybrückische Linie abgehen würde/** eröffnen/ und die hierzu dienliche Nachrichten mittheilen solle. Wie nun vor solches hochschätzbare Wohlwollen zuvorderst hiemit den gehorsamsten Danck abstatte/ und **Ew. Hoch-Edelgebohrnen** sambt den Hochgeehrtesten Ihrigen hinwiederum alles selbst beliebiges Wohlseyn zu Seel und Leib/ in diesem lauffenden und vielen nachfolgenden Jahren/ von Hertzen anwünsche/ und Dero fernern Günsten mich angelegentlichst empfehle.

Bayerische Staatsbibliothek München

Also kan andern theils mit Grund der Warheit versichern/ daß der aufgetragene Befehl der Zweybrückischen Succession halben mir um so erfreulicher gewesen/ als mehr mich einiger massen im Stande gefunden / dabey meine Dienst-Begierden thätlich zu bezeugen. Ob in diesem Stück Dero Verlangen mehr als in andern satisfaction geben werde / will Ihrer Beurtheilung anheim geben.

Ew. Hoch-Edelgebohrnen ist demnach Zweiffels ohn bekannt/ daß der seel. Herr D. Schilter bey denen Fürstl. Häusern Pfaltz-Veldentz und Pfaltz-Birckenfeld in vielen wichtigen Geschäfften zu Rath gezogen / und ihme vieles communicirt und anvertrauet worden; wie dessen hinterlassene gedruckte Schrifften davon gnugsames Zeugnuß geben können. Nach dessen seeligem Absterben ist mir ein guter Theil seiner Scripturen zur Hand komen/ davon hiermit die jenige mittheile/ so zur Erläuterung der in dem publico versirenden **Pfaltz-Zweybrückischer** Successions-**Frage** immer dienlich seyn mögen. Zwar habe auch nicht ermangelt/ bey ein und anderm Pfaltz-Birckenfeldischen Bedienten unter der Hand mehrere information zu suchen/ aber keine andere erhalten / als **berührte** Succession **wie alle andere in dem berührten / und von denen** Publicisten **so lang** desiderirten Testament **Pfaltzgraff Wolffgangs zu Zweybrücken** / de Anno 1568. in favorem **Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hertzog** Christiani III. **zu Pfaltz-Birckenfeld / ohne alle** Contestation decidirt **seye.** Welches auch meines wenigen Orts zum theil die Ursache zu seyn glaube/ daß auf seiten dieses Herrn Pfaltzgraffen Hochfürstl. Durchl. dem publico so viel mir wissend / nichts communicirt worden; zumahlen da ohne das wieder etwan zudringende Gewalt derer hohen Herren Agnaten/ nach denen heutigen verderbten principiis, die papierene Waffen wenig helffen können. Eben so wenig habe etwas von Documenten erhalten können; die mir

auch

auch bey dem besitzenden Vorrath so unentbehrlich nicht gewesen; wie **Ew. Hoch-Edelgeb.** auß denen angebogenen Beylagen ersehen können.

Nun finde zwar selbst an solcher Pfaltz-Birckenfeldischer Anwartschafft auf das Fürstenthum Zweybrücken/ laut solchen Testaments/ keinen Zweiffel/ wann secundum jus & justitiam gegangen werden soll. Nachdem aber **Ew. Hoch-Edelgeb.** vielleicht nicht unbekannt ist/ wie Chur-Pfaltz heutiger Zeit/ insonderheit occasione des Veldentzischen Successions-Streits/ andere principia aufzubringen gesucht/ und die Wolffgangische Successions-Ordnung nur in passibus utilibus erkennen wolle; So wird Ihnen nicht unangenehm fallen/ daß in gegenwärtigem gehorsamsten Antwort-Schreiben mehrers/ jedoch grösten theils ex actis, anführe/ als vielleicht Dero intention gewesen seyn möchte; mithin **wie in dem Wolffgangischen** Testament **alle in dem Chur- und Fürstlichen Hauß der Pfaltz vorkommende** Successions-**Fälle ihre gewisse Masse finden/ also auch dieselbe insgesamt/ so viel man sich deren zu erinnern weiß/ mitberühre.** Jedennoch erachte überflüssig zu seyn/ **den von Anfang her biß auf Hertzog Wolffgangs Zeiten** observirten modum succedendi **weitläufftig zu untersuchen;** und zu zeigen/ **daß selbiger biß dahin nicht allezeit** unus idemque **gewesen/** (ausser der Chur/ womit es seine theils in der güldenen Bull und andern Kayserl. Satzungen/ theils auch in pactis familiæ stabilirte sonderbahre Bewandnuß hat) sondern es nach Erheischung der Umstände/ jeweiligen Verträgen/ und auch der disponentium Gutbefinden und Wohlgefallen/ bald auf diese/ bald auf eine andere Weise gehalten worden; massen in denen die Veldentzische Successions-Strittigkeit betreffenden/ in offentlichen Druck gegebenen Schrifften/ dieserhalb umständliche Nachricht zu finden/ dahin mich kürtze

 halber

halber bezogen haben will / ob wohl in Verfolg meines gehorsamsten Berichts davon ein und anderes anzuführen genöthiget bin.

Es können Ew. Hoch-Edelgeb. allenfalls sich in denen Electis Jur. publ. Curiosis Cap. 2. ersehen. Ich bleibe also bloß in der Anführung der Wolffgangischen disposition, wie Ihme beydes in Ansehung seiner würcklich besessener-als künfftighin anfallender Land und Leuth / so wohl unter seinen Söhnen als deren posterität succedirt werden solte; folglich wie solche Successions-Ordnung würcklich observirt / und bey allen Vorfallenheiten berührte Testamentliche disposition vor ein ewiges statutum familiæ und fundamental-Gesetz gehalten worden; und dann endlich auch in Ansehung der darinnen geordneten substitution in der Regierung des Fürstenthums Zweybrücken allerdings pro Regula dienen müsse.

Es hatte nemlich Hertzog Wolffgang von seinen Vor-Eltern das Fürstenthum Zweybrücken samt der Graffschafft Veldentz und Lauterecken ererbet; welche beyde letztere er aber durch einen zu Marpurg in An. 1543. aufgerichteten Vertrag an seinen Herrn Oncle, Pfaltzgraff Rupertum, sub pacto mutuæ successionis, wieder abgetretten/) von welchem Ruperto die abgestorbene Veldentzische Linie hergekommen/) so dann hatte Ihm Churfürst Ott Heinrich / der letzte von der alten Chur-Linie/ durch eine donationem inter vivos de Anno 1553. das Fürstenthum Neuburg verschaffet / welches dieser von seiner Frau Mutter Elisabetha, Hertzog Georgij divitis in Bayern eintzigen Tochter / ererbet; ferner erlangte Er in Krafft Heydelbergischen Erb-Vertrags von gedachtem Jahr 1553. in Gemeinschafft mit seinem jungen Vettern und Pfleg-Sohn/ Pfaltzgraff Geörg Hannßen zu Veldentz/

auß gemeldten Churfürst Ott Heinrichs Verlassenschafft **das Schloß/ Ambt und Stadt Lützelstein** / der Churfürstl. Pfaltz Theil an **Guttenberger Gemeinschafft** / das Theil zu **Alsentz** / das Theil am **Weinzehenden zu Weißenburg und Cleburg** ꝛc. auch muste der neue Churfürst Fridericus III. Ihnen beyden / von seinen eigenen Landen / **die Helfft der hindern Graffschafft Sponheim** / in Compensation der erlangten Churwürde und Landen/ abtretten: welches zusammen auf 12000. fl. Renthen æstimirt wurde. Nachgehends haben sich beyde in Ihre ererbte portion getheilt / und ist Vermög Augspurgischen Vertrags de Anno 1566. **Hertzog Geörg Hannßen** per optionem **Lützelstein / samt dem übrigen/ Hertzog Wolffgangen aber die halbe hindere Graffschafft Sponheim erblich zugefallen.** Bey solchem ansehnlichen Zuwachs nun an Land und Leuthen / befande Hertzog Wolffgang unumgänglich nöthig zu seyn/ seinen Fünff Söhnen/ von welchen alle dermahlen noch lebende Pfältzgraffen descendiren/ eine gewisse Maße vorzuschreiben / wie Dieselbige nach seinem Absterben/ in seinen Fürstenthumben und Landen zu succediren hätten; Damit eines Theils Streit und Uneinigkeit unter ihnen vermitten; andern Theils die Hoheit und Ansehen des Fürstl. Hauses nicht geschwächet/ sondern in gutem Flor und Macht erhalten werden möchte.

Diesemnach disponiret Er in seinem Anno 1568. aufgerichteten Testament und dessen Articulo IX. daß so viel **das Fürstenthum Neuburg** / samt desselben zugehörigen und incorporirten Landen und Leuthen betrifft/ welche damahls dabey gewesen / oder künfftighin durch Kauff/ Lößung/ Expectantzen/ Tausch/ oder andere Contract, wie sie Nahmen haben / dazu kommen mögen / darinnen dessen **ältester Sohn Hertzog Philipps Ludwig** / als der älter und Erstgebohrne / der von **Natur** / Rechts- und

Bil-

Billigkeit-auch Fürstlicher Gewonheit-und Herkommens-wegen/ und gleicher Gestalt nach Außweisung Göttlicher Rechten; zu geschweigen der allgemeinen Völcker-Recht/ so in allen Königreichen/ Fürstenthumben und Landen üblich und gebräuchlich / vor andern seinen Gebrüderen und Mit-Erben/ die von **Natur** angebohrne/ und als von GOtt verordnete prærogativam und Fürgang billig haben und behalten/ succediren-und regierender Fürst seyn solle; Gebietet hierauf ferner allen gedachtes Fürstenthumbs Neuburg zugehörigen Gliedern und Verwandten / von Prälaten/ Herren / denen von der Ritterschafft; deßgleichen allen Landssassen/ Bedienten und unterthanen/ ꝛc. ꝛc. Allein obernanntem Hertzog Philipps Ludwigen / so lang derselbe am Leben/ oder desselbigen eheleiblicher Stamm vorhanden / und sonst niemand andern / Landes-Huldigung zu thun/ ꝛc. Wie **Ew. Hoch-Edelgeb.** dieses und folgendes auß denen Extractibus obgemeldten Testaments sub
Lit. A. Lit. A. N. 1. umständlicher wahrzunehmen belieben wollen.

N. 1. In dem **Fürstenthum Zweybrücken** / dessen zugehörigen und incorporirten Land und Leuthen aber / hat Hertzog Wolffgang seinen **zweyten Sohn Hertzog Johannem** / und dessen Eheleibliche Mannliche Leibs-Erben / Vermög Articuli X. des Testaments / desselben / mit Wiederhohlung aller vorerwehnter Clausulen und Umständen/ **zum Erben eingesetzet**; als den so Alters halben obernanntem ältesten Sohn der nechste seye/ und denen andern jüngern billig fürgehe; damit so wohl in solcher als des Fürstenthums Neuburg Succession, die gemeine Völcker-Recht und lang adprobirt Herkommen aller Nationen / und insonderheit der Fürstl. Häuser gehalten und vollzogen werde. Nach Innhalt vorangeregter Ex-
Lit. A. tractuum Lit. A. N. 3.

N. 3. Vorhergehender disposition und Erb-Satzung hänget der Durchleuchtigste Testator diese wichtige Clausul an/

daß

daß solche Successionen obbemeldter zweyer Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken / welche Er also auf dessen beyde älteste Söhn transferirt habe / mit allen ihren prærogativen / Ehren / Würden / Regalien / Præeminentzien / Hoheiten / Ober- und Gerechtigkeiten / Dignitäten / Freyheiten / Privilegien / wie die Nahmen haben / gäntzlich gemeint / auch derselben aller und jeder / beede dessen Söhne / ein jeder an seinem Orth / wie oben specificirt / fähig und habhafft seyn / jeder seines Fürstenthums Onera in Reichs- und Cräyß-Steuren / auch Lehens-præstandis, tragen / sein eigenes votum, jedoch mit Vorbehalt der alternatio, ratione der Vorhand und Vorsitzes / secundum senioratum, zu führen haben / und in summa, jeder ein vor sich regierender Herr / in seinem / von dem andern auf keine Weise dependirenden / Fürstenthum seyn und bleiben soll. Lit. A. N. 4. Lit. A. N. 4.

Die drey übrige Herren Söhne bekamen in Krafft des XVI. Art. Vätterlichen Testaments jeder eine Anweisung von 6000. fl. Jährlicher Renthen / an statt ihres gebührenden Erbtheils; Nemlich Pfaltzgraff Ott Heinrich / der dritte Sohn / wurde auf das Neuburgische Schloß Land-Gericht und Stadt Sultzbach / die Aemter Hilpoltstein und Allersperg; Pfaltzgraff Friedrichen / dem vierdten Sohn aber das Schloß / Ampt und Land-Gericht Barckstein / und Weiden zum halben Theil; Item die Pflege Flossenburg / und zwar mit aller ihrer Zugehörung Ober- und Gerechtigkeit / Zinß / Gülten / Einkommen / Jagdt und Gerechtigkeit 2c. an- und eingewiesen.

Und wie solches Onus Hertzog Philipps Ludwigen / als instituirten Erben des Fürstenthums Neuburg / worzu berührte Aempter gehören / auferlegt worden; Also solten auch dieselbe / auf erfolgenden Abgang der gemeld-

meldten beyden Herren Gebrüder an das Fürstenthum/ darzu Sie gehörten/ wieder zuruck fallen. Jedoch mit der Erklärung/ daß dennoch die Nutzung der Aempter/ und die darauß zu erhebende 6000. fl. denen überbleibenden jüngern Brüderen und deren männlichen Erben jedem Theil und Stamm zum halben Theil; Oder wann nur einer der postgenitorum übrig bleiben würde/ diesen und seinen Stamm/ auß jedes der abgestorbenen Erbschafft und deputat, 3000. fl. zufallen/ und von dem regierenden Herrn desselben Fürstenthums/ an welches die Aempter heimgefallen/ jährlichen gereicht/ mithin die Außweisung der überbleibenden jüngern Brüder solcher gestalt ver-
Lit. A. N. 5. bessert werden. Lit. A. N. 5.

Hertzog Johannes/ als instituirter Erbe im Fürstenthum Zweybrücken wurde dahin angewiesen/ daß Er dem fünfften Sohn seinem jüngsten Bruder Pfaltzgraff Carolo/ wann derselbe zu seinen Jahren kommen würde/ zu seiner Abfertigung die halbe hindere Graffschafft Sponheim an statt seines Pflicht-Theils/ und von deren Gefällen 6000. fl. einraumen; auf dessen Abgang ohne Männliche Fürstl. Erben aber/ diese Graffschafft wieder an Hertzog Johanneßen und das Fürstenthum Zweybrücken zurück-die 6000. fl. der Nutzung hingegen/ wie bey denen andern jüngern Söhnen dispo-
Lit. A. N. 6. nirt/ auf diese/ da sie noch im Leben/ fallen solten. Lit. A. N. 6.

Was ferner bey solcher Abfertigung der jüngern Herren Söhne vor Conditiones angehenget worden/ und in welcher maße Sie die angewiesene Aempter besitzen solten/ auch ob solche Außweisung vor ein Apanagium oder Paragium zu achten? bedarff bey gegenwärtiger Frage keiner weiteren Außführung; Gestalten mich auch in der Rechtsgelehrten/ meines davor haltens/ vergebliche disputationes,

ein-

einzulassen/ und auß denen Urkunden vor eine oder die andere Parthey zu patrociniren/ weder Ursache noch Willen habe; im Gegentheil aber jederzeit in denen Gedancken gestanden bin/ daß in Fürstl. und Gräflichen Häusern die statuta und pacta, gleichwie auch im gegenwärtigem Fall die Wolffgangische disposition, und die darauf sich fundirende Pfältzische Verträge/ Receß ꝛc. die eintzige Richtschnur in einem und anderen Puncten einer Landes-Regierung seyn müssen. vide Lit. A. N. 6. usque ad finem.

Dahero in der Recension der Wolffgangischen disposition auf die darinn stabilirte Succession **in künfftigen Erbfällen** fortgehe. Dann nachdeme Hertzog Wolffgangen und seinem Fürstl. Hauß nicht nur die **Erbfolge in der Chur auf Abgang der alten und Simmerischen Chur-Linie** Vermög der Aureæ Bullæ, und anderer Kayserl. Satzungen und Decreten/ der darauff sich gründender/ in dem Chur-und Fürstl. Hauß errichteter Erb-Verträge de Annis 1551. & 1553. (vid. Tolnerus in Codice Diplom. Palat. Num. CCXXIII. & CCXXIV.) vornemlich aber in krafft der nachher und in Anno 1566. von der Kayserl. Majestät erlangten würcklichen **Anwartschafft** (vid. Lit. K.) so dann auch der **zu solcher Chur nicht gehöriger/ von der Simmerischen Chur-Linie/ neben derselben besessener Lande**/ in krafft Hertzog Stephani Theilungs-Brieffs de An. 1444. da Hertzog Ludwigen dem Schwartzen (deme das Zweybrückische und die Grafſchafft Veldentz zugefallen/) der ledige Anfall Hertzogs Friderichs (welcher Simmern und den Veldentzischen Antheil an beyden Graffschafften Sponheim erhalten/) erlangten Antheils/ vorbehalten worden; weniger nicht die in dem Marpurgischen Vertrag de Anno 1543. reservirte **ledige Anfäll von Veldentz und Lauterecken**/ nebst dem Veldentzischen Antheil **auß der** Succession **Churfürst Ott Heinrichs ꝛc.**

vorgestanden; So verordnet Er in dem allegirten Articulo IX. & X. seines Testaments: Im fall aber
„ GOtt der Allmächtige über kurtz oder lang (wie
„ dann solches alles zu seinem Göttlichen Willen
„ stehet) andere Erbfälle von Vätterlicher / Mütterlicher / oder uhralt-Mütterlicher Linien / auch
„ sonsten von anderen Orthen schicken würde / sie
„ reichen gleich woher sie wollen / so soll nicht allein beyden unsern ältern Söhnen / die wir jetzt
„ in beyden unsern Fürstenthümern zu regierenden
„ Fürsten instituirt und benennet; sondern auch
„ den andern unseren jüngern Söhnen / und also
„ unsern Söhnen mit einander und zugleich / auch
„ Ihrer Liebden Mannlichen Ehelichen Leibs-
„ Erben / nach Ordnung der Rechten / auch der
„ güldenen Bull / salvâ gradus prærogativâ
„ Ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn.
Durch welche reservation und Clausul, und daß die jüngere Söhne einander in denen zur Abfertigung angewiesenen 6000. fl. Jährlicher Renthen erben solten / Hertzog Wolffgang diese einiger massen consoliren wollen / daß nicht Jeder mit einem eigenen Fürstenthum versehen werden können; Zumahlen auch die substitution in beyden Fürstenthümern / und insonderheit auf Abgang des Zweybrückischen Stamms / mit Außschliessung des in dem Fürstenthum Neuburg instituirten Erben und dessen posterität / auf sie jüngere Söhne und Ihre Mannliche Erben allein gerichtet seye.

Lit. A. (Lit. A. N. 2.)

N. 2. Gestalten dann dieses letztere die Frage ist / worüber Ew. Hoch-Edelgeb. den Bericht von mir erfordern. Hierbey nun disponirt Hertzog Wolffgang / daß im fall sich bey dessen Lebzeiten / oder nach würcklicher Antrettung

sei-

seiner Erbschafft/ zu welcher Zeit das immer beschehe/ nach Willen des Allmächtigen/ zutrüge / daß dessen ältester Sohn / Pfaltzgraff Philipps Ludwigs als instituirter Erb im Fürstenthum Neuburg oder desselben Eheliche Männliche Erben mit Todt abgehen würden/ daß alsdann gemeldtes Fürstenthum Neuburg/ und alles / was Hochgedachten Hertzog Philipps Ludwigen Erbs- und institutions-weiß verlassen worden / auf den secundogenitum Hertzog Johanneßen/ instituirten Erben im Fürstenthum Zweybrücken / und dessen Eheliche Männliche Leibs-Erben/ (doch daß der Aeltere allein regiere/ und in der Regierung vorgehe) wiederfälliger- und substitutions-weiß fallen und kommen solle; Und da es nach dem Willen GOttes einen solchen Fall erreiche / so solte Hertzog Johanneßen hinwieder seiner anderen jüngeren Brüder einer / der Ihm alters halben am nechsten ist/oder desselben Männliche Eheliche Leibes-Erben (jedoch auch mit der Bescheidenheit/ wie oben gemeldt/ daß der ältere allein regiere) in dem Fürstenthum Zweybrücken/ und aller desselben Zugehör substitutions-weiß succediren und nachfolgen. Diese substitution solte also ordine successivo, dem Alter nach/ per gradus gehalten/ und der erledigte Theil unter die noch übrige jüngste Söhne/ einen oder mehr/ außgetheilt werden/ allermassen wie oben/ auf den fall eines oder des anderen jüngsten Sohns Absterben halben disponirt ist/ (Lit. A. N. 7.) Lit. A. N. 7.

Wo aber dem also substitutions-weiß instituirten Innhaber des Fürstenthums Zweybrücken gefälliger wäre/ dieses Fürstenthum zu behalten/ und seinem Bruder/ der Ihme Alters halben nachfolgt/ zu vergönnen / das Fürstenthum Neuburg an seiner statt zu besitzen/ so solte Er sol-

solches zu thun Macht haben / und der jüngere Bruder schuldig seyn / das Fürstenthum Neuburg anzunehmen.
Lit. A. N. 9. (Lit. A. N. 9.)

Gleicher gestalt und in Ansehung der Substitution in dem Fürstenthum Zweybrücken / solte es auf den Fall / da der in diesem Füstenthum instituirte zweyte Sohn Pfaltzgraff Johannes / ohne Mannliche eheliche Leibes-Erben auß diesem Jammerthal abschiede / gehalten werden / und allweg der nechst unter den jüngern Söhnen / oder desselbigen Eheliche Mannliche Erben Substitutions-weiß nachfolgen; Allermassen wie hievor geordnet ist / und solten also obgenannte jüngere Söhne und je einer dem andern nach vulgariter, pupillariter & per fideicommissum, wie solches in bester Form Rechtens geschehen soll / kan und mag / substituirt seyn. (Lit. A. N. 8. und in summa beyde Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken solten unter ein Haupt nicht kommen / so lang nur einer von denen jüngern Söhnen oder deren Mannlichen Erben / am Leben seyn würden:
Lit. A. N. 8.

Dieses nun ist der Haupt-Innhalt des gantzen Wolffgangischen Testaments / so viel die in dem Chur- und Fürstl. Hause der Pfaltz etablirte und bißher observirte Successions-Ordnung betrifft; Welcher disposition der Gottseelige Testator annoch diesen harten Knoten und nachdruckliche Clausulam Commissoriam in dem Art. 35. anhänget: **Ob die instituirte Erben / einer oder mehr deßgleichen die jüngste Söhne / welche durch die älteste alimentirt und abgefertiget werden solten / und nach gestalt aller Gelegenheit / als rechte**

na-

natürliche Söhne Vätterlich und dermassen bedacht worden / daß Sie oder Ihre Erben sich dessen keines wegs haben zu beschweren/ 2c. an solchen nicht benügig seyn/ und sich sonst diser disposition in einem oder mehr puncten und Articul widerwärtig/ und kindlichem Gehorsam zuwider erzeigen/ dieselbe dermassen/ wie sie gemeint/nicht vollstrecken / und in allen stücken gebührliche Folg leisten/ sondern darinnen Verhinderung / Eintrag oder Sperrung suchen und thun würden / durch sich selbst oder durch andere/ innerhalb oder ausserbalb Gerichts ; daß alsdann in allen und jeden Fällen / die Widerspenstige und Ungehorsame alles des jenigen so ihnen Institutions- Substitutions - Alimentations-oder Legats-weiß verordnet und verschafft worden/ jetzt als dann/ und dann als jetzt/ gar nicht fähig/ sondern ipso jure entsetzt und beraubt seyn / und Ihnen durchauß nichts gefolgt werden/ sondern solches alles den Gehorsamen zu theil werden/ und doch nichts desto weniger alles übrige / so im Testament verordnet worden / in seinen Kräfften bleiben solte. Ja wann auch alle Söhne das Testament nicht annehmen / und dem zuwider leben würden / solten dieselbige von aller Succession außgeschlossen / und diese auf den nechsten Agnatum verfallen seyn. (Lit. A. N. 10.) Lit. A. N. 10.

Gleichwie nun dieses biß daher analysirte Wolffgangische Testament jederzeit vor ein Testamentum omnibus modis & solennitatibus perfectum gehalten worden/ auch vor ein Muster eines Fürstl. Testaments passiren muß ; (vid. Lit. B.) Also hat dabey Hertzog Wolffgang wohlbedächtlich zu Gemüth geführet/ daß solchen dispositionibus und statutis familiæ perpetuis über Land und Leuth/ worunter ansehnliche Reichs-Lehen begriffen / Ihrer Lit. B.

Kayserl.

Kayserl. Majestät als des Heil. Röm. Reichs allerhöchsten Oberhaupts und Lehen-Herrns / Confirmation und Approbation völlige Autorität und Verbindungs-Krafft beyzulegen vermöge.

Gailius Lib. III. Observ. 127. N. 5. & 6. Præterea confirmatione summi Principis, puta Imperatoris, hujusmodi pacta & statuta familiæ magnum robur accipiunt, si Cæsar ad petitionem Illustrium personarum talia mutua pacta & statuta familiæ confirmet, sicut sæpius factum meminii Cæsaris enim autoritate & absoluta potestate suffulta, malorum morum repræhensione carent, & affectatæ mortis votum tollitur; adeoque plenitudinis arbitrio effici potest, ut paciscentes fratrum loco habeantur. Zasius Consil. I. num. 39. &c. Et hujusmodi Cæsaris confirmatio omnino necessaria est quo ad feuda Imperij ut causa cognita perspicuum fiat, an talia pacta & statuta Imperio sint futuro nocumento, debetque fieri ex certa scientia Cæsaris & plenitudine potestatis. Quæ confirmatio robur pactis tribuit etiamsi alias de jure communi non subsisterent.

Und diesemnach der endlichen Meinung gewesen / solche Confirmation und Bestättigung bey der Röm. Kayserl. Majestät selbsten zu suchen; nachdeme aber derselbe wegen seines bald darauff / nemlich den 11. Junij An. 1569. in Franckreich erfolgten Absterbens daran verhindert worden; so hat dessen ältester Sohn Pfaltzgraff Philipps Ludwig / als instituirter Erb im Fürstenthum Neuburg / und Stamm-Vatter heutiger Neuburgischer Chur-Linie / solche Kayserl. Confirmation, im Nahmen sein und seiner übrigen Herren Brüder von Kayser Maximiliano II. sub dato Prag den 7. A-
Lit. C. prilis Anno 1570. außbracht / (Lit. C.) Woran nemlichen Jhme und seinem nechsten Herrn Bruder / Hertzog Johanneßen / als instituirtem Erben im Fürstenthumb

Zwey-

Zweybrückem am meisten gelegen gewesen/ um gegen denen drey jüngern Herren Brüdern/ welche mit einem geringen Erbtheil vorlieb nehmen solten/ gesichert zu seyn. Allermassen dann auch in folgender Zeit sonderlich Hertzog Philipps Ludwig die Auffrechthaltung des Vätterlichen Testaments bey allen Vorfallenheiten sich angelegen seyn lassen / und alle demselben nachgefolgte pacta , Verträge und andere Handlungen / so unter denen Pfaltzgraffen des Wolffgangischen Stammes vorgegangen / dagegen als einen Probierstein und beständiges fundamental-Gesetz gehalten / auch allenthalben und in allen Fällen de non præjudicando protestirt / wie auß folgendem mit mehrerem erscheinen wird (vid. Lit. F. & G.)

Auß diesem allen werden Ew. Hoch-Edelgebohrne nunmehro ohnschwer ermessen/ daß weilen von Hertzog Wolffgangs jüngerer Söhne/ Hertzog Ott Heinrichs/ Friderichs und Carln posterität der Birckenfeldische/ von diesem letzteren hersprossende Stamm allein übrig geblieben/ diesem/ die in GOttes Handen stehende künfftige Succession in dem Fürstenthum Zweybrücken ohne Contestation zustehe/ jedoch daß der ältere desselben Stamms/ so anjetzo Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian der Dritte ist/ allein regiere und in der Regierung fürgehe; und werden vielleicht Ew. Hoch-Edelgebohrne weitern Unterricht in einer so Sonnen-klaren Sache nicht fordern; Dieweilen aber/ wie oben bereits gemeldet/ dem Chur-Pfältzischen Ministerio, neuerer Zeit / das Wolffgangische Testament nicht sonderlich mehr anständig scheinen will/ und dieses allbereit in der Veldentzischen Successions-Sache/ die ebenfalls in berührtem Testament und dessen passage von künfftigen Anfällen

ihre decision findet / gnugsamlich zu erkennen gegeben; so werden dieselbe noch ferner erlauben / daß auch weiter zeige / wie die von Hertzog Wolffgangen eingeführte Successions-Ordnung auf dessen Absterben unter seinen fünff Herren Söhnen vollzogen / in folgender Zeit beständig beobachtet / und noch letzthin die Pfaltz-Birckenfeldische Gerechtsame auf das Fürstenthum Zweybrücken Succession, in dem Fall dessen / nach dem Willen GOttes / sich begebender Erledigung / agnoscirt worden.

Und zwar so ist Reichs-kündig / welcher gestalt Hertzog Philipps Ludwig / als instituirter Erb im Fürstenthum Neuburg in diesem Fürstenthum; Hertzog Johannes aber der andere Sohn Hertzog Wolffgangs in dem Fürstenthum Zweybrücken / nach der von dem Herrn Vatter vorgeschriebenen masse / würcklich succedirt / auch deren hohe posterität jede an ihrem Ort in dem Besitz derselben noch

Lit. D. stehen. Allermassen auß dem in forma sub Lit. D. beygelegten Neuburgischen / über die execution offtbemeldten Testaments errichteten Haupt-Receß de Anno 1569. das erstere weitläufftig illustrirt wird.

Ebenermassen ist auch Hertzog Ott Heinrichen dem Dritten / und Hertzog Fridrichen dem vierdten Sohn / von Hertzog Philipps Ludwigen / als regierenden Fürsten zu Neuburg das ihnen angewiesene Erbtheil / nemlich dem ersten das Schloß / Land-Gericht und Stadt Sultzbach; Item die Aempter und Land-Gerichte Hilpoltstein und Allersperg; dem andern aber das Schloß / Ampt und Land-Gericht Barckstein und Weiden zum halben Theil / und zu demselben die Pflege Flossenburg / auf die in dem Vätterlichen Testament vorgeschriebene Conditiones in Anno 1585. eingeraumet /

und

und von Ihnen biß auf Ihr/ ohne männliche Erben in Annis 1597. und 1604. erfolgtes Absterben besessen worden. (Lit. E. F. & G.) Lit. E. F. & G.

Gleichergestalt erlangte der jüngste Sohn Hertzog Carl von seinem Bruder Hertzog Johanne dem secundogenito als instituirten Erben im Fürstenthum Zweybrücken/ die halbe hindere Graffschafft Sponheim/ durch den zu Berg-Zabern den 24. Junij 1584. zwischen beyden errichteten Recess und Vertrag (Lit. H.) Welche dann bekanntlich bey dessen posterität geblieben/ von Ihme auf dessen älteren Sohn Hertzog Geörg Wilhelmen/ von diesem auf seinen eintzigen Sohn Hertzog Carl Otten nach dessen Abgang/ weilen Er keine Männliche Erben verließ/ auf Hertzog Christian den Andern/ Hertzog Carls Enckel von dem jüngern Sohn Christiano I. zu Bischweiler/ und letztlichen in Anno 1717. auf des jetzt-regierenden Herrn Hertzog Christian des Dritten Hochfürstl. Durchl vererbet/ mithin solcher gestalt die von Hertzog Wolffgangen stabilirte Succession biß diese Stunde vollkommentlich exequirt worden/ so viel die institutionem hæredum und Abfertigung der jüngern Söhne betrifft. Lit. H.

Was die Substitution der jüngern Herren Gebrüder belanget; gleichwie Hertzog Wolffgang auf ein oder des andern Absterben disponirt/ daß dessen inngehabte Aempter und respectivè Graffschafft an den jenigen regierenden Fürsten/ zu dessen Fürstenthumb sie gehörten/ und von dem sie eingeraumt worden/ wieder zuruck fallen/ die Jährliche Nützung aber der 6000. fl. denen zweyen noch übrigen postgenitis zu gleichen Theilen zuwachsen/ und Ihnen jährlich in baarem Geld außgelieffert werden sollen;

Wann auch von denen jüngern Brüdern nicht mehr als einer übrig bliebe/ alsdann solcher einige doch die Helffte von denen zweyen erledigten deputaten an Geld geniessen/ und nur die andere Helffte dem regierenden Herrn/ von dem solche herrühren / wiederfälliger Weiß gebühren solte; **Also würde dieses / als anfänglich Hertzog Friderich zu Rohnstrauß** in Anno 1597. **Todtes verfahren/ und keine Männliche** posterität **hinterlassen/ nach Innhalt des Vätterlichen Testaments/** neben anderen in demselben regulirten puncten/ die Fürstl. Wittib betreffend/ **genau vollzogen / mithin Hertzog Ott Heinrich und Hertzog Carl / von Hertzog Philipps Ludwigen vor die rechte** deputats-**Erben erkannt.** wie auß dem oben sub Lit. E. allegirten Recess vom 10. April. gemeldten Jahrs erhellet.

Folgendes als Hertzog Ott Heinrich im Jahr 1604. ohne männliche Erben verstorben/ und etliche Jahre vorher/ mit Genehmhaltung Hertzog Philipps Ludwigen/ als regierenden Fürsten zu Neuburg/ auch auf demselben beschehene Communication, ein Testament / wegen seiner hinterlassenen Wittib und Töchter / aufgerichtet / aber bey publication desselben es das Ansehen gehabt / als ob verschiedene Articul dariñen enthalten/ **welche dem Vätterlichen Testament/ und denen von Hertzog Philipps Ludwigen dißfalls mitgetheilten Erinnerungen nicht allerdings gemäß seyen/ hat dieser so wohl/ als die von Vormundschafft wegen Hertzog Carls nachgelassener Söhne abgeordnete/ so fort überhaupt / und insonderheit bey einem jeden** puncten **desselben Testaments** solennissime protestirt / **daß Sie in keinen Weg sich an das jenige binden wolten und könnten/ was nur dem Vätterlichen Testament/ und denen darauff gegründeten** Recessen

und

und Brüderlichen Vergleichungen im geringsten entgegen wäre. Bey dem Haupt-punct aber/ nemlich dem obengemeldten Rück- und Anfall seiner inngehabten Aempter und der davon fallender Nutzungen/ hat sich nicht nur Hertzog Ott Heinrich selbst auf das Vätterliche Testament bezogen/ und demselben inhærirt / sondern es haben dieses auch hochgedachter Hertzog Philipps Ludwig und die in Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft Abgeordnete/ **dabey / als einer ohne das klaren Sache/ bewenden lassen;** Daß also auf solchen erfolgten Todesfall Pfaltzgraff Ott Heinrichen **dessen inngehabte Aempter Sultzbach / Hilpoltstein und Allersperg** mit allen dero pertinentzien / Zu- und Eingehörungen/ **Pfaltzgraff Philipps Ludwigen als regierenden Landes-Fürsten heim- wie weniger nicht die Entrichtung des halben** Deputats/ **samt denen** 3000. **fl. jährlicher Nutzung/ welche Hertzog Ott Heinrich von seinem Herrn Bruder** Friderico **ererbet / hinweg- Hertzog Carls zu Birckenfeld hinterlassenen Söhnen aber wiederum** 3000. **fl. solchen Jährlichen** Deputats **zugefallen;** Ebenfalls nach Maßgebung der den 20. und 22. Novembris 1604. errichteten Haupt- und Neben-Recessuum (Lit. F. & G. oben allegirt.) Auf welchen Fuß dann auch **das Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Hauß sothanes Jährliche** Deputat **der** 6000. **fl. auß des Fürstenthums Neuburg** paratesten **Renthen und Gefällen** / krafft verschiedener solenner / mit Pfaltz-Neuburg gemachter Vergleichungen (exempli loco Lit. I. **jährlich ziehet**/ obwohlen Chur-Pfaltz hiebevor unter dem prætext der Veldentzischen Succession, Hertzog Johann Carln von Birckenfeld in Gelnhausen / welcher von seinem Herrn Bruder Hertzog Christiano dem Zweyten solches deputat in Compensation **der diesem letztern** Lit. I.

 auf

auf Absterben Hertzog Carl Othens zu Birckenfeld/ angediehenen Succession in der halben hindern Graffschafft Sponheim und wegen anderer gehabten Forderungen/ durch den Brüderlichen Vergleich de Anno 1673. allein erhalten/ Sperr- und Hinderung verhenget hat/ so lang und viel biß derselbe endlich wegen der Ihme solcher gestalt entzogenen nothdürfftigen Nahrungs-Mittel und die Chur-Pfältzische præpotentz gezwungen worden / von seiner Ansprache an berührte Veldentzische Succession abzustehen / und Ihro Kayserl. Majestät sich vermittelst wiederhohlter Rescripten ins Mittel geschlagen.

Allermassen dann auch Hochgedachten Hertzogs Johann Carls Fürstliche Herren Söhne / Pfaltzgraff Bernhard Friderich/ Johann und Wilhelm in dem Genuß des/ dero Herrn Vatter/ Christseeligen Andenckens / obgedachter massen anerwachsenen Deputats durch die Kayserl. Reichs-Hoffraths-Sententz vom 11. April. 1715. bestättiget worden/ und darinnen würcklich stehen. vid. Electa Juris Publici Tom. VIII. Num. XXIII.

Was ferner die in dem Wolffgangischen Testament denen sämtlichen Söhnen miteinander und zugleich nach Ordnung der Rechten/ auch der güldenen Bull/ salvâ gradus prærogativâ, **vorbehaltene künfftige Erbfälle von Vätterlicher/** Mütterlicher oder Uhralt-Mütterlicher Linie/ auch sonsten von andern Orten herrührend / betrifft / so habe ich schon oben angezeigt/ daß in Ansehung derer Fälle von Vätterlicher seiten zur Zeit der gemachten Disposition, Hertzog Wolffgangen nicht nur die Anwartschafft der Pfältzischen Chur/ die in dem Marpurgischen Vertrag de Anno 1543. Ihme stipulirte ledige Anfäll von Veldentz und Lauterecken/ nebst Hertzog Geörg Hannßen Erb-portion auß Churfürst Ott Heinrichs Verlassenschafft / und dann ferner der Simmerischen Chur-

Linie

Linie patrimonial-und zur Chur nicht gehörige Lande und Herrschafften vorgestanden/ derentwegen Er nothdürfftige Verordung in der Erbsatzung seiner beyden ältern Söhne annectirten Reservations-Clausul thun/ mithin alle in dem Chur-und Fürstl. Hauß der Pfaltz künfftighin/ sich ereignende Successions-Fälle/ theils expressè, theils relativè reguliren wollen.

Gleich dann diese Clausul, wie **Ew. Hoch-Edelgebohrne** von selbsten leichtlich abnehmen können/ in zweyen membris bestehet/ deren das eine die künfftige Succession **in der Chur und denen darzu gehörigen Land und Leuthen nach der güldenen Bull** rc. Das andere aber/ **andere Erbfälle von dergleichen Land/ Leuthen/ Güthern** rc. **die zur Pfältzischen Chur nicht gehören/ nach Ordnung der gemeinen und Lehen-Rechten**/ regulirt;

Also ist anfänglich eine gantz Notorische Sache/ daß gleichwie zu einem jeden **Chur-Fürstenthum** gewisse Lande gehören/ auf denen die Chur-Würde und Recht einen Römischen König zu wählen/ unzertrennlich haffte/ und der jenige/ welcher zur Chur-Würde rechtmässig gelanget/ nothwendig auch den Besitz solcher Chur-Lande haben müsse; **gleicherweise auch die Pfältzische Chur Jhre besondere Chur-Lande habe**/ welche insgesamt in dem Theilungs-Brieff unter Kayser Ruperti Pfaltzgraffen rc. vier Söhnen/ von denen denominirten Arbitris Anno 1410. aufgericht/ exprimirt sind; und ist dieser Theilungs-Brieff bey dem Tolnero in Codice Diplomatico Palatino N. CCV. zu finden. **Hierüber** disponiret **die** Aurea Bulla **Kayser** Caroli IV. de Anno 1356. Bulla Declaratoria Kaysers Sigismundi de Anno 1434. und die darauff sich beziehende Pfältzische Erb-Verträge de Annis 1551. und 1553. daß in solcher Chur-Succession ein ewiges primogenitur-Recht und Successio Li-

nealis

nealis Agnatica, nach Unterschied derer Fälle/ welche in des Sächsischen Hoff-Raths/ Historiographi und Professoris Juris & Historiarum zu Jena Herrn Burcard Gotthelff Struvij Syntagmate Juris publici Dissertat. XVI. §. 22. 23. 24. & 25. auch andern Scriptoribus Juris publici gelesen werden können/ beobachtet werden solle.

Dieweilen aber gedachte Kayserl. Constitutiones und Pfältzische Erb-Verträge sich in dem Casu, wann Agnati remotiores allein vorhanden/ sich nicht deutlich gnug explicirt hatten/ ob solchen falls mehr auf prioritatem Lineæ, als proximitatem gradus und Senioratum zu sehen seye/ und in dieser Absicht insonderheit der Heydelbergische Vertrag de An. 1553. dessen decision der Kayserl. Majestät und dem Reich überlassen/ (dieser Vergleich) ist bey obgemeldtem Tolnero loc. cit. Num. CCXXIV. zu finden) als hat auf erfolgten Abgang der alten Chur-Linie / da Hertzog Friderich zu Simmern / als prior lineâ & ætate, und in Conformität berührten Vergleichs / die Chur erhalten/ Hertzog Wolffgang Ursache genommen / solche decision bey der Kayserl. Majestät und dem Reich/ auf dem damahlen in Anno 1566. zu Augspurg versamleten Reichs-Tag/ mit consens bemeldten neuen Churfürsts Fridrichen zu suchen: Worauffhin auch von Kayser Maximiliano II. mit Rath der Churfürsten und Stände Ihme und seiner
Lit. K. Linie nach laut Lit. K. die würckliche Anwarth- und Mitbelehnschafft der Chur ertheilt / dadurch aber der Veldentzische Stamm außgeschlossen worden ; (dahero auch die prætension Pfaltzgraff Leopold Ludwigs von Veldentz an solche Chur als der Simmerische Stam abgestorben / vergeblich gewesen) welches Ihne Hertzog Wolffgangen billig bewogen / in der dem Articulo von der Ersatzung immediatè annectirten Clausulâ Reservatoriâ, unter seinen Söhnen nothdürfftige Verordnung zu thun / daß es auf allen

Fall

Fall unter ihnen nach Maßgebung gemeldter güldenen Bull / derer darauf gefolgter Bullæ Sigismundi, Erb-Verträge / und vornehmlich seiner erlangten Anwarthschafft solle gehalten werden.

Gleichwie nun dieser disposition einiger anderer Verstand/unter dem geringsten Schein Rechtens/nicht angedichtet werden kan/ angesehen die güldene Bull von anderen gehörigen Landen nicht am wenigsten von Allodial-und mobiliar-Erbschafften disponirt/ wie Chur-Pfaltz es dahin deuten wollen; (vid. Elect. Juris Publ. Curios. Part. II. Cap. 11. pag. 193. Adde Nothgedrungene Ableinung auf das von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an Pfaltz-Sultzbach in der Veldentzischen Successions-Sache sub dato 12. Octobr. 1695. abgelassene Schreiben Num. 28.) **So hat auch auf erfolgtes Absterben Hertzog Wolffgangs/ dessen** Primogenitus **Hertzog Philipps Ludwig der** Auctor **dermahliger Neuburgischen Chur-Linie / und** instituir**ter Erb im Fürstenthum Neuburg / so fort gleichmässige Kayserl. Anwarthschaffts- und Mitbelehnungs-** Confirmation, **der nunmehr auf Jhn gefallenen** expectan**tz zur Chur/ sich auf das Vätterliche Testament gründend vor sich und seine Herren Brüder nach eines jeden Rechten/ Innhalts berührten Vätterlichen Testaments gesucht/ und unterm** dato **Prag den 7.** Aprilis 1570. **würcklich erhalten** (Lit. K.) welcher gestalt dessen Enckel Hertzog Philipp Wilhelm in krafft solcher / auf die güldene Bull und das Wolffgangische Testament gegründeter Anwarthschafft / zu der Chur würcklich gelanget/ auch der letzte Churfurst Simmerischer Linie Carolus, noch bey Lebzeiten/ Jhn vor seinen Successorem erkennet/ ruhet noch in frischem Andencken / und kan allenfalls auß dem zwischen beyden aufgerichteten berühm- Lit. K.

D ten

ten Hallischen Recess de Anno 1685. insonderheit dessen ersten Articul ersehen werden. Es ist selbiger zu finden in Electis Juris Publici curiosis. Cap. II. §. 4. pag. 91. Und des obbelobten Sächsischen Hoff-Raths/ Historiographi und Professoris Juris & Historiarum, Herrn Struvij zu Jena außführlichem Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie Cap. XI. §. 9.

Das andere membrum der Wolffgangischen Clausul von künfftigen Erbfällen/ betrifft/ solche Successiones in Land und Leuten/ welche zur Pfältzischen Chur nicht gehören/ dabey die gemeine Civil-und Lehen-Rechten zum fundament gesetzt/ und die Beobachtung der prærogativæ gradûs denen posteris Wolffgangi auferlegt wird. Wie es nun in Ansehung dieser Lande und Patrimonial-Güther je zu Zeiten gehalten worden/ ist auf Seiten Pfaltz-Birckenfeld insonderheit/ nicht nur in der formirten Erb-Forderung an die von Chur-Pfaltz Simmern/ ausserhalb der Chur besessene Lande und der deßwegen in Anno 1694. ni fallor! publicirten deduction, und daß denen/ mit dem succedirten Churfürsten Philipp Wilhelmen/ in gleichem grad gestandenen Herrn Pfaltzgraffen solche Lande æquis partibus, oder doch eine andere satisfaction etwan auf Art und Weiß wie in dem Heydelbergischen Vertrag de Anno 1553. geschehen/ gebühre/ deutlich gezeigt; sondern auch in denen der Veldentzischen Successions-Sache halben an seiten Pfaltz-Sultzbach und Birckenfeld bekannt-gemachten vielen Schrifften ad nauseam usque deducirt und bewiesen worden/ daß solche Succession vermög der mehrbemerckten Clausul des Wolffgangischen Testaments von künfftigen Erb-Fällen/ denen Agnatis gradu proximioribus von GOtt und Rechts wegen gebühre. Ew. Hoch-Edelgeb. können dißfalls in denen

nen Electis Juris publici Curiosis die Haupt-deduction Cap. II. §. 14. pag. 117. insonderheit aber weiter nachlesen die in Anno 1708. gedruckte nochmahlige kurtze/ jedoch in Actis & pactis des Chur-und Fürstl. Hauses der Pfaltz wohlgegründeter deduction, daß nach Absterben weyland Herrn Pfaltzgraffen Leopold Ludwigs zu Veldentz / Lauterecken oder Lützelstein ꝛc. die Succession in deren erledigte Lande/ Herrschafften/ Jura, Actiones &c. ohnstreitig dero nachgelassenen nechsten / im neundten grad stehenden Agnaten / Pfaltz-Sultzbach- und Pfaltz-Birckenfeldischen Stammes mit gäntzlicher exclusion Königl. Majestät in Schweden / als Hertzogen zu Zweybrücken/ und Chur-Pfaltz/ als welche beyde im 10ten/ einfolglich in weiterem grad verwandt/ an-und heimgefallen.

Unter andern aber/ so allhier noch beysetzen muß / hat Hertzog Carl zu Birckenfeld in seinem Testament **die bemeldte** Clausul, **wie die übrige Herren Brüder/ Hertzog Philipps Ludwig und Hertzog Johannes wiederhohlt** / nachdem Er seinen ältesten Sohn Hertzog Geörg Wilhelm zum alleinigen Successore ernennet; **und wurde solches von jenen/ als** denominirten **Ober-Vormündern und Testaments-** Executorn **vor bekannt angenommen/ und dem Vätterlichen Testament Hertzog Wolffgangs gemäß zu seyn erachtet.** (Lit. L.) Es solte dannenhero von Chur-Pfaltz Ihnen Agnatis proximioribus das Ihrige billig nicht länger vorenthalten werden / da Ihro in dem Uhralt-Vätterlichen Testament Hertzog Wolffgangs so viele præcipua angewachsen/ und Dero Vorfahren dessen Aufrechthaltung sich so sehr angelegen seyn lassen. Lit. L.

Nur dieses gebe **Ew. Hoch-Edelgeb.** zu hochvernünfftiger Uberlegung anheim; Nachdem Hertzog Geörg Hannß Pfaltzgraf zu Veldentz / in seinem Testament de Anno 1571. eine denen pactis familiæ nicht zuwider lauf-

 fende

fende / sondern gantz gleichförmige / Verordnung hinterlassen / wie es auf Abgang seiner Männlichen posterität der Succession halben solle gehalten werden / daß nemlich dasjenige was seinem Herrn Vatter Ruperto durch den Marpurgischen Vertrag de Anno 1543. von Pfaltz-Zweybrücken cedirt worden / an den Innhaber dieses Fürstenthums-vermög der in gedachtem Vertrag enthaltenen mutuellen Succession, zurück-die übrige auß der alten Churfürstl. Erbschafft Ihme anerwachsene Herrschafften ꝛc. aber auf die jüngste Söhn Hertzog Wolffgangs fallen sollten;
Lit. M. nach Maßgebung deß hiebey gehenden Extracts sub Lit. M.) ob nicht die Veldentzische Successions - Strittigkeit auß diesem Testament decidirt - mithin die Wolffgangische Clausul von künfftigen Anfällen nur de Casibus intestatis zu verstehen seye? dann die gemeine und Lehen - Rechte / worauff sich bey dergleichen Successionen in der Wolffgangischen Clausul bezogen wird / verwerffen eine solche Testamentliche disposition gar nicht / wann sie denen statutis & pactis familiæ nicht zuwider sind.

Struvius in Syntagm. Jur. Feud. Cap. IX. thes. 12. N. 5. in feudis vel aliis bonis fideicommisso subjectis, Testamenta & dispositiones inter vivos vel mortis causa non valent, *quatenus in præjudicium proximorum Agnatorum, qui alias ab intestato successuri essent vergunt.*

Welches dann allhier nicht befindlich. Und warum hat Hertzog Geörg Hannßen nicht eben so wohl über seine / auß der Erbschafft Churfürst Ottonis Henrici erlangte portion, als Hertzog Wolffgangen über seine dem Pfältzischen Stamm verhafftete Land und Leuth / zu disponiren freygestanden? Vermuthlich aber hat Pfaltz-Birckenfeld / deme solches Geörg Hannßische Testament wegen bevorstehender Zweybrückischen Succession zum Vortheil gereichen können / sich dessen darum nicht bedienen können oder wollen / weilen dieses Fürstl. Hauß zur Zeit des vorgegangenen

nen falls nichts davon gewust/ indeme das Veldentzische Archiv in hiesiger Stadt biß daher durch die Königliche Majestät in Franckreich verschlossen gehalten wird; oder weilen es dem Wolffgangischen Testament seinen vigorem beybehalten wollen.

Letztlichen/ gleichwie biß daher das Wolffgangische Testament nach seinem Innhalt/ dessen Confirmation, in allen puncten/ auf sich begebene Fälle/ beschehene Vollstreckung/ und noch daurende ohnunterbrochene Observantz erwogen worden; Ich meines Orts auch gewiß versichert bin/ es werde/ wann es wegen der Veldentzischen Successions-Sache ad petitorium, und auf quæstionem Juris, oder zu gütlichen Handlungen gedeihen solte/ berührtem Testament seine vis legis wohl bleiben/ und die Allerhöchste Kayserl. Majestät die Autorität dero hohen Vorfahren am Reich/ mit infringirung der ertheilten Confirmation, zu dero eigenen hohen præjuditz nicht kräncken wollen;

Als folget nun auch hierauß die von **Ew. Hoch-Edelgeb.** zu wissen verlangte Haupt-Conclusion: daß wie das Wolffgangische Testament in allen übrigen puncten und Articulen/ also auch in dem/ was selbiges der substitution halben/ der/ in beyden Fürstenthümern Neuburg und Zweybrücken/ instituirten Erben/ disponirt/ auf künfftigen in GOttes Handen stehenden Fall/ ohne jemands Widerrede und Sperrung zu exequiren seye.

Die formulam substitutionis in dem Fürstenthum Neuburg habe oben auß dem Testament selbsten angezeigt/ davon dermahlen keine Frage ist. In Ansehung des Fürstenthums Zweybrücken aber lautet diese substitution in terminis: **Gleicher Gestalt soll es auf den andern fall/ da unser zweyter Sohn Pfaltzgraff Johannes ohne eheliche Männliche Leibs-Erben auß**

diesem Jammerthal abschiede/ gehalten werden/ und allweg der nechste unter unsern jüngern Söhnen / oder desselben ehelichen Mannlichen Leibs-Erben substitutions-weiß nachfolgen / aller massen wie hievor geordnet ist/ (nemlich mit der Bescheidenheit/ daß der ältere allein regiere) Nun aber Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian der Dritte/ zu Birckenfeld / unter denen posteris der jüngern Wolffgangischen Söhne der nechste und
Lit. N. ältere ist/ wie auß dem sub Lit. N. angeführten Schemate Genealogio augenscheinlich zu finden/) So folget der Schluß von sich selbsten.

Auf diesem Haupt-fundament beruhet nun auch/ und bestärcket die Pfaltz-Birckenfeldische Anwartschafft auf das Fürstenthum Zweybrücken noch ferner / daß bey denen je zu Zeiten vorgegangenen Kayserl. Belehnungen über dieses Fürstenthum/ sothane expectantz dadurch gantz deutlich wiederhohlt und confirmirt wird/ indeme so fort auf Benennung der samtlichen Mitbelehnten in denen Lehen-Briefen diese wichtige Clausul angehänget ist: Zu deren jedes Anwarthung / Innhalt vorangeregter Vätterlicher alt-Vätterlicher / uhralt-Vätterlicher / Hertzog
Lit. O. Wolffgangs) Disposition (Lit. O.)

Immassen dann auch im Pfaltz-Zweybrückischen Hauß selbsten Hertzog Friderich Ludwig sein hinterlassenes Testament nach Ordnung des alt-Vätterlichen statuti familiæ und Legis fundamentalis, und zwar dergestalt eingerichtet/ daß/ weilen Er keine Mannliche Erben mehr hätte/ sein inngehabtes Fürstenthumb / samt deme Angehörigen/Graff-Herrschafften/Land und Leuthen/ auf den jenigen Stamms-Agnaten fallen solte/

solte/ welcher sich zu der Zeit krafft gedachter alt-Vätterlicher Disposition darzu befugt finden würde. (Lit. P.) wie dann wegen des in diesem Fürstenthum/ durch Hertzog Wolffgangen introducirten Primogenitur-Rechts/ weyl. die Königl. Majestät in Schweden Carolus XI. würcklich succedirt. Lit. P.

Gleichwie aber dieses alles bißher angezeigte nur speciminis loco, in Ansehung derer vornehmsten momentorum Juris publici Palatini auß dem Wolffgangischen Testament / und dessen Observantz beygebracht worden; Also würde mir auch leicht seyn / noch weiter zu zeigen/ daß **in allen anderen vorgefallenen Handlungen der Pfaltzgraffen Wolffgangischer posterität das so offt belobte Testament die eintzige Richtschnur und fundamental-Gesätz gewesen und noch seye**; Dabey aber Ew. Hoch-Edelgeb. mit einem verdrießlichen Uberfluß/ noch länger beschwerlich zu fallen / billig Bedencken tragen muß: Als dessen auch um so mehr entübriget bin/ da nun schließlichen Dieselbe nur dieses noch insonderheit / zu dero völligen Uberzeugung / einer attention zu würdigen belieben wollen/ daß bey dem in Anno 1694. erfolgten Abgang der Veldentzischen Branche, und daher zwischen Chur-Pfaltz an einem/ und Pfaltz-Sultzbach und Birckenfeld am anderen Theil/ entstandenen Successions-differentien / **die Pfaltz-Birckenfeldische Anwarthschafft auf das Fürstenthum Zweybrücken / so wohl von des in GOtt ruhenden Herrn Churfürsten Johann Wilhelms Churfürstl. Durchl. als auch von weyland Hertzog Christian Augusto zu Sultzbach** ultro **würcklich erkannt worden.** Dann als Chur-Pfaltz dessen Primogenitur-Recht in einem an Pfaltz-Sultzbach abgelassenen Schreiben dahin deuten wollen / als ob vermög desselben alle Anfälle von seiten-

Seiten-Linien/ wie der Veldentzische war / Ihme zufallen müssen ; so demonstrirte Pfaltz-Sultzbach in einem Antwort-Schreiben vom 6. Novembris 1694. daß auß dem Primogenitur-Recht kein dergleichen jus consolidationis fliesse / und daß ersteres einem primogenito nur in so fern zustehe/ daß Er seine jüngere Brüder und Agnatos in des im Wolffgangischen Testament Ihme zugetheilten Fürstenthums Neuburg / und der angefallenen Chur/ samt darzu gehöriger Chur-Landen Succession, außschliesse. Diesem wird zur illustration angehenget (wie die Pfaltz-„ Sultzbachische Worte in terminis lauten) Wann Ew. „ Liebden obbesagtes **Testament (auf welches wie ge-„ dacht/ allein dero** Primogenitur-**Recht sich** fundi-„ **ren kan und welches** pro unica norma præsentium „ & futurarum hæreditatum **in Unserm Fürstl. Hause/** „ in so weites inzwischen durch anderwärtige Vergleich „ und special-pacta nicht anders versehen/ allezeit gehalten „ worden) **und dessen außdrucklich gemachte** Sub-„ stitutiones noch weiter zu consideriren belieben wollen/ „ so werden Sie befinden/ daß auch dasselbe Ew. Lbden „ intention, ob müsten alle bey der familiæ vorkommen-„ de Erb-und Neben-Fälle/ allein dem primogenito zu-„ wachsen/auch re ipsa entgegen laute ; **dann Sie wer-„ den in selbigem ersehen / daß in dem Fall Her-„ tzog Johannes zu Zweybrücken und dessen Er-„ ben abgehen solten/ die** Succession **in ersagtes „ Fürstenthum gar nicht dem** primogenito, **son-„ dern blosser Dinge dem nechst-folgenden jün-**

Lit. Q. „ **gern Bruder zugeeignet seye.** (Lit. Q.)

Churfürst Johann Wilhelm replicirt hierwieder in dem Schreiben vom 30. Novembris An. 1694. **daß obwohl Hertzog Wolffgang / so viel das Fürstenthum**

thum Zweybrücken belange / dessen secundogenito Hertzog Johanni, in Casum deficientiæ, die postgenitos substituirt; so könne doch Pfaltz-Sultzbach hierauß vor sich keinen Vortheil ziehen / als welches von jetzt-gedachten postgenitis nicht descendire / consequenter in sothaner substitution nicht begriffen seye; (Lit. R.) Lit. R.

Ergò muß solche substitution dem jenigen / auf erfolgenden Fall / angedeihen / welcher darunter begriffen / nemlich Jhro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian dem Dritten zu Birckenfeld / welcher nebst Dero Herrn Vettern zu Gelnhausen von den posteris der postgenitorum Wolffgangi allein übrig / und senior lineâ & ætate ist.

Pfaltz-Sultzbachischer Seiten erfolgte eine fernere Vorstellung unterm 15. Jan. 1695. daß das von Chur-Pfaltz vorgeschützte primogenitur-Recht in dem Fürstenthum Neuburg (dann wegen der Chur habe es seine sonst kundbare Bewandnuß) allein auf der disposition Hertzog Wolffgangs / und dem in Conformität derselben hernach gefolgten Testament Hertzog Philipps Ludwigen beruhe / in welchen beyden aber dasselbe auf die Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken blosser dings limitirt / und daß auch die intentio hochgemeldter Testatorum niemahlen gewesen seye / alle Erbfälle indistinctè dem primogenito allein zuzueignen / durch die / nicht allein von beyden / dem Articulo der Erbsatzung angehenckten / Reservations-Clausul von künfftigen Erbfällen / sondern auch in dem vorigen Pfaltz-Sultzbachischen Schreiben allegirte / und in solcher Wolffgangischen disposition enthaltene Substitutions-Clausul gantz unwidersprechlich besteiffet werde; Gestalten in derselbigen die postgeniti denen primogenitis außdrucklich

Lit. S. **vorgezogen würden.** (Lit. S.) Als auch Churfürst Johann Wilhelm Hertzog Philippo zu Sultzbach seine Jährliche Deputat-und Alimentations-Gelder / wegen der dem letzteren und seinen Herren Agnatis gradu proximioribus, in krafft des Wolffgangischen Testaments / gebührenden / und zum theil damahls besessenen Successions-Landen / de facto entzogen und deßwegen bey Kayserlicher Majestät von Hochgedachtem Hertzog Philippo geklagt würde; wäre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gedachtes Testament gantz anständig / und wolte solchen Vorenthalt dadurch legitimiren / **daß vermög solchen alt-Vätterlichen Testaments klarer** disposition (**ist die in** Lit. H. N. 10. **befindliche** Clausula Commissoria) **Sie befugt wären / Ihren Herren** Agnaten / in casum contraventionis, **alle** ex testamentis aviticis **zukommende** emolumenten / **deren sie sich dann** ipso jure

Lit. T. **verlustigt gemacht / innen zu behalten.** (Lit. T.) Wie übel und perverse aber die application sich reime / und daß vielmehr hochgedachte Herren Agnati sich dieser Clausul wider Chur-Pfaltz zu bedienen haben müssen / wird auch nach obigem ein halb vernünfftiger erkennen können.

Diesem allem nach wird wohl in der weiten Welt einiger Schein Rechtens nicht zu erdencken seyn / wordurch Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Birckenfeld Hohe Gerechtsame zur Zweybrückischen Succession, auf den / nach dem Willen GOttes bevorstehenden / ledigen Anfall / erschweret werden könte / oder Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Pfaltz-Sultzbach Ursache hätten / von der einmahl gethanen Bekanntnuß abzuspringen / und will also **Ew. HochEdelgebohrne** und der gantzen Welt / nach Dero Belieben / diese meine hoffentlich auf gutem Grund beruhende Sentiments zur Beurtheilung gehorsamlich anheim geben /

geben / dabey aber nicht allein derselben gütige Auffnahm/ sondern auch Dero hierüber führende Gedancken und fernere hochschätzbare Befehl außbitte / der in beständiger Veneration bin

Ew. Hoch-Edelgebohrne

Gantz Gehorsamster
Diener

Straßburg den 26. Januarij 1722.

N. N.

Beylagen

Extractus.

Lit. A. Auß weyl. Hertzog Wolffgangs / Pfaltzgraffen zu Zweybrücken / allgemeinen Stam̃-Vatters aller noch lebenden Pfaltzgraffen / den 10. Augusti An. 1568. errichteten / und von Kayser Maximiliano II. sub dato Prag den 7. Aprilis 1570. confirmirten Testaments / so in dem Chur- und Fürstl. Hause der Pfaltz jederzeit pro Lege fundamentali primariâ gehalten worden.

Articulus IX.

N. 1. Zum Neundten. Dieweil in allen und jeden letzten Willen und Testamenten die Erbsatzung und Benennung der Erben fürnemlich beschehen soll; in Erwegung daß die Institution der Erben eines jeden Testamnts recht fundament und Grund-fest ist / auch billig seyn soll; und dann wir in allweg geneigt sind / auch Uns als einen Vatter schuldig erkennen / zwischen Unsern freundlichen lieben Söhnen der Succession und Erbschafft halben / Unsern nachgelassenen Landen und Leuthen zu Nutz und Trost / gewisse Ordnung zu geben und fürzunehmen. Wie dann solches im Heiligen Reich Teutscher Nation / in den Chur- und Fürstl. Häusern löblich herkommen / auch den geschriebenen und wohl hergebrachten Lehens-Gebräuchen nit ungemäß / und sonst zu Erhaltung Fürstl. Nahmens und Stammens / auch daß die Fürstenthum und Herrschafften ohnzerstreuet / unzergäntzet und unzerbrochen beyeinander bleiben / und dem Heiligen Reich in allen Obliegen desto stattlicher und ansehnlicher gedienet / auch die Regierung derer Landen und Leuthen zu Nutz Heil und Trost desto füglicher angeordnet werden mögen / nit undienstlich / sonder zum höchsten fürderlich / erspießlich und fürträglich ist. Zu dem auch nit allein die Weltliche oder Menschliche Recht / Gebräuch und wohlherbrachte Gewohnheiten / solches vergönnen und zulassen / sondern auch die Heil. Schrifft selbst / und Uns darzu erinnert und ermahnet / da gesagt wird: Wann das Ende kommt / daß du davon must / alsdann theile dein Erb auß. Darauß dann klärlich abzunehmen / das einem jeden in seinen Haab und Güthern etwas eine

freye

freye Hand / auch Gewalt und Macht / nutzliche Verordnung und Außtheilung zu thun / nit allein von menschlichen sondern auch Göttlichen Rechten erlaubt und zugelassen / als auch solches alles die Exempel der heiligen König / David / Salomon und anderer mehr / so in der Regierung gewisse Succeſſores benennet und gesetzt / noch weiter bezeugen und außweisen. So haben wir diesem allem nach / auß Christenlichen / stattlichen / ansehnlichen und vernünfftigen Ursachen / mit wohlbedachtem Rath / wissentlich und wohlbedächtiglich / Unserer hinterlassenen Land und Leuth Succeſſion, Erbschafft und Regierung betreffend / nachfolgende rechtmässige und im Heil. Reich gebräuchliche Diſpoſition, Ordnung und Außtheilung fürgenommen / wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich / so viel unser Fürstenthum Neuburg / samt desselbigen zugehörigen und incorporirten Landen und Leuthen betrifft / so jetzund dabey seynd / oder künfftiglich durch Kauff / Loßung / Expectanzen / Tausch oder andere Contract, wie die Nahmen haben / darzu kommen mögen; Setzen / ordnen und ernennen Wir zu Unserm rechten unzweiffenlichen Erben und Succeſſorn den Hochgebohrnen Fürsten / Unsern freundlichen lieben Sohn / Hertzog Philipps Ludwigen / Pfaltzgraffen ꝛc. als den Aeltern und Erstgebohrnen / der von Natur / Rechts und Billigkeit / auch Fürstlicher Gewohnheit und Herkommens wegen / und gleicher gestalt nach Außweisung Göttlicher Rechte / zu geschweigen der allgemeinen Völcker-Recht / so in allen Königreichen / Fürstenthumen / Nationen und Landen üblich und gebräuchlich / vor andern seinen Brüdern und Mit-Erben / die von der Natur angebohrnen und also von GOtt selbst verordnete prærogativam und Fürgang billig haben und behalten soll. Gebieten auch darauff allen und jeden Unsers Neuburgischen Fürstenthums zugehörigen Gliedern und Verwandten von Prälaten / Herren / denen von der Ritterschafft; deßgleichen allen Landsassen / insonderheit aber Unsern Hoffmeistern / Stadthaltern und Räthen zu Neuburg an der Thonau / auch allen Unsern Ober- und Unter-Amptleuthen / Land-Vögten / Land-Richtern / Pflegern / Pflegs-Verwesern Landschreibern / Castnern / Vögten / Richtern und andern Befelchhabern / wie die Nahmen haben; deßgleichen Burgermeistern und Rath aller und jeder Unserer Städt und Märckt / und ingemein allen unsern Untertha-

nen/inn-oder ausserhalb Landes gesessen/ auch obbemeldts Fürstenthums angehörigen Lehen- und Dienst-Leuthen/ was Standes oder Würde sie seind oder seyn werden/ daß Sie allein obbenanndten Unsern Sohn Pfaltzgraff Philipps Ludwigen/ 2c. so lang sein Liebd lebt/ oder desselben eheleiblicher Mannlicher Stamm vorhanden/ und sonst niemands andern Lands-Huldigung thun / auch gehorsam/ gefolgig/ gewärtig und unterworffen seyn sollen / sein Liebd für ihren rechten natürlichen Lands-Fürsten und Herrn / ehren/ lieben und halten sollen / bey den Eyden und Pflichten/ damit sie Uns dieser Zeit verwandt seind/ auch in krafft Unserer lang zuvor empfangenen Erb-Huldigung / welche sich nahmentlich uff Unsere Erben erstreckt.

N. 2. Im fall aber GOtt der Allmächtig über kurtz oder lang (wie dann solches alles zu seinem Göttlichen Willen stehet) andere Erbfäll von Vätterlicher/ Mütterlicher / oder uhralt-Mütterlicher Linien / auch sonsten von andern Orthen schicken würde/ sie reichen gleich woher sie wollen/ so soll nit allein beyden Unsern ältern Söhnen / die Wir jetzt in beyden Unsern Fürstenthumen zu regierenden Fürsten instituirt und benennet / sondern auch den andern Unsern jüngern Söhnen/ und also Unsern Söhnen miteinander und zugleich/ auch Ihrer Liebden Mannlichen ehelichen Leibs-Erben/ **nach Ordnung der Rechten auch der güldenen Bull/** salva gradus prærogativâ Ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn 2c.

Articulus X.

N. 3. SO viel aber zum Zehenden Unser Fürstenthum Zweybrück/ und dessen zugehörige und incorporirte Land und Leuth betrifft/ so jetzund dabey seind/ oder künfftig durch Kauff/ Loßung/ Expectantzen/ Tausch/ oder andere Contract, wie die Nahmen haben / darzu kommen mögen/ instituiren/ einsetzen und ordnen Wir zu Unserm Rechten/ einigen und wahren Erben den auch Hochgebohrnen Fürsten/ Unsern freundlichen lieben Sohn / Hertzog Johannßen Pfaltzgraffen 2c. als den so Alters halben/ nach

nach obernanntem Unserm ältesten Sohn / den andern billig fürgehet. Damit sowohl in solcher als in Unsers Fürstenthums Succession die gemeine Völcker-Recht / und das lang approbirt Herkommen aller Nationen / und insonderheit der Fürstl. Häuser gehalten und vollzogen werde. Gebieten auch daruff allen und jeden Unsers Zweybrückischen Fürstenthumbs zugehorigen Gliedern und Verwandten / von Prälaten oder derselben Verwaltern / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft und andern / so uns mit Lehen verwandt oder zugethan seynd / insonderheit Unsern Stadthaltern und Räthen zu Zweybrück / auch allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amptleuthen / Vögten / Kellern / Schultheissen und andern Befelchhabern / wie die Nahmen haben; deßgleichen Burgermeistern und Rath Unserer Städt und Flecken / auch allen Gemeinden / und sonst allen Unsern Unterthanen und Angehörigen / in Unserer oder anderer Oberkeit gesessen / was Würden / Standes oder Wesens die seind oder seyn werden / daß sie allein jetzt-ernannten Unsern Sohn Pfaltzgraff Johannßen / so lang sein Liebd lebt / oder desselben eheleiblicher Mannlicher Stamm vorhanden / und sonst niemands anders Lands-Huldigung thun / auch gehorsam / gefolgig / gewärtig und unterworffen seyn sollen / allermassen wie oben von Unserm ältern Sohn / so viel die Succession Unsers Neuburgischen Fürstenthums berührt / disponirt / gesetzt und geordnet ist. Welche Disposition Wir hieher / so viel Unser Zweybrückisch Fürstenthum belangt / samt allen und jeden ihren Clausulen / wiederum erhohlt und repetirt haben wollen / samt dem / waß von den zukünfftigen Erbfällen darbey disponirt und gesetzt ist. Und sollen solche beyde Successionen N. 4.
obbemeldter zweyer unterschiedlicher Fürstenthum / so Wir hiemit auf beyde Unsere älteste Söhne transferirt und wenden / mit allen ihren prærogativen / Ehren / Würden / Regalien / Præeminentzien / Hoheiten / Ober- und Gerechtigkeiten / Dignitäten / Freyheiten / Privilegien / wie die Nahmen haben / gäntzlich und vollkommentlich gemeint / auch derselben aller und jeder / beyde Unsere älteste Söhn / ein jeder an seinem Ort / wie oben specificirt / fähig und habhafft seyn; Allermassen wie Wir dieselbige als ein Fürst des Reichs an beyden Or-

then

then innegehabt und besessen/ auch Unsere Vor-Eltern und Löbliche Vorfahren vor Uns inngehabt und besessen haben/ nichts außgenommen oder hindan gesetzt.

Wie auch ein jeder Unserer Söhn/ so oben gemeldt seyn/ in krafft dieses Testaments anererbt Fürstenthum mit allen Würden und Nutzungen innhaben und besitzen; also soll Er auch desselben Onera und Beschwerden tragen/ in Reichs-oder andern Steuren und Anlagen/ ohne des andern zu thun.

Es soll auch ein jeder im Reichs-Rath und sonst/ da es gebräuchlich/ von seines Fürstenthums wegen die gebührende und herbrachte Session einnehmen/ und sich derselben nach Fürstl. Ehren/ Würden und Herkommen/ ohnverhindert männiglichs/ gebrauchen; Doch also/ daß zu Verhütung künfftiges Mißverst-nds/ Widerwillens und Gezäncks/ alleweg der Aeltest unter Unsern Söhnen/ auch derselben Mannlichen ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen so in beyden Unsern Fürstenthumen regierende Fürsten seyn werden/ dem Alter nach vor und nachsitzen/ und allweg der Aeltest in Reichs-Räthen und andern Versammlungen/ da man solche Ordnung zu halten pflegt/ den Vorsitz haben/ ungeachtet in welchem Fürstenthum Er ein regierender Lands-Fürst sey. In Betrachtung daß solches unter den Pfaltzgraffen am Rhein von uhralten Zeiten also herkommen/ und an ihm selbs in dergleichen Dignitäten und Prærogativen üblich und gebräuchlich ist.

Art. XVI. §. 5.

N. 5. Zum Fünfften/ so viel dieser Unserer drey jüngsten Söhn Abweisung und Abfertigung betrifft/ wiewohl Unsern zwey ältesten Söhnen/ als Successoren beyder Unserer Fürstenthum/ schwer fallen würd/ von ihren zuertheilten Landen und Leuthen etwas zu entrathen; So wollen/ setzen und ordnen wir doch/ auß sonderen Uns darzu bewegenden Ursachen/ wo sich zutrüge/ daß Unsere drey jüngste Söhn alle/ oder Ihr einer/ zu seinen Tagen und nemlich über vier und zwantzig Jahr seines Alters käme/ und Ihme nit gelegen wäre/ Leibs-Blödigkeit halben/ oder auß andern Ursachen/ an seines Bruders Hoff/ oder auch an frembden Höffen oder Diensten zu seyn/ oder aber mit Rath seiner Freundschafft sich in Ehestand

begeben wollt/ (welches wir in Betrachtung Göttlichs Befelchs/ der alle Unzucht ernstlich verbeut/ und zum höchsten strafft/ Ihnen durch diese Unsere Disposition nit wollen abgestrickt oder benommen haben) so soll Unser ältester Sohn Pfaltzgraff Philipps Ludwig seinem Bruder Unserm Sohn Pfaltzgraff Ott Heinrichen/ das Schloß/ Land-Gericht und Stadt Sultzbach/ Item die verpfändte Aempter und Land-Gericht Hilpoltstein und Allersperg; Deßgleichen Unserm Sohn Pfaltzgraff Fridrichen das Schloß/ Ampt und Land-Gericht Barckstein und Weiden vor Unsern halben Theil/ und zu demselben die Pfleg Flossenburg/ mit aller ihrer Zugehörung/ Ober-und Gerechtigkeit/ Zinß/ Renthen/ Gülten/ Einkomen/ Jagen und Gerechtigkeiten/ wie das Nahmen haben mag/ (nichts/ dann allein das jenig/ so hernach in specie folgen wird/ auch die Appellation, so im Ober-Fürstenthum gen Neuburg gehören soll/ außgenommen) würcklich und erblich einraumen/ doch dergestalt/ wo Er ohn Mannliche eheliche Leibs-Erben absterbe/ daß es wieder auf den oder desselben Erben falle/ von dem es Ihm eingeraumt und übergeben worden. Welcher auch alsdann dieselben Aempter / Land-Gericht und Pflegen würcklich innhaben und besitzen / aber nichts destoweniger die Nutzung derselben den andern noch lebenden jüngsten Brüdern / so also hindan gewiesen / zu gleichen Theilen/ nemlich jedem drey tausend Gulden hinauß reichen und geben soll. Und im fall da nur einer solcher junger Fürsten im Leben bliebe/ soll demselben von jetzt-gemeldten Stücken das halb Theil/ nemlich drey tausend Gulden/ gefolgt/ und in beyden Fällen die Fahrnuß den noch beeden oder einem überbleibenden Fürsten zustehen und gelassen werden/ 2c.

Gleicher gestalt und oberzehlter massen/ soll Unser anderer N. 6.
Sohn/ Pfaltzgraff Johannes seinem Bruder Unserm jüngsten Sohn Pfaltzgraff Caroln/ so es ein solche Gelegenheit/ wie jetzund erzehlet mit Ihm gewinnt/ Unsern Theil an der hindern Graffschafft Sponheim/ samt aller und jeder ihrer Zugehör/ wie

oben von den andern Stücken gemeldet/ einraumen/ mit der massen und Condition, wie von den andern unsern zweyen Söhnen Pfaltzgraff Ott Heinrichen/ und Pfaltzgraff Fridrichen außgeführt ist; Dagegen aber soll an beyden Orthen die Jährliche Unterhaltung/ davon wir oben disponirt/ gäntzlich fallen/ auch todt und ab/ und Unsere zween älteste Söhn nit schuldig seyn/ dieselbige ferner zu geben und zu reichen/ und damit in diesem kein Mißverstand/ Irrung oder Zweiffel fürfallen; So soll einem jeden unter offtbemeldten Unsern dreyen Söhnen Pfaltzgraff Ott Heinrichen/ Pfaltzgraff Fridrichen/ und Pfaltzgraff Caroln/ das Jährlich Einkom̃en und die Nutzung in ziemlichen gemeinen Land-läuffigem Anschlag auß neunjährigen Registern gezogen/ auf Sechs tausend Gulden gesetzt seyn/ also und dergestalt/ wo des Ampts Nutzung und Einkommen/ so viel zu gemeinen Jahren/ obangeregter Rechnung nach/ nit ertragen kan/ daß Ihme solches auß der Cammer des Fürstenthums/ dahin solch Ampt gehört/ jährlichen erfüllt/ und erstattet werden soll. Hinwiederum / und im Gegenfall / wo es jährlich etwas weiters/ dann obbemeldte specificirte Summa ertrüge/ so soll der Innhaber schuldig seyn / auch in seinem Revers, davon hernach disponirt wird / darzu verbunden werden / denselbigen Uberschuß in die Fürstl. Cammer / dahin solch Ampt gehört / herauß zu geben / oder seinem Bruder in andere wege deßhalben zu contentiren und zu versichern/ damit durchauß Gleichheit gehalten / auch Unsere zween älteste Söhn/ als regierende Fürsten/ solche Bürde und Last desto füglicher dulten und ertragen mögen.

Daß wir auch jetzt-ermeldtem Unserm jüngsten Sohn die Hinder-Graffschafft Sponheim einzuraumen verordnet / deß haben sich die andere zween des nechsten Alters vor Ihme nicht zu beschwehren/ in Betrachtung daß Er mehr Einkommens nicht hat / dann derselben einer/ auch den Uberschuß herauß geben muß / darzu in der Gemeinschafft sitzt/ da die andere der mehrer Theil sonderbahre Aempter innhaben/ auch die zween andere Ihme in der Substitution vorgehen. Und sollen alle Aempter/ davon hieoben Meldung geschicht/ denselben Unsern jüngsten Söhnen/ frey/ ledig und unbeschwert eingeraumt und übergeben werden.

Und wiewohl Wir hieoben an seinem Orth allbereit disponirt/ daß Unsere zween älteste Söhn die Reichs-Anlagen und Beschwer-

schwerden beyder Fürstenthum auf sich nehmen / verrichten und tragen sollen; So erfordert doch die Nothdurfft / dasselbig / zu Verhütung allerley Mißverstands / bey diesem puncten besser und außführlicher zu erklären. Ist demnach Unser endlicher Will und Meinung / daß beyde offtermeldte Unsere zween älteste Söhn / ein jeder seines Fürstenthums / auch deren Aempter / so darzu gehören / und oberzehlter Weiß Unsern jüngern Söhnen eingeraumt seind / Onera und Beschwerden gegen der Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich in gemeinen oder sonderbahren Anlagen / Tributen / Steuren / Lehens-Empfahung / Besuchung der Reichs- und Crayß-Täg / und was dergleichen mehr ist / allein / ohn zuthun der jüngern Brüder / als ein regierender Fürst tragen und verrichten / auch die oder derselbigen / so auf sein Fürstenthum jährlicher Unterhaltung halben / verwiesen / deßwegen gäntzlich entheben und vertretten soll / nicht anders / dann wie ein eintziger regierender Fürst desselben Fürstenthums; Wie Er dann auch in krafft dieser Unserer Vätterlichen Disposition seyn und bleiben solle. Wann dann nun ein gemein Reichs- und Crayß-Anlag fürfällt / so sollen die Aempter / welche Unsere jüngere Söhn dergestalt / wie oben angeregt / innhaben / gleich andern des Fürstenthums Unterthanen auch angelegt / aber doch die Schatzung oder Steuren von den Innhabern des Ampts eingezogen / und zu des Fürstenthums Renth-Cammer unverzüglich / und zu gebührender Zeit / überantwortet werden. Doch soll solche Anlag sich nicht weiter erstrecken / dann des Reichs- oder Crayß-Anlag oder Contribution erfordert / und die Unterthanen im Schein desselben / nicht höher beschwert werden. Sonsten in gemein sollen sich solche Aempter in dem / so durch den regierenden Fürsten und gemeine Land-Stände jederzeit beschlossen / mithilfflich und mitleidentlich erzeigen / und sonst / ausserhalb solchen gemeinen Reichs- Crayß- und Land-Steuren / ferner nicht belegt werden. Wie auch die Appellationen Reichs- Crayß- und Land-Steuren gen Neuburg gehörig seyn; Also sollen dargegen die Landsässereyen / Raiß und Volg dem Innhaber obbemeldter Aempter zugehörig seyn und bleiben.

Art. XIX.

Zum Neunzehenden / Im fall sich bey Unserm Leben / oder nach würcklicher Antrettung Unserer Erbschafft zu welcher Zeit das immer beschehe / nach Willen des Allmächtigen zutrüge / daß N. 7.

Unser

Unser ältester Sohn Pfaltzgraff Philipps Ludwig als Unser instituirter Erb im Fürstenthum Neuburg/ oder desselben Mannliche/ eheliche Leibs-Erben mit Todt abgehen; damit dann in selbem auch kein Mißverstand einfalle; So ist Unser endlicher Will und Meynung/ daß alsdann gemeldt Unser Neuburgisch Fürstenthum und alles das/ so Wir Seiner Liebd Erbs- und Institutions-weiß verlassen/ uff Unsern zweyten Sohn Pfaltzgraff Johannßen/ oder Sr. Lbd. Mannliche eheliche Leibs-Erben (doch daß der älter in der Regierung vorgehe) wiederfälliger und Substitutions-weiß fallen und komen; Wie wir dann den oder dieselbigen hiemit auß Vätterlichem Gewalt in bester Form substituirt und zu Affter-Erben eingesetzt und geordnet haben wollen nit anders/ dann es wäre solches mit sonderbahren Solennitäten der Rechten geschehen/ darzu Wir als ein Vatter und regierender Fürst/ der zwischen seinen Kindern testiret/ ohnverbunden seyn. Und da es nach dem Willen GOttes einen solchen Fall erreicht/ so soll Unserm Sohn Pfaltzgraff Johannßen ꝛc. hinwieder Unserer anderer jüngsten Söhn einer/ der Ihm Alters halben am nechsten ist/ oder desselben Mannliche eheliche Leibs-Erben/ (jedoch auch mit der Bescheidenheit/ wie oben gemeldet/ daß der älter allein regiere) in Unserm Fürstenthum Zweybrück/ und aller desselben Zugehör succediren und nachfolgen. Inmassen Wir dann den oder dieselben hiemit gleicher gestalt substituirt/ und zu einem Affter-Erben benent haben wollen. Und soll solche substitution also ordine successivo dem Alter nach per gradus gehalten/ und der erledigt Theil unter die noch übrige Unsere jüngste Söhn/ einen oder mehr/ außgetheilt werden/ allermassen Wir bey dem 16ten Haupt-Puncten uff den Fall eines oder des andern Unserer jüngsten Söhn Absterbens halben hieoben disponirt und vermeldt.

N. 8. **Gleicher gestalt/ soll auf den andern Fall/ da Unser zweyter Sohn Pfaltzgraff Johannes ohn eheliche Mannliche Leibs-Erben auß diesem Jammerthal abschiede/ gehalten werden/ und allwege „der nechst unter Unsern jüngern Söhnen/ oder desselbi-**

selbigen eheliche Mannliche Leibs-Erben Substitutions-weiß nachfolgen; allermassen wie hieoben geordnet ist. Und wollen also obbenannte Unsere Söhn/ und ihr einer dem andern nach vulgariter, pupillariter & per fideicommissum, wie solches in bester Form Rechtens geschehen soll / kan und mag/ hiemit substituirt haben. Wo aber dem Innhaber des Fürstenthums Zweybrück gefälliger wäre/ dasselbig einzubehalten/ und seinem Bruder/ der Ihme im Alter nachfolgt/ zu vergönnen/ das Fürstenthum Neuburg in sein statt zu besitzen/ so soll Er solches macht haben zu thun/ und der jüngere Bruder schuldig seyn/ das Fürstenthum Neuburg anzunehmen. Und da Unserer Söhn einer oder mehr/ der also ohn eheliche/ Mannliche Leibs-Erben abstürbe/ Töchter hinter Ihm verliesse/ so sollen dieselbige von den substituirten Erben Fürstl. erzogen und außgesteurt werden. Doch daß sie nit weniger/ dann wie hernach in gemein von Außsteurung der Fräulein versehen ist/ gebührende und gebräuchliche Verzieg thun.

Art. XXXV.

Zum fünff und dreißigsten/ ist Unser endlicher Will und Meynung. Ob Unsere instituirte Erben/ einer oder mehr/ deßgleichen Unsere jüngste Söhne/ welche durch Unsere beyde älteste Söhn alimentirt und abgefertigt werden sollen/ und nach gestalt aller Gelegenheit als Unsere eheliche natürliche Söhn/ Vätterlich und dermassen bedacht worden/ daß sie oder Ihre Erben sich dessen keines wegs haben zu beschweren/ oder Unsere Töchter/ welche gleicher gestalt Fürstlichem Herkomen nach versehen/ oder andere denen Legats-weise etwas verschafft/ an solchem nit benügig seyn/ und sich sonst diesem Unserm Geschäfft/ fürnehmen und Ordnung in einem oder mehr puncten oder Articuln widerwärtig / und kindlichem gebührenden Gehorsam/ auch sonst diesem Unsern letzten und allerliebsten Willen widerspenstig erzeigen/ denselben dermassen / wie er von Uns gemeinet/ nit vollstrecken/ oder in allen Dingen gebührliche Folg leisten/ sonder darinnen Verhinderung/ Eintrag/ oder Sperrung suchen und thun/ es geschehe durch sie selbs/ oder andere von Ihren wegen/ und sonderlich Unsere Testamentarien und Erben oder Erbens-Erben/ Einfällen/ da es vonnöthen/ auch in Unserm Testament also versehen ist/ mit gnugsamen Quittungen/ Revers, Verschreibungen oder Verzeichnungen/ nit versi-

cheren/ und also dieses Testament nit annehmen/ noch darinn bewilligen/ sonder sich eines oder mehr stücks oder Articuls weigern/ und in dem/ was unser Testament berühren mögte / einige Hinderung erregen / dem allen in einem oder mehr puncten , inner-oder ausserhalb Rechtens; wie oder mit was massen / Worten oder Wercken solches geschehe/ durch sich selbs/ oder jemands anders von Ihren wegen/ zuwider seyn/ und also Zanck oder Widerwillen bewegen / Ursach darzu geben/ oder das zu thun jemands befehlen / oder andern zusehen und gestatten würden; Daß alsdann in allen und jeden Fällen die Widerwärtige / Ungehorsame und Widerspenstige alles des jenigen / was Wir Ihnen Institutions-Substitutions-Alimentations-oder Legats-weise verordnet oder verschafft haben/ jetzt als dann/ und dann als jetzt gar nit fähig/sonder entsetzt und beraubt seyn/ darzu Ihnen von Unsern Testamentarien und instituirten oder substituirten Erben gantz nichts gegeben noch gereicht werden/ sonder daß solches alles den gehorsamen instituirten oder substituirten/ und Ihren Mannlichen eheleiblichen Erben gäntzlich und gar/samt den anderen/ was Wir Ihnen zuvor verordnet haben / folgen/ zustehen und bleiben / und nichts desto weniger alles das/ so wir in diesem Unserm Testament disponirt/ stracks gehalten und endlich vollzogen werden soll. Da sich aber zutrüge / (welches Wir Uns doch mit nichten versehen wollen / auch billig nit geschehen soll) daß alle Unsere nachgelassene Söhne und Töchter diesem Unserm Testament und letzten Willen/ wie obstehet/ sich widersetzen würden/ und demselben nit nachkommen wolten; So sollen auch alsdann sie alle und jede von solcher Unserer hinderlassenen Landen/ Leuthen/ Succession und Erbschafft außgeschlossen seyn / und solches alles uff Unsern nechsten Agnaten fallen und erwachsen. Es soll auch solch Unser Testament innerhalb zweyen oder uffs längst dreyen Monathen nach Unserm Absterben eröffnet/ exequirt / außgericht und vollstreckt werden 2c.

Extractus.

Lit. B. **Protocolli, was zu Neuburg an der Thonau bey Eröffnung meines gnädigen Fürsten und Herrn Pfaltzgraff Wolffgangs/ 2c. Hochseel. und**

und Christl. Gedächtniß Testaments gehandelt worden. Montags 14. Novembris An. 1569. zu Neuburg. Præsentibus H. Ludwigen/ Pfaltzgraffen/ Stadthalter zu Neuburg/ Landgraff Wilhelm zu Heßen.

Hertzog { Philipps Ludwigen / Johann / Ott Heinrich / Friderich / Carlen } allen Pfaltzgraffen/ Gebrüdern/

Graff Ludwigen zu Löwenstein.

Endres Fuchs; alt Stadthalter; Leonhard von Kemet; Adam von Kreút; Adam von Galen Hoffmeister; Land-Vogt Christoph Meichßner; Dr. Ulrich Sitzinger; D. Walter Drechßel; Dr. Zorer; Dr. Heútsel; Dr. Niclas Marr; Caspar Griebel; Petrus Agricola; Johann Voit; Heinrich Rüdinger; Wolff Steinhauer/ Cammermeister; Martinus Kepler/ Præceptor; Secretari Ringelheim.

Zweybrücken.

Christoph Landschadt von Steinach/ Hoffmeister; Heinrich Schwebel Lt.; Ruprecht Schwebel; Jost Pfeil.

Hertzog Ludwigs und Landgraff Wilhelms Räthe.

Johann von Weißenbuch; Dr. Reinhardt Scheffer/ Hessischer Cantzler; Dr. Jobst Dietermaier/ Rath; Antoni Winter/ Secretari; Hannß Steinheußer/ Amberger alter Renthmeister; Lt. Johann/ Ring Ambergischer Rath; Hannß von Barlipsch; Geörg Riedeßel; Georg von Scholen.

So viel das Testament belangt/ wäre solches in Originali doppelt vorhanden/ und solte durch den Zweybrückischen Cantzler Johann Stieber Ihren Fürstl. Gnaden jetzo überantwortet werden / damit/ was die Gelegenheit erforderte fürzunehmen.

Hierauff der Zweybrückische Cantzler geredt.

Nachdem mein gnädiger Fürst und Herr/ Hertzog Wolffgang/ Pfaltzgraff ꝛc. Hochlöblicher Gedächtnuß in Anno 1568. ein schrifftliches Testament aufgericht/ desselben zwey Originalia verfertigen lassen/ auch mit eigenen Handen unterschrieben/ und Sr. Fürstl. Gn. Innsiegel

siegel daran gehenckt; dazu solches Testament durch Erforderung etlicher Gezeugen ordentlich bekräfftigen lassen; Dieweil dann Seine Fürstl. Gn. das ein Original bey der Zweybrückischen Cantzley oder Archiv zu behalten / und das ander hinder die Stadt Straßburg zu legen/ verordnet/ wie beschehen / mit dem Befelch / im fall Ihr. Fürstl. Gn. nach Göttlichem Willen / Absterbens / solches alsdann derselben verordneten Curatorn zu præsentiren; nachdem sich dann solcher Fall/ leider! jetzo also begeben/ so überantwortete Er hiemit beeden hochgedachten Fürsten/ solche zwey Originalia, die Ihr. Fürstl. Gn. zu empfahen / und die Nothdurfft nach Gelegenheit damit zu handlen wissen würden.

Darauff Hessischer Cantzler wiederum geredt.

Hochgedachte / Se. Gn. beede Fürsten und Herren hätten vernommen / wie mein Gnädiger Fürst und Herr / Hertzog Wolffgang Hochlöblicher Gedächtnuß ein Testament gemacht/ auch solches beeden Herren Curatorn nach Sr. Fürstl. Gn. Absterben zu überantworten befohlen; das dann jetzo also verschlossen überantwortet würde. Dieweil aber bey solchem Testament etliche offene Blätter wären/ so hielten Ihre Fürstliche Gnaden für rathsam / die würden zuvor verlesen; welches dann die Handschrifft der Zeugen/ auch das Instrument gewesen/ und solten die Handschrifften / auch Siegel also durch jeden Zeugen recognoscirt / auch was ferner die Nothdurfft/ fürgenommen werden.

Darüber meine Gnädige Junge Fürsten und Herren/ Hertzog Philipps Ludwig und Johann Gebrüder Ihres Herrn Vatters Handschrifft recognosciret und sich erkläret/ daß es dieselbig seye.

Ferner haben auch die Gezeugen ihre Handschrifften recognoscirt / als

1. Erstlich Christoph Landschadt von Steinach/ recognoscirt seine Handschrifft/ und erkennet die also gerecht seyn.
2. Philips von Gemmingen/ weil der nit vorhanden / hat gedachter Landschad an seine statt recognoscirt/ mit Meldung / daß er deßwegen von ihm schrifftlichen Schein hat/ so er dem Notario auflegen wolte.

3. Dr. Ludwig Kremp / ist auch nit da/ sind aber Cantzler von Zweybrücken/ und Lic. Schwebel hinzugetretten / und haben sein Handschrifft recognoscirt/ die auch gesehen/ daß er subscribirt hat.
4. Adam von Galen/ Hertzog Philips Ludwigen Hoffmeister recognoscirt sein Handschrifft.
5. Hannß d Hain/ Amptmann zu Meysenheim ist nit da/ Dr. Sitzinger und Zweybrückischer Cantzler haben seine Handschrifft recognoscirt.
6. Licentiat Heinrich Schwebel / hat seine Handschrifft selbst recognoscirt.
7. Petrus Agricola beeder ältern Herren Præceptor, hat gleichfalls seine Handschrifft recognoscirt.

Hierüber ferners das daran geschrieben Instrument und anderes verlesen/ und durch Landgraff Wilhelmen der Notarius Endres Backmeister requirirt/ eines solchen Actus eingedenck zu seyn/ und darüber Instrumenta aufzurichten. Darauff sich nun der Notari gutwillig erzeigt/ auch Dr. Marren und Johann Ringelheim zu Zeugen erbeten; nach Verlesung obbemeldter offenen Blätter / beym Testament/ hat der Heßisch Cantzler ferner vermeldt / dieweil meine gnädige junge Fürsten und Herren die Subscription Ihres Herrn Vatters/ auch die Gezeugen ihre Handschrifften gerecht recognoscirt hätten/ auch die offenen Blätter und das Instrument verlesen worden/ so wäre es jetzt an dem/ daß die Innsiegel auch recognoscirt werden solten/ ob sie an denselben/ oder sonsten Mangel hätten/ solten sie solches/ weil es noch verschlossen/ anzeigen. Darüber nun/ von meinen gnädigen jungen Fürsten und Herren Ihres gedachten Herrn Vatters Insiegel besichtiget / und durch Landgraff Wilhelmen befragt worden / ob Sie daran oder am verschlossenen Testament Mangel sehen oder wüsten? Darauff Sie geantwortet: Nein.

Gleicher massen haben auch obbemeldte Zeugen so gegenwärtig/ ihr Innsiegel und das noch verschlossene Testament besichtiget / aber keiner kein Mangel darob gehabt; Haben auch der abwesenden Zeugen Innsiegel/ die dann der mehre Theil gekannt/ recognoscirt.

Uber dieses alles nun der Heßisch Cantzler zu dem Notario geredt.

Er hätte gesehen / was jetzo da fürgeloffen / daß nemlich meine gnädige junge Fürsten und Herren Ihres Herrn Vatters Handschrifft und Innsiegel / gleichfalls die Zeugen ihre Handschrifft und Innsiegel auch recognoscirt / und keiner derowegen Mangel gehabt; Darauff requirirten nun Viel-Hochgedachte beede Fürsten ihn Notarium darüber eins oder mehr / wo vonnöthen / Instrumenta aufzurichten / und in formam zu bringen.

Darüber ersuchte der Notari obgemeldte Zeugen von ihm erbetten / dessen also eingedenck zu seyn / und ihm Zeugnuß zu geben.

Nach solchem allen nun ist ferner durch den Heßischen Cantzler geredt.

Dieweil man ihn Notarium zu vorigem actu ersucht / und dann die Nothdurfft erfordert / wie auch solches förmlich und gebräuchlich / daß das Testament gleich eröffnet würde; so wären Hochgedachte beede Fürsten bedacht / solches zu eröffnen / damit es in einen actum käme / und solte der Notarius solches auch dem Instrument inseriren.

Darauff sich Notari gutwillig erboten / und ist die Eröffnung den nechsten in Gegenwart des Notarien und beeder Zeugen geschehen / auch Hochermeldter meiner gnädigen jungen Fürsten und Herren / und der Räthe.

Folgends und nach Eröffnung / haben das Testament die Hochgedachte beyde Fürsten mit Ihrer Fürstl. Gn. Pitschieren wiederum verpitschiert / und hat es der Heßische Cantzler zu sich in Verwahrung genommen.

Lit. C. Copey Kayserlicher Confirmation über Hertzog Wolffgangs Pfaltzgraffen / aufgerichten hinterlassenen Testaments.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Schlavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund und Braband / zu Steyer und Kärnden / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst zu Schwaben / Marg-

Marggraff des Heil. Römischen Reichs/ zu Burggaw/ zu Mähren/ Ober-und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraff im Elsaß/ Herr auf der Windschen Marck/ zu Portenauw und zu Salms ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich. Als uns der Hochgebohrne Philipps Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graff zu Veldentz/ ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst unterthäniglich zu erkennen gegeben/ wie weyland der auch Hochgebohrne Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ und Graff zu Veldentz/ ꝛc. sein Vatter seel. bey Zeit/ seines Lebens ein ordentlich Testament und letzten Willen solenniter aufgericht / und der endlicher Meinung gewesen/ um Confirmation und Beståttigung desselbigen bey Uns anzusuchen/ welches aber durch vorgefallene unglückhaffte Verhindernuß/ seines ohnlängst darauf erfolgten Ableibens verblieben/ und aber sein und seiner Brüder Nothdurfft erfordern wolte/ daß solches nachmahls geschehe/ dasselbig auch Ihren verordneten Curatoren und Vormündern gar nicht zuwider wäre/ inmassen er dann angeregt Vätterlich Testament und Disposition als gleich in Originali fürbracht/ welches von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vatters/ des Sohns und des H. Geistes/ Amen: Von GOttes Gnaden Wir Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graffe zu Veldentz und Sponheim ꝛc. Bekennen mit dieser Schrifft libellsweiß/ und thun kund allermänniglich/ daß Wir ꝛc. und sich also endet: geschehen zu Meißenheim den Achtzehenden Augusti, als man zahlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Fünffzehen Hundert Sechtzig und Acht Jahr; und Uns darauf für sich selbsten/ auch an statt seiner Gebrüder Johannes/ Ott Heinrichs/ Friderich und Carln/ aller Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern und Graffen zu Veldentz ꝛc. demüthiglich angeruffen und gebeten/ Wir wolten solch jetzt-bemeldtes hierinn verleibt Testament und Disposition Ihres Vattern/ als Regierender Römischer Kayser/ alles seines Innhalts/ vornehmlich aber in denen puncten/ „ so Ihrer der Gebrüdere Succession, Belehnung und Erb- „ nehmung anlangen thäten; Als so gemeinen Rechten „ und Löblichem Fürstl. Herkommen und Gebräuchen „ Teutscher Nation nit ungemäß/ gnädiglich confirmiren „

und bestättigen; „ Daß Wir demnach Gütlich angesehen/ solch unterthänig fleißig Bitte/ auch die angenehme Dienste/ so weyland gemeldter Gebrüder vorfordern Pfaltzgraffen bey Rhein/ Uns und Unsern Löbl. Vorfahren und dem Reich offt williglich uud unverdrossenlich erzeigt/ und Er samt und neben vorgedacht seinen Gebrüdern/ Uns/ Unseren Nachkomen und dem Reich fürders zu beweisen erbietig/ auch solches wohl thun mögen und sollen; und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen obinserirt weyland Hertzog Wolffgangs Testament und letzten Willen/ in allen
„ und jeden desselben Worten/ Puncten/ Clausulen/ Dispo-
„ sition-und Articuln, fürnehmlich und sonderlich aber/
„ so viel Ihre/ der obbenandten Gebrüdere/ verordnete
„ Succession in Unsern und des Heiligen Reichs Lehen
„ und Fürstenthumben und derselben unterschiedliche
„ Regierungen anlanget/ samt andern berührts Testaments Innhalt/ Meinung und Begriff/ (doch ausserhalb/ was bey dem Fünfften Haupt-Articul desselben Testaments von Unserm uud des Heiligen Reichs Klosters Kaysersheim vermeldet ist) als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt und bestätt; Confirmiren und bestätten auch solches alles hiemit von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ was Wir von Rechtswegen daran zu confirmiren und zu bestätten haben/sollen/und mögen/und meinen/ setzen und wollen/ daß ob-inserirtes Testament und letzter Will in allen und jeden seinen Worten/ Puncten/ Clausulen/ Articuln, Inhalten/ Meinungen und Begreiffungen (doch mit vorbemeldtem Außbehalt des Klosters Kaysersheim) stät/ vest und ohnverbrüchlich zu halten und volnzogen/ und weder von obgedacht Gebrüdern/ einen oder mehr/ Ihren Erben/ Erbnehmen und Nachkommen/ noch sonst jemands andern/ inner-oder ausserhalb Gerichts/ darwider etwas fürgenommen/ gehandelt/ unterstanden oder gethan werden soll/ in gar kein Weiß/ wie Wir dann dasselbig alles hiemit Unser Kayserlich Decret und Authorität interponirt/ und alle Mängel und Gebrechen/ ob einige in solchem Testament vorhanden/ etwas des jenigen/ so

darzu

darzu von Rechts-und Gewohnheit wegen gebraucht seyn solte/ unterlassen worden wäre/ auß Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit erfüllet und erstattet haben wollen; doch Uns und dem H. Reich an Unserm und sonst männiglichen seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich; und gebiethen darauf allen und jeden/ Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuthen/ Vitzthumen/ Vögten/ Pflegern und Verwesern/ Amptleuthen/ Schultheißen/ Burgern und Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getrewen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie obgedachte Gebrüdere/ **Philipps Ludwig/ Johann/ Ott Heinrich/** Friderich und Carln/ Pfaltzgraffen/ Unsere liebe Oheimen und Fürsten/ Ihre Erben und Nachkommen bey obbestimmtem Ihres Vattern Testament/ letzten Willen/ Disposition und Verordnung und dieser darüber gegebenen Confirmation und Bestättigung gäntzlich bleiben; Sie dessen ruhiglich gehalten/ erfreuen/ geniessen und gebrauchen lassen/ und darwider nit beschweren/ bekümmern/ hindern noch irren/ oder daß jemand anders zu thun gestatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und dazu ein pœn, nemlich Fünffzig Marck Löthiges Golds zu vemeiden/ die ein jeder so offt Er freventlich darwider thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Kammer/ und den andern halben Theil offtgemeldten Pfaltzgraffen Gebrüder/ Ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen/ verfallen seyn sollen/ mit Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel; Der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den Siebenden Tag des Monaths Aprilis, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Fünffzehen Hundert und im Siebenzigsten/ Unserer Reiche/ des Römischen im Achten/ des Hungarischen im Siebenden und des Böheimischen in Zwey und Zwantzigsten Jahren.

Maximilian

Vice ac nomine Reverendissimi Domini Archi-Cancellarij Moguntini,

ad mandatum Sacræ Cæsar: Majestatis ppm.

A. Erszenberger.

COPIA

COPIA

Lit. D. **Des Recesses, welcher gestalt Hertzog Wolff- gangs/ Pfaltzgraffen/ ꝛc. hinterlassener Herren Söhne denominirt- und bestättigte Herren Vormünder und Testamentarien/ Pfaltzgraff Ludwig ꝛc. und Landgraff Wilhelm zu Hessen/ ꝛc. wie auch hochgedachten Pfaltzgraff Wolffgangen beyde ältere Herren Söhne selbsten/ Pfaltzgraff Philipps Ludwig/ ꝛc. und Pfaltzgraff Johannes/ sich über execution des Vätterlchen Testaments de Anno 1568. vergleichen/ Datirt Neuburg den 23. Novembr. 1569.**

Zu wissen: Als weyland der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Wolffgang/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graffe zu Veldentz/ und Sponheim ꝛc. Hochlöblicher und seliger Gedächtnuß/ im nechst verschienen acht und Sechtzigsten Jahr/ wie auch die Durchleuchtig Hochgebohrne Fürsten und Herren/ Herrn Ludwigen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc. und Herrn Wilhelmen/ Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain und Nidda ꝛc. Unsere gnädige Fürsten und Herren in Schrifften berichtet/ daß Se. Fürstl. Gn. Ihr Testament und letzten Willen gemacht/ und beyde Ihre Fürstl. Gn. Ihren freundlichen lieben Söhnen zu Ober-Vormündern/ auch sonsten etliche sonderbare Regenten benennt und geordnet hätte/ mit freundlicher Bitt/ Ihre Fürstl. Gn. sich solcher Ober-Vormundschafft uff den fall seiner Fürstl. Gn. tödtlichen Abgangs zu unternehmen unbeschwert seyn wolten. Darauff dann Ihre Fürstl. Gn. sich damahls gegen Sr. Fürstl. Gn. freundlichen erklärt und erbotten/ wofern Ihre Fürstl. Gn. mit der Regierung auch den Rechnungen/ Innahm/ Außgaben und dergleichen Sachen allerdings verschonet/ daß alsdann Ihre Fürstl. Gn. uff solchen unverhoffentlichen Todtfall/ seiner Fürstl. Gn. jungen Herrschafft gern das best/ nach ihrem Verstand/ rathen/ und alle mügliche Befürderung erzeigen wolten/ damit auch Se. Fürstl. Gn. freundlich wohl zufrieden gewesen. So haben demnach Ihre Fürstl. Gn. so bald Sie von Sr. Fürstl. Gn. tödtlichem Abgang gewissen Bericht empfangen/ nicht unterlassen wollen/ sich in der Person/ zu folg solches Ihres gethanen Erbietens/ auch zu Besuchung Ihrer Fürstl. Gn. freundlichen lieben Schwester und jungen Vettern/ anher zu verfügen;

gen; wie dann Ihre Fürstl. Gn. den dreyzehenden dieses Monaths allhie zu Neuburg ankommen seynd.

Demnach dann Ihre Fürstl. Gn. folgenden Tags gegen Ihren freundlichen lieben Vettern Hochermeldts Fürsten Hertzog Wolffgangs/ Pfaltzgraffen/ ꝛc. Gottselige hinterlassene Söhn/ nach gebührlicher Beklagung/ abermals Ihr hievorigs Erbieten/ wie weit und fern Ihre Fürstl. Gn. sich der Ober-Vormundschafft zu unternehmen gemeint wären/ repetirt und wiederholt/ und darauff Ihrer Fürstl. Gn. das Fürstl. Vätterlich Testament gezweyfacht in Originali, zusamt einer vom Herrn Testatore, Gottseligen/ verzeichneter Copi, verschlossen/ durch den Zweybrückischen Cantzler Johann Stieber vorbracht; welche beyde Original-Testamenta nicht allein von den Herren Ober-Vormündern/ sondern auch Ihrer Fürstl. Gn. jungen Vettern ohn alle äusserliche Fehl und Mängel befunden/ darzu von Ihren Fürstl. Gn. den jungen Herren so wohl als den Testaments-Zeugen an Subscriptionen und Sieglungen allenthalben recognoscirt und erkañt worden; So sind hochermeldte Unsere gnädige Fürsten und Herren die Ober-Vormünder zur Publication und Eröffnung solcher Testamenta geschritten und die ablesen lassen; auch daruff/ mit und neben denen in beyden Fürstenthumen Neuburg und Zweybrück benennten Regenten/ was deren allhie zur stett gewesen/ die Berathschlagung nachfolgender puncten vor die Hand genommen.

Und anfänglich/ als in solchem Testament unter andern geordnet/ daß Hertzog Philipps Ludwig/ ꝛc. das Fürstenthum Neuburg mit seinen darauff hypothecirten Schulden; und Er. Fürstl. Gn. Bruder Hertzog Johannes das Fürstenthum Zweybrück/ auch mit seinen daruff hypothecirten Schulden haben sollt; daher die Herren Vormünder Ursach genommen/ sich um Gelegenheit eines jeden Fürstenthums jährlichen Einkommens/ und daruff versicherten Schulden zu erkundigen. So haben die Zweybrückische Regenten ein schrifftliche Verzeichnuß übergeben/ darauß so viel befunden/ daß die uff solchem Zweybrückischen Fürstenthum/ beydes vor und nach Auffrichtung des Vätterlichen Testaments/ versicherte Schulden umb etliche Hundert tausend Gulden höher lauffen/ dann sich das jährliche Einkommen desselben Fürstenthums erstreckt; derwegen ermeldte Zweybrückische Regenten gebetten: Dieweilen

Her-

Hertzog Johannes/ ꝛc. nicht allein die uffm Fürstenthum Zweybrück verschriebene jährliche pensiones von allen desselben Fürstenthums Einkommen/ biß uff etliche tausend Gulden nicht außrichten könnte/ sondern daß auch Se. Fürstl. Gn. zu Unterhaltung Ihrer selbs Personen und Standes/ nichts überall haben würde/ zu geschweigen/ daß Sr. Fürstl. Gn. Ihren jüngsten Bruder Hertzog Carln den im Testament verschafften Unterhalt/ und die vermachte jährliche Sechs tausend Gulden hiernechst reichen solte. Daß demnach die Herren Ober-Vormünder in dem gebührlich Einsehens thun/ und uff solche trägliche Mittel/ die zu Abwendung dieser mercklichen Beschwerung thunlich/ freundlich gedencken wollen.

Wiewohl nun die Herren Ober-Vormünder neben den verordneten Regenten auß allerhand Ursachen fürs best und nutzlichst erachtet/ daß die Eintheilung beyder Fürstenthümer noch zur Zeit eingestellt/ und die Regierung derselben beyeinander so lang gelassen würden/ biß mit vorsichtiger und engst eingerichteter Haußhaltung so viel erobert/ und erspart/ daß etwas ansehnliches an dem beschwerlichen Schulden-Last abgestattet werden möchte. Jedoch dieweil dasselbig von Hertzog Philipps Ludwigen/ ꝛc. und Sr. Fürstl. Gn. Räthe auß allerhand eingewandten Ursachen vor bedencklich und beschwerlich angezogen/ und gleichwohl Sr. Fürstl. Gn. sich dahin erbotten/ daß Sr. Fürstl. Gn. in Ihrem Costen Ihren freundlichen lieben Bruder Hertzog Johannßen/ ꝛc. in allweg bey sich allhie/ biß Se. Fürstl. Gn. Ihres Alters vier und zwantzig Jahr erlanget/ behalten/ auch Se. Fürstl. Gn. auß freundlichem Brüderlichem Willen (**jedoch dem Vätterlichen Testament unabbrüchig**) die hülffliche Hand zu Abtragung des beschwerlichen Zweybrückischen Schulden-Lasts treulich bieten wolt; So ist dieser punct mit beyder Ihrer Fürstl. Gn. gutem Wissen und Willen/ in beyseyn und Gegenwärtigkeit Ihrer allerseits Regenten und Räth dahin verglichen/ daß an den Zweybrückischen verzinßten und unverzinßten Schulden/ so dieser Zeit all zusammen gerechnet/ in einer Summa sich an fünffmal hundert tausend/ Fünffzehen tausend/ Neunhundert zwantzig drey Gulden erstrecken; Hochgemeldter Fürst Hertzog Philipps Ludwig/ ꝛc. uff sich zu bezahlen/ und mit jährlichen pensionen biß zu endlicher Ablegung des Capitals zu verhalten nehmen soll und will: Einmal hundert und fünff und achtzig tausend dreyhundert sechs und fünfftzig Gulden/ und die übrige verzinßte und unverzinßte Schulden; Nemlich

Drey-

Dreymal hundert und dreyßig tausend / fünff hundert sechzig und sieben Gulden uff dem Fürstenthum Zweybrücken / neben den verschriebenen / und andern Leuthen allbereit eingeraumten wiederkäufflichen Aemptern / bleiben sollen. Und werden demnach beyde Ihre Fürstl. Gn. sich nunmehr der Außtheilung halber / welche Creditorn und Glaubiger in specie einem jeden Fürsten zugewiesen werden sollen / durch die Ihren ferner freundlich zu vergleichen wissen / damit also ein jeder Fürst seine bewilligte Summa bekommen / und sich mit Bezahlung der jährlichen Pensionen / auch Abstattung des Capitals seiner Gelegenheit nach ferner zugehalten.

Da aber über vorgemeldte Schulden sich hiernechst über kurtz oder lang von den Frantzösischen Reuthern oder der jüngsten Frantzösischen Kriegs-Expedition wegen / weitere Schuld-Forderung ereugen würde / deß man sich doch nicht versiht / darzu sollen beyden Fürsten Hertzog Philipps Ludwig und Hertzog Johannes insamt antworten / auch hergegen des jenigen / so jetzo oder künfftiglichen auß Franckreich von dem Condischen Theil erlangt werden möcht / insamt gewärtig seyn.

Und nach dem hoch-ermeldter Fürst Hertzog Philipps Ludwig / &c. einen guten Theil an den Zweybrückischen Schulden als obstehet / auß freundlichem Brüderlichem Willen auf sich nimmt / so soll dasselbig seinen Fürstl. Gn. des Vätterlichen Testaments halben in nichts überall præjudiciren / sondern dasselbig gleich sehr in allen seinen Würden und Kräfften durchauß bleiben. Inmassen auch Hertzog Hannß dasselbig also / neben freundlicher Brüderlicher Dancksagung / versprochen und zugesagt / auch in krafft diß Abschieds versprochen und zugesagt haben will.

So viel dann weyl. Hertzog Wolffgangs &c. Hochlöblicher Gedächtnuß / nachgelassener Wittib / Unserer gnädigen Fürstin und Frau / Widdumb / auch Ihrer Fürstl. Gn. jungen Herrschafft Herren und Fräulein / Unterhalt / deßgleichen den allhiesigen Hoffstatt betrifft / ist für gut und nutzlich eracht / daß Ihre Fürstl. Gn. allerseits hinfüro / wie bißher beschehen / allhie bey einander / und in einem Kosten bleiben / und unterhalten / und einem jeden der dreyer jüngsten Herren hiernechst / wann sie Ihre / im Testament bestimmte Jahr erreichen / wie auch den Fräulein das jenig / so das Testament vermag / und nach Auß-

 weisung

weisung desselben/ gereicht werden. Daß auch aller übermässiger und unnöthiger Unkost abgeschafft/ die Hoff- und Haußhaltung uffs engste/ wie dessen die Herren Ober-Vormünder Hertzog Philipps Ludwigen/ ꝛc. ein besonder Verzeichnuß zugestellt/ eingezogen/ und die Sachen also angestellt werden/ damit/ was immer möglich/ am jährlichen Einkommen vorerspart/ und darvon immerzu die Beschwerungen abgestattet/ und erleichtert werden mögen.

Es ist auch insonderheit abgeredt/ daß Hertzog Philipps Ludwig seiner Fürstl. Gn. Frau Mutter jährlich an Hand-Geld/ so viel als bey Leben seiner Fürstl. Gn. Herrn Vatters/ Gottseligen/ beschehen ist/ reichen lassen / und darüber die Zwey tausend Gulden/ so Ihre Fürstl. Gn. vor dieser Zeit ihrem Herrn Gemahl/ Gottseligen/ geliehen/ verpensioniren/ auch seiner Fürstl. Gn. Schwestern/ neben gebührlicher Kleidung/ mit ziemlichem Handgeld/ als die älteste mit viertzig Gulden und die andern ein jede mit dreißig Gulden freundlich versehen soll.

Im fall aber Hochgedachte Unsere Gnädige Fürstin und Frau länger allhie nicht bleiben könte/ oder wolte/ so soll Ihrer Fürstl. Gn. frey stehen/ Ihren Widdumb zu beziehen/ der Ihrer Fürstl. Gnaden auch alsdann/ und was Ihrer Fürstl. Gn. weiter verschrieben ist/ nach Außweisung Brieff und Siegel/ zugestellt und gereicht werden soll. Als dann im Vätterlichen Testament besondere und unterschiedliche Regenten in beyden Fürstenthumen benennt und geordnet/ nemlichen im Fürstenthum Neuburg Johann Geörg von Gleißenthal zum Enchoff/ Prälat zu Speinißhardt; Hanß von Laidelfing zum Hautzenstein; Adam von Kreüt zu Straß/ und Walther Drechsel der Rechten Doctor, Cantzler zu Neuburg; und im Fürstenthum Zweybrücken/ Christoph Landschadt von Steinach/ Hoffmeister; Philips von Gemmingen zu Guttenbergk; Johann Stieber/ Cantzler zu Zweybrück/ und Heinrich Schwebel der Rechten Licentiat; so haben dieselben sich/ uff Begehren der Herren Ober-Vormünder/ dahin samt und sonderlich erkläret/ daß sie Ihres abgestorbenen gnädigen Fürsten und Herrn Gottseligen/ gnädigen Vertrauen folg thun/ und dann jeder an seinem Ort seines besten Verstands/ das jenig rathen/ helffen und befürdern wollen/ das der jungen Herrschafft/ auch Land und Leuthen zu Ehren und gedeihlicher Wohlfarth gereichen möcht. Welches Erbieten die Herren Ober-Vormünder zu gnädigem Danck angenommen.

Dieweil

Dieweilen aber etliche der vorbenannten Regenten bey der weßlichen Hoffhaltung und Cantzley stets zu seyn / sich Ihrer fürgewendten Ehehafften und Verhinderungen halben beschwert/ so ist ein besonder Verzeichnuß gemacht / welcher gestalt/ und mit was Personen die Regierung und Cantzleyen in einem jeden Fürstenthum dieser Zeit bestelt/ auch der Hoffstatt allhie angeordnet werden möcht ; jedoch dieweil in dem allen in Eil kein gewisse Maß und Richtigkeit zu machen/ so wird es zu beyder junger Herren und der verordneten Regenten Discretion gestellet / darauff bedacht zu seyn / daß Ihre Fürstl. Gn. bey dieser Gelegenheit mit übermäßigen Dienern nicht beladen / sondern allein deren so viel bestellt werden / als zu Verrichtung Ihrer Fürstl. Gn. und gemeinen Land-Sachen nöthig. Da nun Sachen fürfielen/ darinnen der abwesenden Regenten Raths und Bedenckens vonnöthen/ so hat man dieselbige Regenten eines jeden Orts zu erfordern/ und sie zun Sachen zu ziehen. Da auch solche Sachen vorlieffen/ darinnen dieselbige Regenten und Räthe der Herren Ober-Vormünder räthlichen Bedenckens bedörfftig / so haben sie sich dessen bey Ihren Fürstl. Gn. jederzeit zu erhohlen.

Nachdem auch in der Berathschlagung vorgelauffen / wie es mit Hertzog Wolffgangs seeligen Leichnam oder Cörper zu halten / ob der in Franckreich zu lassen / oder da dannen abzuhohlen sey ? und aber Sr. Fürstl. Gn. deßfalls Ihren Willen im Testament selbst erklärt; So ists dafür geachtet/ daß es bey derselben Erklarung und Verordnung dißmals / im fall nicht andere Bedencken hiernechst vorfielen / zu lassen/ und Doctor Gabriel Seel/ so deßhalben in Franckreich auf die Resolution wartet/ wieder abzufordern sey. Nichts desto weniger aber kan Sr. Fürstl. Gn. in beyden Kirchen zu Lauingen und Zweybrücken ein ziemlich Epitaphium, nach Gelegenheit / zur Gedächtnuß verfertiget/ auch Sr. Fürstl. Gn. dem Testament einverleibt/ Christlich Bekanntnuß abcopirt/ den Superintendenten in beyden Fürstenthumben zugeschickt/ und denselben befohlen werden/ die Anstellung bey den Prædicanten zu thun / daß es mit den Leich-Predigten Innhalts solches Testaments gehalten werden möge.

Als dann der Herr Testator, Gottseliger/ die Spital und Haußarmen Leuth zu Neuburg und Zweybrücken bedacht/ ist verabschiedt: daß allhier zu Neuburg dem Spital ein Verschreibung für zwey tausend Gulden Haupt-Guths/ zu ewigen Zeiten jährlichs den Zinß davon dem Spital / gegen gebührlicher Quittung/ zu reichen/ verfertiget/ und in solcher Verschreibung außgeführt werde / woher solches

also verschafft worden. Da man aber das Haupt-Guth haben könt/ soll es an andere sichere Ort/ umb benannte Verzinßung/ nach Vermög des Testaments/ durch beeder Fürstenthum verordnete Regenten angelegt werden.

Was aber Hauß-arme Leuth belangt/ wiewohl denselben in diesem Fürstenthum allhie/ nach gehaltener Leich-Predig/ allbereit ein mehrers/ und biß in die Acht hundert Gulden/ zu Allmußen gegeben worden; Jedoch dieweil nichts desto weniger die hundert fünffzig Gulden zu Erhaltung armer Leuth in ewige Zeit im Testament verordnet; So soll die Haupt-Summa, vermög Testaments / angelegt und jährlich außgespendet werden.

Was dann Zweybrücken betrifft / dieweil den Hauß- Armen daselbs noch nichts gegeben/ so soll dasselbig vermög Testaments auch verrichtet/ und das jenige/ was dem Spital des Orts geordnet und vermacht/ und in allermassen wie obstehet versichert werden/ biß man das Haupt-Guth haben kan.

Nachdem auch vonnöthen/ daß die Erb - Huldigung in beyden Fürstenthumen eingenommen/ so ist verabschiedt/ daß hieoben Lands in Städten und Märckten/ sonderlich an fürnehmsten Orthen/ die Erb-Huldigung durch Hertzog Philipps Ludwigen/ 2c. in der Person auf form und maß/ wie dessen ein besondere Nottul gestelt/ genommen werde/ inmassen dann allhie zu Neuburg allbereit geschehen ist.

Im Zweybrückischen Fürstenthum aber sollen die Regenten dieselbige nach Gelegenheit durch etliche Personen auß Ihren Mitteln anstellen; dergestalt daß solche Erb-Huldigung auf Hertzog Johannsen/ nechst ermeldter Huldigungs- Nottul gemäs/ mutatis mutandis, gerichtet werde.

Und dieweil beyde Ihre Fürstl. Gn. nunmehr zu solchen Jahren und Verstand kommen/ daß Ihre Fürstl. Gn. Ihre Wohlfarth selbst erkennen können / so sollen die Befelch-Schrifften im Fürstenthum Neuburg im Namen Hertzog Philipps Ludwigs/ oder in geringen Sachen/ im Namen Sr. Fürstl. Gn. Stadthalter und Räth; aber im Fürstenthum Zweybrücken im Namen Hertzog Johannßen oder Sr. Fürstl. Gn. Stadthalter und Räthe außgehen. In dem allem dann ein jeder Fürst an seinem Ort zu seinen Sachen selbs zu sehen/ und das best und nutzlichst zu bedencken wissen wird.

Als sich dann auch gebühren will/ daß Ihre Fürstl. Gn. bey der Kayserl. Majestät Ihre Regalia und Reichs-Lehen empfangen; und aber Graff Ludwig von Löwenstein/ 2c. ohne das nach Ihrer

Majestät

Majestät in kurtzem zu verreißen willens; so soll derselbig zu dieser Lehen-Empfängnuß vermöcht / und neben sonst noch einem der Neuburgischen Räth darzu gebraucht / auch mit nothdürfftiger Instruction versehen werden / wie dann solche Instruction allbereit begriffen.

Insonderheit aber für nothwendig angesehen / daß die Regalia beyder Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken / wie auch andere Lehen im Namen hochermeldter beyder Fürsten Hertzog Philipps Ludwigen und Johannßen für sich selbs / Ihre Gebrüder und allerseits Erben insamt und auf gemeinen Unkosten empfangen / und **in solcher Empfängnuß der Brüder keiner der künfftigen im Vätterlichen Testament verordneter Anwartung halber abgesondert noch außgeschlossen werde.**

Es ist auch für rathsam ermessen / daß Ihre Fürstl. Gn. der Kayserl. Majestät nach beschehener Belehnung des letzten Ihrer Majest. Schreibens / und darinn verleibten allergnädigsten Erbietens halber aufs unterthänigst dancken / und Ihrer Majest. abermals zu Gemüth führen lassen und bitten sollen: Dieweil Ihres Herrn Vatters / Gottselige / Land und Leuthe nunmehro uff Ihre Fürstl. Gn. gleichwohl nit mit geringen / sonder mercklichen Beschwerden erwachsen / daß Ihre Kayserl. Majest. Ihre Fürstl. Gn. nachmahls in allergnädigsten Befelch / Schutz und Schirm halten / und allergnädigst daran seyn wolt / daß Ihr. Fürstl. Gn. derroselben Herrn Vatters Gottseligen vorgenom̃ener Frantzösischer Kriegs-expedition halben / ihr nicht entgelten / sonder Ihrer kindlichen Unschuld geniessen möchten: mit erbieten / daß Ihre Fürstl. Gn. sich dißfalls Ihrer Kayserl. Majestät allerdings unterwerffen und befehlen wollen / ꝛc. Wie dann hierbey die Herren Ober-Vormünder insonderheit Ihrer Majestät deßwegen auch geschrieben.

Also auch werden hoch-ermelde beyde junge Fürsten und Herren der Oesterreichischen Klagen halben / bey etlichen der Kayserl. Majest. Räthen / als dem Zasio und andern / nach Gelegenheit zu unterbauen wissen.

So viel die Beurlaubung der Diener und Bezahlung ihrer Besoldungen und Dienst-Geld betrifft / obwohl desselben puncten halben ein Disposition dem Testament einverleibt / jedoch dieselbig fast general und etwas dunckel / so wird fürs best eracht / daß in dem ein

Unterscheid zwischen den von Hauß auß bestelten Dienern / die nichts sonderlich gedient/ und denen / so zu Hoff oder in Verrichtung Ihrer Aempter bißher geblieben seyn und gearbeitet haben / zu halten / und demnach mit einem jeden nach Gelegenheit seines Diensts / ex æquo & bono zu handlen/ etlichen / als Rittmeistern und dergleichen von Hauß auß bestelten Dienern/ ihre Bestallungen weiter nicht/ dann biß uff den zwölfften Junij nechst verschienen/da durch tödtlichen Abgang weyland Hertzog Wolffgangs/ rc. Gottseligen / die Dienst-Bestallungen erloschen seyn; der andern aber / so gleich sehr biß anhero gedienet / auch ihre Besoldungen biß auf diese Zeit oder das nechst künfftig Quartal Luciæ zu reichen seyn. Was man dann derselben Diener nit bedarff/ den hat man bey Zeiten ihren Dienst aufzukündigen und abzudancken.

Betreffend das Inventarium übers Silber-Geschirr/ Kleider und Kleinotter / davon im Vätterlichen Testament Meldung geschicht/ wofern dasselbig über kurtz oder lang erfunden/ so würde es billig nach laut desselbigen und vermög Testaments gehalten. Dieweil es aber ungewiß/ ob solch Inventarium vorhanden / so soll unverzüglich durch die verordnete Regenten oder etliche deroselben solchs Silber-Geschirr/ Kleider und Kleinotter von neuem inventirt werden / damit hochermeldte Fürsten Gebrüder hiernechst/ wann Ihre Fürstl. Gn. Ihr vollkommen Alter erreichen/ sich selbst deßwegen freundlich und brüderlich zu vergleichen haben.

Und nachdem hochgedachter Fürst Hertzog Philipps Ludwig/ rc. an den Zweybrückischen Schulden ein stattliches/ wie oben angezeigt/ zu bezahlen uff sich genommen; so hat Sr. Fürstl. Gn. Bruder Hertzog Hannß/ rc. hergegen freundlich bewilligt/ daß Se. Fürstl. Gn. zu Erzeigung Ihres Brüderlichen und danckbarlichen Gemüths freundlich zu frieden seyn will / daß in künfftiger Theilung des Silber-Geschirrs seiner Fürstl. Gn. freundlicher lieber Bruder Hertzog Philipps Ludwig/ rc. als der Primogenitus, einen ziemlichen Vortheil haben / und sonderlich Sr. Fürstl. Gn. das Silber-Geschirr / das zu diesem Fürstenthum Neuburg gehörig / und was dessen diese Neuburgische Landschafft geschenckt/ bleiben soll.

Dieweil auch die Wirtembergische und Mümpelgartische Vormundschafft durch hochermeldten Fürsten / Hertzog Wolffgangs/ rc. Gottseligen / tödtlichen Abgang expirirt und erlöschen ; so sollen dieselben Vormundschafften von der Neuburgischen und Zweybrückischen Cantzley in Schrifften / samt Uberschickung der Acta, Copien / auch Vermeldung der Ursachen/ uffgekündet werden.

Letztlich

Letztlich so viel die Bewahrung beeder Original-Testamenta belangt/ dieweil dieselben nicht allein die beede regierende junge Fürsten/ sondern auch Ihrer Fürstl. Gn. Gebrüdere und Geschwistert betreffend; so wird für gut angesehen / daß derselben Testament eins verschlossen hinter die Stadt Lauingen gelegt/ jedem Fürsten zuvor Abschrifft davon gegeben werde / und die Copei so auch auf Pergament geschrieben/ und von dem Herrn Testatore unterschrieben ist / bey den Herren Ober-Vormündern bleibe.

Daß nun solches und jedes dermassen/ wie obstehet/ abgeredt/ verhandelt und verabschiedt worden/ deß zu Urkund seind dieser Recess und Abschied drey gleichlauts / under der Herren Ober-Vormünder/ beeder jungen Fürsten und verordneten Regenten Subscription und Hand-Zeichen/ auch zu End aufgedruckten Secreten und Pitschafften verfertigt / einer für die Herren Ober-Vormünder / und die andere zwey für beede junge Fürsten/ sich darnach zu halten. Actum Neuburg an der Thonau den drey und zwantzigsten Novembris Anno Domini, Tausend Fünffhundert Sechzig und Neun.

Ludwig Pfaltzgraff.
Philipps Ludwig Pfaltzgraff.
Johann Georg von Gleißenthal.
Prälat zu Speinshardt mppria.
H. v. Lubelfingen zum Hautzenstein mppria.
Adam von Kreüt zu Straß/ meiner gnädigen Frauen Hoffmeister.
Walther Drechßel Dr.

Wilhelm L. z. Heßen.
Johannes Pfaltzgraff.
Christophel Landtschadt.
von Steinach von wegen mein und Philipps von Gemmingen.
Johann Stieber Cantzler zu Zweybrück mppria.
Heinrich Schwebel Lt. mppria.

EXTRACT

Recesses zwischen Pfaltzgraff Philipps Ludwigen ꝛc. Pfaltzgraff Ott Heinrichen ꝛc. und Pfaltzgraff Carln ꝛc. Gebrüdern/ dero Herrn Bruders Pfaltzgraff Fridrichs/ ꝛc. Succession, vornehmlich die Vergleichung mit der Fürstl. Wittib betreffend / Datirt zu Neuburg den 10. Aprilis 1598. Lit. E.

Kund

Kund und offenbahr seye jedermänniglich/ nachdem der Allmächtige/ seinem Göttlichen und unwandelbahrem Willen nach/ weyland den Durchleuchtigen Hochgebohrnen/ Unsern gnädigen Fürsten und Herrn/ Herrn Fridrich/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ rc. hochlobseligster Gedächtnuß/ den 17. Septembris des jüngst verschienen Fünffzehen hundert Sieben und Neuntzigsten Jahrs/ auß diesem elenden zergänglichen Leben/ ohne Zweiffel/ zu sich in die ewige Freud und Herrlichkeit gnädig abgefordert/ und Sr. Fürstl. Gn. Leichnam nunmehr auch den 21. Februarij hernacher zu Lauingen/ Christlicher Ordnung nach zur Erden bestattet worden; dessen Fürstl. Gn. und uns allen sein Allmacht an jenem grossen Tage ein frölich Urständ zu verleihen geruhen wolle; Und dann nach Innhalt weyland des auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen unsers gnädigen Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgangs/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffens zu Veldentz und Sponheim/ rc. Christ-löblichen milden Angedenckens/ hinterlassener Testamentlicher Disposition, des in GOtt seeliglich ruhenden Fürstens/ weyl. Pfaltzgraff Fridrichs/ rc. ingehabte Aempter (so viel Sr. Fürstl. Gn. nicht vorhin in dero Lebzeiten gegen Vergleichung cedirt gehabt) mit aller ihrer Zugehör wieder auf den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Philipps Ludwigen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ rc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn / als regierenden Lands-Fürsten und Innhabern des Fürstenthumbs Neuburg/ und von desselben Fürstl. Gn. es zuvor Anno Fünff und Achtzig Sr. Fürstl. Gn. übergeben und eingeraumt worden/ aber die Nutzung derselben// benanntlichen Sechs tausend Gulden/ neben andern mehr/ den andern jüngern Herren Gebrüdern / den Durchleuchtigen Hochgebohrnen/ unsern gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn Ott Heinrichen und Herrn Caroln / Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheim/ rc. zu gleichen Theilen heimgefallen. Also haben alle

drey

drey Herren Gebrüdere sich in diesen und andern mehr darzu gehörigen puncten mit einander freundlich zu bereden/ und zu vereinigen/ gewissen Tags und Wahlstatt / nemlich uff Sonntag Judica, den andern diß/ allhier zu Neuburg einzukommen verglichen/ und nachdem auf solche Zeit und Ort alle Theil erschienen/ seind vermittelst gepflogener freundlicher und gütiger Unterhandlung nachfolgende unterschiedliche puncten abgeredt/ verglichen und beschlossen worden.

EXTRACTUS

Neuburgischen Recesses über Execution Pfaltzgraff Ott Heinrichs hinterlassenen Testaments/ und Vergleichung mit der Fürstl. Frau Wittib aufgericht/ sub Dato den 20. Novembr. 1604. Lit. F.

UNd obwohlen hochgedachten Pfaltzgraffen Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. dero Theils fast gern gesehen / daß unter beyden hochermeldten Fürsten/ Wirtemberg und Hessen/ Einer/ zu richtigmachung aller Sachen/ in mit tragender Vormundschafft erschienen/ oder doch gleichmäßige Abordnung gethan; jedoch weilen der aufgetragenen Vormundschafft und Execution halben etwas Zweiffel vorgefallen/ insonderheit aber des Herrn Landgraffen zu Hessen Fürstl. Gn. solche impedimenta unterdessen zugewachsen/ dadurch Sie sowohl von Besuch- als Beschickung dieser Tags-fahrt abgehalten worden; So haben es mehr hochermeldtes Pfaltzgraffens Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. für dißmahl auch dahin gestellt seyn lassen müssen; Nichts destoweniger aber/ und zu schleuniger Beförderung der Sachen den erschienen und anwesenden Mittwochs den 14. hujus durch eine sonderbahre proposition Erinnerung thun lassen/ zu was End solche abermahlige Tags-fahrt ernennet und außgeschrieben/ mit angehencktem Erbieten/ mehr berührt Fürstl. Testament so fern es weyland des auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgang Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogs in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. hochseliger Christ-milder Gedächtnuß hinterlassener confirmirter und vollzogener Vätterlicher Disposition, so wohl denen darauff fundirten Brüderlichen Reversen, Conventionen und Vergleichungen gemäß befunden/ N. 1.

mit exequiren/ und das jenig aller Orthen in acht nehmen/ bedencken und fort stellen zu helffen/ was zu Erhalt- und Vermehrung beständiger guter Freundschafft und Vertrauen zwischen den Interessirten nützlich und fürständig zu seyn erachtet werden möchte.

Dieweil man sich dann daruff allerseits mit einander so weit verglichen/ daß obbemeldt Pfaltzgraff Ott Heinrichs seel. Fürstl. Gn. Testament vor die Hand genommen/ ordentlich abgelesen/ und bey jedem puncten desselben die Nothdurfft erwogen und verabschiedet worden: so haben sich Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. neben hochermeldter Fürstl. Frau Wittib erbettenen Herren Beyständ/ Graff Gottfrieden zu Oettingen/ so dann obbenandte/ in tragender Fürstl. Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft abgeordneten Räthen und Gesandten/ alle Sachen/ nach Anleitung besagtes Fürstl. Testaments/ in nothwendige Berathschlagung gezogen/ und sich darüber entschlossen/ und verglichen/ wie unterschiedlich hernach folgt.

Und anfänglich befindet sich zwar auß dem Eingang berührtem Fürstl. Testaments/ als ob dasselbige mit vorgehabtem Rath/ Consens, Wissen/ Willen und Gefallen mehr hochermeldten Pfaltzgraff Philipps Ludwigs/ ꝛc. aufgerichtet/ gemacht/ gesetzt und geordnet worden wäre/ und ist nicht ohne/ daß hochselig gedachter Herr Testator sein Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. die vorhabende Disposition im Monath Januario Anno 1601. durch sonderbahre Gesandten fürbringen und zu erkennen geben/ Sein Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. auch darauf von puncten zu puncten nothwendige Erinnerung thun lassen.

Nachdem sich aber in publicatione tabularum befunden/ daß angeregte Erinnerungen nit aller Orthen observirt und in acht genommen worden; so haben Sein Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. sich diß Orths nochmahlen gebührlich zu verwahren/ für ein unvermeidliche Nothdurfft zu seyn ermessen/ mit dieser außdrücklichen Erklärung/ daß Sein Fürstl. Gn. sich zu mehrbemeldten Testament/ und desselben execution, anderer gestalt nit adstringirt haben wolten/ dann so fern dasselbig vorgedachter Vätterlicher Disposition und den darauf gerichteten Brüderlichen Reversen und Vergleichungen nit zuwider. Welche Erklärung dann die in Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft abgeordnete Ihres

theils acceptirt und dabey protestando, wie sie dessen von ihren allerseits gnädigen Herrschafften gemessenen Befehl hätten/ lauter bedingt/ daß sie ebenmäßig in berührtes Testament anderer gestalt nicht/ dann mit rechstgesetzter maß und Condition gewilliget haben wolten.

Und obwohlen ex parte der Fürstl. Frau Wittib darwider fürgebracht/ als ob Pfaltzgraffe Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. gethane Erinnerungen allenthalben in gebührender acht gehalten/ auch wider das Vätterliche Testament und Brüderliche Vergleichungen verhoffentlich nichts statuirt worden seye; So haben es doch Sein Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. neben den in Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft Abgeordneten bey dero conditionirter Erklärung nochmalen bewenden lassen/ und Ihnen im Widrigen die Nothdurfft disertis verbis reservirt und vorbehalten.

Demnach auch und zum Vierdten im §. Gleicher gestalt ist Unser ꝛc. gesetzt und geordnet/ daß alles das so der Herr Testator bey seiner seeligen Fürstl. Gn. Leben mit Contracten/ Begnadigungen/ Freyheiten/ Donationen/ Alienationen/ Belohnungen/ mutuò data & accepta, und in andere weg/ wie das Nahmen haben möge/ aufrichten/ verbrieffen und versieglen lassen/ alles miteinander nichts außgenommen (die doch auch ohne das dem Vätterlichen Testament und gefolgter Brüderlichen Vergleichung nicht zuwider lauffen werden) treulich/ endlich und Fürstlich gehalten und vollzogen/ und also Sr. Fürstl. Gn. Brieff und Siegel keines wegs disputirt/ vielweniger cassirt/ verkleinert und zu nicht gemacht/ sondern denselben mit getreuem Fleiß ohne alle Einred/ wie gebohrnen Teutschen wohl anstehet/ gelebt und nachgesetzt werden soll; So haben Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. neben denen in Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft Abgeordneten/ nit für unbillig ermessen/ daß es bey solcher Disposition endlich wohl verbleiben möge/ doch dergestalt/ wann angeregte Contract, Brieff und Siegel dem Vätterlichen Testament und Brüderlicher Vergleichung/ wie obvermeldt/ durchauß gleichmäßig befunden werden; Inmassen Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. den Herrn Testatorem dessen Anno 1601. mit N. 2.

mehrerem erinnern lassen / sich auch dieselben neben dem in berührter Vormundschafft Abgeordneten zu Vollziehung angeregter Contract, Brieff und Siegel anderer gestalt/ als obvermeldt/ nicht verbunden haben wollen.

Der Siebende Haupt-Punct weyland Pfaltzgraff Ott Heinrichs rc. Hochlöblicher Gedächtnuß / hinterlassenen Testamentlichen Verordnung/ §. **und auf solchen fall** rc. disponirt von unterschiedlichen Sachen/ dabey dann die Nothwendigkeit dergestalt erinnert und verabschiedet/ wie unterschiedlich hernach zu befinden. Und nachdem Erstlich angeregt/ daß auf solchen fall/ da der Herr Testator nach dem Willen GOttes ohne Mannliche Erben Todtes verfahren/ und allein/ wie beschehen/ Töchter nach sich verlassen würde/ es abermahls bey vielangeregtem Testament weyland Pfaltzgraff Wölffgangen/ rc. Hochlobseligster Gedächnuß bleiben / und vermög desselben Pfaltzgraff Ott Heinrichs Fürstl. Gn. inngehabte Erb-Aempter wieder zurück / dahin gehen sollen / daher sie an Seine nunmehr Fürstl. Gn. seelige kommen ; So ist dieser pass, von Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. so wohl auch denen in Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft Abgeordneten / nicht weniger der Fürstl. Frau Wittib / Fürstl. Gn. außdrucklich approbirt und für passirlich und billig/ auch angeregtem Vätterlichen Testament gemäß erachtet worden ; daß nunmehro/ uff solchen erfolgten Todtesfall/ Pfaltzgraff Ott Heinrichs/ rc. inngehabte drey Erb-Aempter/ Sultzbach/ Hilpoltstein/ Allersperg mit allen dero pertinentien Zu-und Eingehörungen / auch allem dem jenigen/ so seinen seeligen Fürstl. Gn. in dero Lebzeiten auß diesem Fürstenthum Neuburg gereicht worden/ Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. als dem regierenden Landes-Fürsten und dero Erben / ohne einige Beschwerdt/ (ausserhalb / was in der Fürstl. Heuraths- und Widdumbs-Verschreibung/ und jetziger Vergleichung des Widumblichen Ambts Hilpoltstein halben/ fürsehen/) und daß abermahlen vermög Vätterlicher Disposition, den Fürstl. Pfaltz-Sponheimischen pupil-

pupillen hinfüro jährlichen drey tausend Gulden an Geld gereicht und erstattet werden sollen/ wiederum zu-und heimfallen sollen; dabey es denn also gelassen.

Zum Dreyzehenden haben Pfaltzgraff Ott Heinrichs seel. Fürstl. Gn. bey dem §. **Wir erachten über das** ꝛc. sonderbahre Verordnung gethan/wie es uff den nunmehr erfolgten Fall mit Bevormundung Seiner Fürstl. Gn. hinterlassenen Fürstl. Fräulein/ wie auch execution derselben Testaments/ gehalten werden soll; da sich dann Pfaltzgraff Philipps Ludwigs Fürstl. Gn. zu Ubernehmung der zugemutheten Fürstl. Vormundschafft der nahen Anverwandnuß nach/ willfährig/ aber wegen execution des Testaments nicht simpliciter, sondern disertis verbis dergestalt erklärt/ daß Sie dasselbig/ wofern dem Vätterlichen Testament/ Brüderlicher Vergleichung und Reversen nichts widerwärtiges disponirt/ gern miteffectuiren und vollnziehen helffen wollen/ bey welcher Erklärung es Seine Fürstl. Gn. endlich bewenden lassen/ ꝛc. N. 4.

Der Beschluß Pfaltzgraff Ott Heinrichs seel. Fürstl. Gn. Testaments §. **Letztlich** ꝛc. ist uff sich selbst beruhet gelassen/ und für unnöthig erachtet worden/ sich diß Orths weiter aufzuhalten/ doch seind hiebey obige allenthalben angehängte Reservationes, Vorbehalt-und Bedingnussen außdrucklich repetirt/ und wiederhohlt worden. N. 5.

EXTRACT

Neben-Recesses zwischen Pfaltzgraff Philipps Ludwigen und denen in Pfaltz-Sponheimischer Vormundschafft Abgeordneten/ auf Absterben Pfaltzgraff Ott Heinrichs ꝛc. zu Neuburg den 22. Novembris Anno 1604. aufgericht. Lit. G.

Zu wissen: Nachdem der Allmächtige/ gütige GOtt/ nach seinem unerforschlichen und unwandelbahren Rath und Willen/ weyland den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Ott Heinrichen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. Christ-seliger Gedächtnuß auß diesem zergänglichen Leben zu sich in die ungezweiffelte ewige Freude und Seligkeit abgefordert/ und Sr. Fürstl. Gn. Leichnam nunmehr den 16. Septembris jüngsthin in der Pfarr-Kirchen zu Laugingen/ Christlicher Ordnung/ auch Fürstlichem Gebrauch und Herkommen nach zur Erden bestattet worden/ dessen Fürstl. Gn. Er der Allmächtige/ neben allen Christ-glaubigen/ an jenem grossen Tage seiner Erscheinung/ eine fröliche Urständ zum ewigen Leben mit Gnaden zu verleyhen geruhen wolle; Und dann nach Innhalt weyland des auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgangen/ Pfaltzgraffens bey Rhein/ Hertzogs in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim ꝛc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn/ Hochlobseliger Gedächtnuß hinterlassener Testamentlicher Disposition des in GOtt selig ruhenden Fürstens/ weyl. Pfaltzgraff Ott Heinrichen Christ-seligen Andenckens/ inngehabte Aempter/ Sultzbach/ Hilpoltstein und Allersperg/ mit allen dero pertinentien Ein- und Zugehörungen/ auch allen dem jenigen/ so Seiner Fürstl. Gn. in dero Lebzeiten auß diesem Fürstenthum Neuburg gereicht worden/ dem auch Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Philipps Ludwigen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ Unsern gnädigen Fürsten und Herrn/ als regierenden Lands-Fürsten und Innhabern des Fürstenthumbs Neuburg/ von dessen Fürstl. Gn. sie auch an weyl. Pfaltzgraff Ott Heinrichs Fürstl. Gn. mit gewisser maß zuvor kommen seyn/ dergestalt zugefallen/ daß Sr. Fürstl. Gn. von der Nutzung bemeldter Aempter mehrers nicht/ als des auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Carls/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogs in

Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ Lobseliger Gedächtnuß/ hinterlassenen Söhnen/ drey tausend Gulden Deputats, in krafft obberührten Vätterlichen Testaments/ jährlich und hinauß geben sollen; also und dieweilen hochermelds Pfaltzgraffen Carls/ ꝛc. hinderlassene minderjährige Söhne / nach klarer Außweisung berührter Disposition, und umb obgedachter/ Ihnen zum guten kommender/ Nutzung der drey tausend Gulden willen auch die hernach folgende Onera pro rata, mit und neben Hochermeldts Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Pfaltzgraff Philipps Ludwigs/ ꝛc. Fürstl. Gn. zu tragen schuldig und verbunden/ ꝛc.

EXTRACT

Des Abschieds/ wie Hertzog Johannes I. Pfaltzgraff zu Zweybrücken/ ꝛc. seinen jüngsten Bruder/ Hertzog Carln/ vermög Vätterlichen Testaments/ die halbe hindere Graffschafft Sponheim eingeraumt/ aufgericht zu Bergzabern den 24. Junij, 1584. Lit. H.

Zu wissen: Als die Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürsten und Herren/ Herr Reichardt Pfaltzgraff bey Rhein und Hertzog in Bayern/ und Herr Wilhelm Landgraffe zu Hessen/ Graffe zu Catzenelnbogen/ Ziegenhain und Nidda ꝛc. ꝛc. Unsere gnädige Fürsten und Herren / auf freundlich und Vetterlich Ersuchen / der auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn Johannsen/ und Herrn Carln Gebrüderen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. zur Abtheilung derer/ in weyland des auch Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgangen/ Pfaltzgraffen bey Rhein Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. beeder Ihrer Fürstl. Gn. gnädigen und geliebten Herrn Vatters/ Lobseliger Gedächtnuß/ hinterlassenen Testament/ hochermeldten Fürsten/ Hertzog Carln verordneten und vermachten halben Hinter-Graffschafft Sponheim/ und fernerer Brüderlichen Vergleichung/ uff

Mon-

Montag nach Trinitatis den 15. Junij einen Tag anhero gen Berg-Zabern benennet/ und zu deren Behuef/ auch hochermeldte Fürsten/ als im vorgemeldten Vätterlichen Testament verordnete Herren Ober-Vormünder/ Pfaltzgraff Reichardt/ Sr. Fürstl. Gn. Amptmann/ Cantzler und Räthe/ Heinrich von Geispitzheim/ Amptmann zu Boland/ und Johann Knauffen von Rädesheim/ der Rechten Licentiaten und Cantzler; und Landgraff Wilhelm zu Hessen Seiner Fürstl. Gn. Vice-Cantzler/ Heinrich Hundten/ der Rechten Doctorn, abgefertiget; die auch auf bestimbte Zeit daselbst zu Berg-Zabern erschienen; Daß demnach ermeldte Fürstl. Gesandten/ mit und neben den noch lebenden/ und in weyland Hertzog Wolffgangs/ Lobseel. Christ-milder Gedächtnuß/ hinterlassenen Testament verordneten Regenten beeder Fürstenthum Neuburg und Zweybrücken/ und nemlichen an statt Walther Drechßlern/ der Rechten Doctorn, und Neuburgischen Cantzlers/ weil der anderer Ehehafften Ursachen halben nicht erscheinen können/ Caspar Griebel von Stockau/ Pfleger zu Reinhardtshoven; Christoph Landschadte zu Steinach/ Hoffmeistern; Johann Stieber/ Zweybrückischen Cantzlers; Heinrich Schwebel der Rechten Licentiat; Zwischen hochermeldten Fürsten/ den beeden Gebrüdern/ gütliche Handlung vorgenommen/ und dieselbige mit Ihrer Fürstl. Gn. allerseits gutem Wissen und Willen/ jedoch auf ratification hochermeldter Ihrer gnädigen Fürsten und Herren/ Hertzog Reichardten und Landgraff Wilhelmen/ als Ober-Vormünder/ verabschiedet/ verglichen und vertragen haben/ in allermassen/ unterschiedlich hernach folget.

Und anfänglich als beede Fürstl. Theile Hertzog Johannes und Hertzog Carl Gebrüdere durchaus eheberührt Vätterlich Testament/ als Ihrer allerseits Fürstl. Gn. zum besten/ wie auch insonderheit zu Erhaltung Ihrer Fürstl. Gn. Stammes und Nahmens des uhralten Löbl. Churfürstl. Hauses der Pfaltz reputation, Heyl/ Gedeyhen/ Auffnehmen und Wohlfarth/ gantz wohl gemeint/ approbirt und angenommen/ und dessen Vollziehung beyderseits gesucht und begehrt/ und aber befunden/ daß darinnen hochermeldten Fürsten Hertzog Carln halben unter andern insonderheit disponirt/ verordnet und gesetzt/ da es mit Sr. Fürstl. Gn. eine gleiche Gelegenheit/ wie mit Sr. Fürstl. Gn. andern beyden Brüdern/

Her-

Hertzog Ott Heinrichen und Hertzog Fridrichen gewinne / daß Sr. Fürstl. Gn. Ihr vier und zwantzigst Jahr Ihres Alters völlig außbracht / und in das fünff und zwantzigst eingetretten / und die Sr. Fürstl. Gn. im Vätterlichen Testament vermachte halbe hindere Graffschafft Sponheim zu Sr. Fürstl. Gn. selbst Handen einzulieffern begehren würde / daß alsdann und uff den fall Hertzog Johannes als der Secundogenitus und im Fürstenthum Zweybrück instituirter Erb / Sr. Hertzog Carls Fürstl. Gn. ermeldten / von weyl. Pfaltzgraff Wolffgangen / Lobseel. Gedächtnuß / ingehabten Antheil gedachten hindern Graffschafft Sponheim / samt aller und jeder ihrer Zugehör / Ober- und Herzlichkeit / Renthen / Zinßen / Gülten / Einkommen und Gerechtigkeiten / in allermassen von den andern beeden jüngern Brüdern verordnet gewesen / mit der maß und Condition einraumen und einantworten solte / daß Sr. Fürstl. Gn. davon 6000. fl. jährlicher Nutzung nach dem ziemlichen gemeinen Land-läuffigen Anschlag auß neun-jährigen berechnete Registern gezogen / wohl haben könne / alles ferneres Innhalts eheberührten Testaments.

Ob dann wohl zu folg ermeldter Verordnung auß den nechsten neun-jährigen / der hindern Graffschafft Sponheim / berechneten Registern / Außzüg und Anschläg verfertiget / die auch / so wohl von beeden Fürstl. Gebrüdern / als auch den Fürstl. Gesandten und Regenten mit allem Fleiß überleget / überschlagen / und mit gutem zeitigen Rath bedacht und erwogen; dieweil aber doch darunter allerhand difficultäten und Beschwehrden / so wohl wegen der Jahren / auch Wein- und Frucht-Gefälle / auß welchen Jahren die Anschläge zu ziehen / und in was werth / auch Wein und Frucht / die ein Zeit hero fast hoch und gültig / dabey aber auch etliche gantz ungewohnliche / mißwachßige / böse Jahr gewesen / angeschlagen / als auch der Außgaben halben / was deren an Ampts- und Diener-Besoldung und anderen / insonderheit in der Gemeinschafft / da ohne des Mit-gemeins-Herren Bewilligung derenthalben keine Aenderung vorgenommen werden kan / in den Anschlägen zu subduciren seyn möchten.

So haben beyde Fürstl. Theil Hertzog Johannes und Hertzog Carl / allem freundlichen Wesen zum besten sich dißfalls deren im Vätterlichen Testament verordneten Anschläge gleichwohl uff vorgangene gnugsame Besichtigung / Uberlegung und Erwegung derselben / wissentlich und freywillig eigener Bewegnuß begeben / und sich auß freundlicher Brüderlicher Zuneigung dahin vergleichen / daß

K Her-

Hertzog Johannes Sr. Fürstl. Gn. freundlich lieben Brudern/ Hertzog Carln und dessen ehelichen Mannlichen Leibs-Lehen-Erben ermeldte halbe hindere Graffschafft Sponheim/ mit aller und jeder ihrer Zugehördt/ Ober-und Herrlichkeiten/ wie die genennet/ und Hertzog Johannes dieselbe bißhero seit des Herrn Vatters/ Lobseel. Gedächtnuß/ absterben/ innengehabt/ nichts/ dann allein was in ehebemeldtem Vätterlichen Testament und dieser Vergleichung in specie gesetzt/ außgenommen / auf nechstkünfftigen Bartholomæi dieses scheinenden 1584. Jahrs abtretten / und die so bald mit allen und jeden ihren Nutzungen/ Gefällen und Einkünfften/ an Renthen/ Zinßen/ Zehenden und anderem/ was deren vom 1. Januarij jetzt-gemeldten scheinenden 84. Jahrs biß uff den letzten Decembris gefallen/und noch fallen möchten/ vor voll/ ohne einigen Abzug/ folgen/ einlieffern / und zukommen / auch die Unterhanen/ Ampt-und Lehen-Leuth/ daruff der Eydt und Pflicht/ damit sie Sr. Fürstl. Gn. jetziger Zeit verwandt/ biß auf den Erb-an-und andern Sr. Fürstl. Gn. und dero Erben in vielberührtem Vätterlichen Testament der Reichs-Crayß-und Land-Steuren halben vorbehaltene Fälle/erlassen/und damit an Sein Hertzog Carls Fürstl. Gn. alles nach Innhalt hierüber verglichener und von denen Fürstl. Gesandten und Regenten unterschriebenen Begriffs zum Vortrag/ wie der den Unterthanen beschehen soll / verwiesen / und daruff auch die Einraumung und Huldigung würcklich in beyseyn zweyer Regenten ergehen lassen soll. Doch soll Hertzog Johannßen Fürstl. Gn. aller Vorrath und Extantzen an Geld/ Frucht/ und Wein/ so in den letzt gethanen 83. Jahrs Ampts-Rechnungen und deren Justificationen/ im Rest gewesen/ und sich darinnen befinden mögt/ hiemit gäntzlich und ohn Abgang vor-und aufbehalten seyn / und bleiben/ auch da der Vorrath in der Graffschafft nicht verkaufft wird / derselb durch die Sponheimische Unterthanen in andere Sr. Fürstl. Gn. nechst-gelegene Aempter gelieffert/ und das Geld zur Rechen-Cammer durch die Amptleuth erlegt und eingebracht werden.

COPIA

Des Recesses, zwischen Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg an einem: und Pfaltzgraff Geörg Wilhelmen und Christian zu Birckenfeld/ Gebrüdern/ an anderm Theil; die richtige Außliefferung des Sultzbach- und Friderichs-burgischen Deputats betreffend/ Datirt Düsseldorff den 25. Junij 1648. Lit. I.

NAchdem bey dem Durchleuchtigsten Fürsten nnd Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck/ Ravensperg und Möerß/ Herrn zu Ravenstein/ ꝛc. die auch Durchleuchtige/ Hochgebohrne Fürsten und Herren/ Herr Geörg Wilhelm/ und Herr Christian/ Gebrüdere/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. nach dero Herkunfft unter Dato 5. dies freund-Vetterlich in Schrifften angesucht; daß Se. Fürstl. Durchl. Ihrer Fürstl. Gn. (1)
Herrn Christian/ Pfaltzgraffen (angesehen deroselben mit Liefferung dero Deputats, vermög Ihrer Fürstl. Durchl. vor diesem erfolgter Erklärung und Verordnung/ von dero Neuburgischen Landschaffts-Commissariat Räthen und Bedienten nit zugehalten worden seye) diesemnach die Nutzung der Aempter (welche durch Absterben anfänglich Herrn Friderichen/ und folgends Herrn Ott Heinrichen/ beeder Pfaltzgraffen bey Rhein ꝛc. Christmilder Gedächtnuß/ Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten geliebten Herrn Vattern/ als den ältesten Brudern/ weyl. Herrn Philipps Ludwigen/ Pfaltzgraffen ꝛc. als Lands-Fürsten des Fürstenththums Neuburg/ krafft alt-Vätterlichen Testaments/ zurück gefallen) zur helffte einraumen wolte.

Und dann Ihrer Fürstl. Gn. den von Ihro specificirten Hinder- (2)
stand der Fünffzehen tausend Achthundert/ und Acht und Sechzig Gulden allhie paar erlegen lassen wolten.

Und aber Sr. Fürstl. Durchl. nit allein in dero den 8. und 16. dies Ihrer Fürstl. Gn. eingeliefferten schrifftlichen Erklärungen/ sondern

dern auch in den / zwischen Sr. Fürstl. Durchl. und Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. respective Deputirten/ Räthen und Secretario, gehaltenen unterschiedlichen Conferentzien/ Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. weitläufftig haben demonstriren lassen; auß was bewegenden Ursachen und erheblichen Verhinderungen Sr. Fürstl. Durchl. Ihrer Fürstl. Gn. Herzn Christian Pfaltzgraffen rc. begehrter massen nit willfahren/ und sich eines mehrers/ als beschehen / zu dero satisfaction nit erklären noch verordnen könten.

Inmassen dann Sr. Fürstl. Durchl. auf obangezogene Ihre schrifftliche Erklärungen (welche Sie auch in der zwischen Sr. Fürstl. Durchl. und Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. selbsten letzterer erfolgter persönlicher Communication wiederhohlt) sich geliebter kürtze halber beziehen.

So haben nemlich Se. Fürstl. Durchl. damit Sie ja das äusserste zu Ihrer Fürstl. Gn. Herzn Christian Pfaltzgraffens möglichster satisfaction, bey diesem Land-verderblichen Unwesen / noch diesmahl præstiren möchten/ gegen Sr. Fürstl. Gn. sich freund-Vetterlich erbotten; daß Sie wegen künfftiger Befriedigung Ihrer Fürstl. Gn. die ernstliche Verordnung thun wolten/ daß Ihre Fürstl. Gn. das Deputat der 6000. fl. neben den Siebenhundert und Achtzig Gulden jährlichen Pensionen/ so Ihre Fürstl. Gn. zu Neuburg/ vermög unterschiedlicher Schuld-Verschreibungen zu fordern / und nunmehr auf obgemeldte Ungelds-Gefelle/ neben dem Deputat mit angewiesen seyn/ (wie es vor diesem allbereit verglichen/ angewiesen und verordnet gewesen) auß den Ungelds-Gefellen in den Aemptern Sultzbach/ Floß und Rohnstrauß/ auch auß dem halben Theil des Ungelds zu Weyden gelieffert werden solle.

Und wann je bey dieser fast durchgehender Desolation Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthum Neuburg/ (welche besorglich auch die Aempter/ darinn Ihre Fürstl. Durchl. Sr. Furstl. Gn. die Ungelds-Gefälle angewiesen/getroffen haben wird/und noch ferner treffen möchte) dieselbe so viel nit ertrügen / daß von Ihrer Fürstl. Gn. Herzn Christian Pfaltzgraffen/ die Sechs tausend sieben hundert und Achtzig Gulden/ auß gedachten/ Ihrer Fürstl. Gn. angewiesenen Ungelds-Gefällen/ nit erhoben werden könten; daß Ihre Fürstl. Durchl. und dero Landschafft alsdann zugleich auch an dero Fürstl. Cammer- und Landschafft-Gefellen einen grossen Abgang werden leiden müssen) alsdann neben dem allbereit angewiesenen halben Theil/ noch ein Viertel/ und also drey Viertel an den Weydawischen Ungelds-Gefällen Ihrer

Fürstl.

Fürstl. Gn. angewiesen/ und den Ungeldern daselbst befehlen wollen/ daß sie nit allein ins künfftig Ihrer Fürstl. Gn. oder dero Agenten in Nürnberg/ oder auch dem jenigin/ wene sonsten Ihre Fürstl. Gn. zu Empfahung dieser Gelder verordnen werden/ selbiger Aempter ungelds-Gefell/ nechst Abzug der Besoldungen/ und anderer ordinari Außgaben/ wie solche bey Lebzeiten weyland Sr. Fürstl. Durchl. Herrn Vattern/ Herrn Philipp Ludwigen Pfaltzgraffens/ ꝛc. Christ-löblicher Gedächtnuß/ respectu des Ungelds passirt worden/ (dessen man sich auß den alten Rechnungen wird zu informiren haben/) obgesetzter massen/ so lang/ biß Ihre Fürstl. Gn. obbemeldte sechs tausend sieben hundert und achtzig Gulden auß denen vorhin Ihro angewiesenen Ungelds-Gefellen/ ohne den Zusatz/ des dritten vierdten Theils an dem Weydawischen Ungeld völlig geniessen können/ gegen ordentliche Quittung lieffern/ sondern auch deroselben oder Ihren Verordneten/ Quatemberlich die Register und Verzeichnuß Ihres Empfangs und Außgebens/ ohne einigen Verschlag/ bona fide vorlegen sollen/ damit Ihre Fürstl. Gn. sehen und wissen/ was die Ungelds-Gefelle in obgedachten Aemptern ertragen/ und was davon außgegeben worden/ und daß Sie das jenige/ was an den Ungelds-Gefellen übrig/ richtig und völlig bekommen.

Neben dem wollen Se. Fürstl. Durchl. auch den Ungeldern obgedachter Aempter ernstlich befehlen/ daß/ im fall Ihnen/ über kurtz oder lang/ von Sr. Fürstl. Durchl. selbsten/ auch Dero geliebten Sohn/ oder Geheimen- auch denen zum Landschaffts-Commissariat verordneten Räthen/ oder jemand anders/ wer der seyn mögte/ einiger Befelch/ welcher dieser jetzt-gemeldter Sr. Fürstl. Durchl. Erklärung und Verordnung zuwider wäre (so doch nit geschehen wird) zukommen solte/ Sie sich dadurch/ so lang Ihre Fürstl. Durchl. mit Ihren Fürstl. Gn. sich keines andern verglichen/ so lang auch Sr. Fürstl. Gn. den vorgehenden Tractaten/ Ihrer Fürstl. Durchl. freundlichem Anvertrauen gemäß/ gebührlich nachsetzen und inhæriren/ nit irr machen/ noch hindern lassen solten/ das jenige/ was hierinn Ihre Fürstl. Durchl. sich erklärt/ und darauf ihnen befohlen/ zu volnziehen/ sondern in alle weg mit Zurücksetzung solcher Contrari-Befelch/ obgedachter Sr. Fürstl. Durchl. intention, Willen/ Meinung und Befelch gehorsamlich bey Vermeidung der im Befelch andictirter Straff/ volnziehen sollen.

Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich nothwendig reserviren thun/ daß Sie über dies hinfüro zu keiner mehrern Anweisung gegen

Ihre Fürstl. Gn. sich weiter einlassen können / auch deßwegen von Ihrer Fürstl. Gn. verschont zu werden / sich freundlich versehen.

Wann doch in obangezogenen Aemptern die angewiesene Ungelds-Gefelle die Sechs tausend Sieben hundert und Achtzig Gulden künfftig nit ertragen solten; und aber hienechst der getreue und gütige GOtt Sr. Fürstl. Durchl Fürstenthum Neuburg die Ruhe / Wohlstand und Vermögen / (darum Se. Allmacht inniglich zu bitten /) so fern wiederum wird verleihen / daß Sein Hertzog Christians Fürstl. Gn. oder dero Successorn auß gemeldten Ungelds-Gefällen ein mehrers / als obgemeldte Sechs tausend Sieben hundert und Achtzig Gulden / könte gelieffert werden / und Ihre Fürstl. Gn. oder dero Erben auß den Rechnungen und Quittungen erweisen werden / wie hoch sich der Außstand belauffe / und daß obgemeldte Ungelds-Gefelle nit allein so viel / als obgedachte lauffende Deputata und Pensionen / sondern noch ein mehreres ertragen; so wollen und sollen Se. Fürstl. Durchl. und dero Successoren den jetzigen und künfftigen Ungeldern / an hieobgemeldten Orten / befehlen / und Sie darauf zugleich verpflichten / und darzu ernstlich anhalten lassen / daß Sie auß denen ihnen anvertrauten Ungelds-Gefellen / Sr. Hertzog Christians Fürstl. Gn. oder dero Successorn solchen Uberschuß an den Ungeldern gleichfalls / so lang lieffern / biß die jetzige und künfftige Außstände völlig entrichtet seyn werden; auf welchen fall Se. Fürstl. Durchl. und dero Erben und Successoren / nit allein die jetzo von neuem zu dieser Bezahlung bewilligte zwey Viertel an den Weydawischen Ungelds-Gefällen / sondern auch / da die übrige Ihrer Fürstl. Gn. angewiesene Ungelds-Gefelle jährlichs ein mehrers / als obgemeldte Sechs tausend Sieben hundert und Achtzig Gulden außtrügen / solcher Uberschuß Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Erben und Successorn zu Dero Disposition wieder zugehen sollen.

Uber das wollen Ihre Fürstl. Durchl. gemeldten Ungelds-Einnehmern befehlen / daß sie auf Ihrer Fürstl. Gn. oder dero Verordneten Begehren / zu Sultzbach oder Weyden erscheinen / und denselben an Eydes statt angeloben sollen / deme was Se. Fürstl. Durchl. ihnen den Ungeldern / jetzt-gedachter massen befehlen / und keinem andern zu pariren und nachzukommen.

Und im fall / wider bessere Zuversicht / von einem oder andern Ungelder solcher Sr. Fürstl. Durchl. Verordnung contravenirt / oder sie in einiger Untreu befunden würden; So erklären sich Se Fürstl. Durchl. gegen Ihren Fürstl. Gn. freundlich / daß / so bald sie dessen

von

von ihnen berichtet/ und wann darauf die Klag sich erweißlich befinden wird / Sie den Delinquenten nach Beschaffenheit des excess oder Mißhandlung ernstlich abstraffen / und dabey anhalten wollen / daß sie Ihrer Fürstl. Gn. das jenige / was Sie (ungeacht daß das Ungeld so viel ertragen) vorenthalten/ unverzüglich erstatten/ und zugleich Ihrer Fürstl. Durchl. die verwürckte Straff bezahlen / welche Ihre Fürstl. Durchl. auch Ihrer Fürstl. Gn. auf gebührende Abrechnung zukommen lassen wollen.

Was aber den Hinderstand betrifft / welchen Ihre Fürstl. Gn. gleichfalls abzustatten begehrt/ haben sich Se. Fürstl. Durchl. erklärt/ daß Sie darzu den Ihro reservirten vierdten Theil an den Weydawischen Ungelds-Gefellen / anwenden/ und Sr. Fürstl. Gn. so lang einlieffern lassen wollen / biß der prætendirte Hinderstand (so sich Ihrer Fürstl. Gn. Angeben nach auf Fünffzehen tausend Achthundert und Acht und Sechzig Gulden/ salvo calculo, und des jenigen / was vermög dieser Abred Ihrer Fürstl. Gn. allhie gelieffert und angewiesen/ auch immittelst Ihrer Fürstl. Gn. Agenten droben noch gelieffert worden seyn mag) abbezahlt seyn wird.

Würde sich aber hiernechst vermittelst Göttlicher Gnaden der Zustand in Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthum Neuburg so fern bessern/ daß auß obgemeldten Ihrer Fürstl. Gn. von Alters angewiesenen Ungelds- Gefellen noch ein mehrers dann obgedachte Summ der Sechs tausend Sieben hundert und Achtzg Gulden außträgt/ zu erheben seyn solte ; alsdann solle Ihre Fürstl. Durchl. oder dero Erben das eine Viertel an den Weydawischen Ungelds- Gefellen / so Sr. Fürstl. Durchl. obgedachter massen anjetzo bewilligt/ wieder zugehen ; hingegen aber Sr. Fürstl. Gn. das andere Viertel/ so auf die Restanten jetzo bewilligt/ wie bemeldt/ so lang auß den Weydawischen Ungelds-Gefällen gelieffert werden/ biß obbemeldte Restanten werden abbezahlet seyn.

Dieweil auch Se. Fürstl. Gn. sich beschweret / daß Sr. Fürstl. Durchl. vorige Befelch unter dato 24. Novembr. 1646. noch nit volnzogen worden ; als wollen Se. Fürstl. Durchl. Sr. Fürstl. Gn. Zwey tausend Reichsthaler anjetzo zu Neuburg anweisen / und Ihro noch darzu anjetzo allhie tausend Gulden in Abschlag obiger Restanten lieffern lassen/ jedoch mit dem Vorbehalt/ daß dadurch dem von Ihrer Fürstl. Gn. Hertzog Christian Pfaltzgraffen/ ꝛc. vor diesem Sr. Fürstl. Durchl. eingehändigten Revers, (so dahin gestellt/ daß Sie von Sr. Fürstl. Durchl. auß diesen Landen nichts mehr abfordern

wollen)

wollen) nit præjudiciren / noch solches zur Consequenz gezogen werden solle.

Und wollen Ihre Fürstl. Durchl. ferner dero / zum Neuburgischen Landschaffts-Commissariat verordneten Räthen ernstlich befehlen / daß Sie Ihrer Fürstl. Gn. solche Zwey tausend Reichsthaler / und zwar an denselben die Helffte auf nechstkünfftige Michaëlis, und die andere Helffte auf Luciæ hernach / auß anderen Ihrer Fürstl. Durchl. Ungelds-Gefällen / so Ihrer Fürstl. Gn. noch nicht angewiesen seyn / erlegen sollen.

Wann dann dieses alles / so obstehet / zwischen Sr. Fürstl. Durchl. und Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. unvergreifflich des alt-Vätterlichen Testaments / auch darauf erfolgter Brüderlicher und anderer Vergleich und Tractaten / also freundlich abgeredt / verglichen und placidirt worden; Als seind von diesem Recess drey gleichlautende Exemplaria verfertiget / und beederseits unterschrieben / auch mit Vordruckung Ihrer Fürstl. Durchl. und Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Fürstlichen Insiegelen bekräfftiget / der eins Sr. Fürstl. Durchl. die zwey andere aber Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Herrn Geörg Wilhelmen und Herrn Christian / Gebrüdern / beeden Pfaltzgraffen ꝛc. zugestellt worden. So geschehen Düsseldorff den fünff und zwantzigsten Junij des Ein tausend Sechs hundert Acht und Viertzigsten Jahrs.

Wolffgang Wilhelm mppria.
Philipp Wilhelm mppria.

Georg Wilhelm Pfaltzgrave.
Christian Pfaltzgrave mit dem Handzug.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

COPIA

Lit. K. Des Anwartschaffts-Brieffs Hertzog Philipps Ludwigen zu Neuburg über die Chur- und Pfaltz-Graffschafften am Rhein ertheilt. Datirt Prag den 7. Aprilis 1570.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. ꝛc.

Be-

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänig-lich: Als Wir hiebevor weyland dem Hochgebohrnen Wolffgangen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / und Graffen zu Veldentz / ꝛc. mit gutem Wissen und zeitigem Rath Unser und des Heil. Reichs Churfürsten und Fürsten / Graffen / Edlen und Getreuen / die Anwartung / Angefell und gesambte Lehenschafften der Chur / Wahl und Ertz-Truchseßen-Ampts der Pfaltzgraffschafft am Rhein / des Hertzogthum in Bayern / sampt allen andern ihren Zugehör / Fürstenthumen / Landen / Leuthen / Graffschafften / Herrschafften / Schlössern und Güthern / Præeminentien / Würden / Ehren und Hochheiten / wie daß der Hochgebohrne Friderich / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graff zu Sponheim / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß / Unser lieber Oheim und Churfürst / von Uns empfangen / und noch träget / nichts davon außgeschlossen / durch mit-Angreiffung des Heil. Evangelij / und Unsers Kayserl. Schwerdts / zu seinem und seiner Linie rechten / gnädiglich geraicht und verliehen haben / Innhalt Unsers darüber verfertigten Kayserl. Brieffs / von Worten zu Worten also lautend:

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermännig-lich / als der Hochgebohrne Friderich / Pfaltzgraff bey Rhein / ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / Unser lieber Oheim und Churfürst / nach tödtlichem Abgang weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Ferdinanden Römischen Kaysers / Unsers geliebten Herrn und Vatters Hochlöblichster Gedächtnuß / Uns / als jetzt regierenden Römischen Kayser / unterthäniglich angesucht und gebeten / daß Wir Seiner Lieb / als die nach Absterben weyland Pfaltzgraff Otth Heinrichs / Unsers auch lieben Oheim und Churfürstens / Innhalt der güldenen Bull / der Churfürstl. Pfaltz Erb-Verbrüderung / Verträg und Ordnung / der Succession halben aufgericht / zu der Höhe und Würde des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten kommen were / und Seiner Lieb Erben und Nachkommen / alle und jegliche Seiner Lieb Regalia und Lehen / nemlich das Churfürstenthumb / samt seiner Zugehörde und Gerechtigkeit / die Pfaltzgraffschafft am Rhein /

und

und das Hertzogthum in Bayern/ und alle andere seine Herrschafften/ Land/ Leuth/ Schloß und Güther/ so weyl. die Hochgebohrne Philips/ auch Ludwig und Friderich/ Vatter und Söhne/ und ernannter Otth Hainrich/ alle Pfaltzgraffen bey Rhein und Hertzogen in Bayern/ Churfürsten/ innengehabt/ und vermög jetzt angeregter Erb-Verbrüderungen/ oder auch von andern/ auf Sein Lieb gefallen und gewachssen weren/ samt allen und jeglichen Chur- und Fürstl. Würdigkeiten/ Ehren/ Herrlichkeiten/ Freyheiten/ auch ihren Rechten/ hohen und niedern Gerichten/ Wasserströmen und Flüssen/ Zöllen/ Gleiten/ zu Wasser und Lande/ Lehenschafften/ Mannschafften/ Pastart-Gefällen/ Wildfangen/ Eigenschafften/ Schlossen/ Städten/ Güthern/ Gülten/ Zinßen/ Nutzen und Gefällen/ auch Wildpannen/ Jägereyen/ Fischereyen/ Eyßprüchen/ Schätzen/ Berghwercken/ Müntzen/ Keßler-Handwercks-Bezircks/ Begnadigung/ und allen anderen ihren Zugehörungen/ darzu was Sein Lieb/ derselben Vettern und Vor-Eltern gekaufft/ ihnen verpfendt/ verschrieben/ erlößt/ oder sonsten an sie bracht haben/ es seyen Schloß/ Land/ Leuth/ Güther oder Theil/ und Oeffnung an Schlössern/ die von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühren/ nichts außgenommen/ zu Lehen zu verleihen/ gnädiglich geruheten. Darauff Wir dann in solch wohlgemeldts Unsers Oheim Pfaltzgraff Friderichs Churfürstens gehorsamb ziemlich Bitt freund-lich und gnädiglich bewilligt/ und auf Seiner Lieb persönliche Erscheinung zu gegenwärtigem Unsern ersthaltenden Reichs-Tag/ in Beywesen der anderen Unserer und Heil. Reichs Chur- und Fürsten/ Grafen/ Edlen und Getreuen/ so bey Uns in trefflicher Anzahl versammlet seyn/ seiner Lieb/ derselben Erben und Nachkommen/ nach gewohnlicher/ und von Alter herbrachter Erstattung der gebührlicher Lehen-Pflicht/ alle und jede obernennte seiner Lieb Regalia und Lehen/ als das Churfürstenthum mit seiner zuständigen Gerechtigkeit/ die Pfaltzgraffschafft am Rhein/ und das Hertzogthum in Bayern/ sambt allen andern seiner Lieb Herrschafften/ Landen und Leuthen/ Schloßen und Güthern/ Chur- und Fürstl. Würdigkeiten/ Ehren/ Freyheiten/ rechtlichen Ein- und Zugehörungen/ nichts außgenommen noch hindan gesetzt/ zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen; alles ferneres Innhalts Unsers Kayserl. Lehen-Brieffs/ seiner Lieb deßhalb jetzo verfertigt und zugestellt.

Und aber der auch Hochgebohrne Wolffgang Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graffe zu Veldentz/ Unser lieber Oheim und Fürst Uns dabey unterthäniglich zu erkennen geben/ welcher massen die

die Pfaltzgraffen am Rhein / und insonderheit vorgedachter Pfaltzgraff Friderich jetziger Churfürst/und sein Pfaltzgraff Wolffgangs Lieb/ als der jenig / so nach Abgang mehrgenannts Churfürsten Pfaltzgraff Friderichs Linie der Succession am nächsten/ sich mit einander verglichen/ das Er Unser Oheim / Pfaltzgraff Wolffgang / für sich und Seiner Lieb Linie mit vermeldter Chur-Wahl und Ertz-Truchseßen-Ambt der Pfaltzgraffschafft am Rhein / sampt allen ihren Zugehörungen/ Landen/ Leuthen / Præeminentien / und Hoheiten / solcher Ihrer künfftigen Anwarttung und Angefelß halber jederzeit in gesampter Belehnung stehen und seyn sollen ; Wie Uns dann Sein Lieb nit allein die derwegen uffgerichten besiegelten Verträg / sondern auch offt angeregts Unsers Oheims und Churfürstens Pfaltzgraff Friederichs schrifftlich verbriefften Consens in Originali fürgebracht ; und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß Wir / als regierender Römischer Kayser / sein Lieb in solch gesampte Belehnung gnädigst kommen lassen wolten. Daß Wir dem allem nach vorbestimpt Unsers lieben Oheims / Pfaltzgraff Wolffgangs/ gehorsam ziemlich Bitt/ auch die angenehmen / getreue/ hochnutzlichen und ersprießlichen Dienst / so das Churfürstl. Hauß der Pfaltz weyl. Unsern Löblichen Vorfahren / Römischen Kaysern und Königen/ auch Uns selbst offt und dick bewiesen / mit Gnaden angesehen / und darumb mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / obberührter Unserer und des Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Edlen und Getreuen/ und rechtem Wissen / auch in sonderer Betrachtung / daß offt-gedachter Pfaltzgraffe Wolffgang sampt seiner Lieb Linie / dem jetztregierenden Pfaltzgraffen/ Churfürsten / und desselben Linie am nechsten befreundt / und von rechts und Billigkeit wegen auf einen solchen fall der Chur fähig / die Anwartung/ Angefell und gesampte Lehenschafft der Chur-Wahl und Ertz-Truchseßen-Ampts/ der Pfaltzgraffschafft am Rhein/ das Hertzogthum in Bayern/ sampt allen andern oberzehlten Ihren Zugehörungen / Fürstenthumen / Landen / Leuthen/Graffschafften/Herrschafften/Schlössern und Güthern/

Præeminentzen/ Würden/ Ehren und Hoheiten/ wie das alles von vielermeldtem Pfaltzgraffe Friderichen/ jetzigem Churfürsten/ und seiner Lieb Vorfahren empfangen und getragen auch noch empfangen und getragen wirdet/ nichts davon außgeschlossen/ in bester Form als solches geschehen soll und mag/ durch mit-Angreiffen des H. Evangelij und Schwerdts/ zu seiner Lieb und derselben Linie rechten/ gnädiglich geraicht/ und verliehen haben. Reichen und verleihen Ihnen solche gesampte Handt/ Angefell und habende Gerechtigkeit hiemit auß Römischer Kayserlicher Macht/ wissentlich in Krafft dies Brieffs / was wir von Billigkeit und Rechts wegen daran zu verlaihen haben; also daß vielgedachter Unser Oheim Pfaltzgraff Wolffgang und seiner Lieb Linie nun fürbaßhin mit Unserm Oheim und Churfürsten Pfaltzgraff Fridrichen/ und desselben Linie in gesambter Lehenschafft sitzen/ auch sich deren zu Ihrem rechten erfreuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ alsdann solcher gesampter Lehenschafft Recht/ Gebrauch/ Gewonheit und Herkommen ist/ von allermänniglich u' verhindert. Der offtbestimpt Unser lieber Oheim und Fürst / Pfaltzgraff Wolffgang hat Uns auch gewontliche Huldigung/ Gelübd und Eydt gehan/ Uns und dem Heil. Reich davor getrew / gehorsam und gewertig zu seyn/ zu dienen und zu thun/ als dann des Heil. Reichs Fürsten einem Römischen Kayser oder König/ Ihrem rechten Hern / von Rechts oder Gewonheit wegen zu thun pflichtig seyn/ ungeferlich. Mit Urkundt dies Brieffs/ besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg / am neun und zwanzigsten Tag des Monaths Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylands Geburte / Fünffzehenhundert / und im sechs und sechzigsten/ Unserer Reiche / des Römischen im Vierdten / des Hungarischen im Dritten/ und des Beheimischen im Achtzehenden Jahren.

Und dann jetzo nach Absterben bemeldts Hertzogs Wolffgangs der Hochgebohrne Philips Ludwig Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graffe zu Veldentz/ Unser lieber Oheim und Fürst/ sein Hertzog Wolffgangs Sohn/ als der Aelter/ von sein und seiner Gebrüdere/ Johannßen/ Otth Hainrichen/ Friderichen und Carln/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ und Graffen zu

Vel-

Veldentz/ 2c. wegen/ zu dero jedes/ vermög obeinge- leibter Verträg und Ihres Vatters hinterlassener Testamentlicher Verordnung und Disposition, haben- der Anwartung/ Uns demüthiglich ersucht und gebetten / Wir wolten obangeregt Anwartung und gesampte Angefäll und Lehen- schafft der Churfürstl. Pfaltz auf seine Lieb / als des Aelteren / und nachfolglich der obbenannten Gebrüdere Personen / wiederum erneu- ern/ confirmiren und bestetten; daß Wir hierumb angesehen solch sei- ner Lieb ziemlich Bitten / auch die angenommen getrewe Dienste/ so dero Vorforderen/ Pfaltzgraffen/ Uns und Unsern Vorfahren am Heil. Römischen Reich/ Kaysern und Königen/ und dem Reich viel- faltiglich erzeigt/ sein Lieb auch fürbaß Uns und Unsern Nachkommen zu erzeigen urbietig/ auch wohl thun mag und soll. Und haben dem- nach seiner Liebd obangeregte Anwartung und gesambte Angefäll und Lehenschafft der Churfürstl. Pfaltz zu seiner Lieb Linie rechten/ In aller- massen wir dieselbe weyl. seiner Lieb Vattern/ Hertzog Wolffgangen/ durch mit-Angreiffung des Heil. Evangelij und Unsers Kayserlichen Schwerdts / gnediglich geraicht und verliehen/ erneuert/ confirmirt und bestättet; Erneuren / confirmiren und bestetten dieselb auch hie- mit von Römischer Kayserl. Macht und in Krafft dies Brieffs / also wissentlich / was Wir seiner Lieb von Rechts und Billigkeit wegen daran erneuern / confirmiren und bestettigen sollen und mögen; Also daß vielgedachter Unser lieber Oheim und Fürst Hertzog Philips Lud- wig nun fürbaß mit vorobgedachten Unserm auch lieben Oheim und Churfürsten/ Pfaltzgraff Friderichen/ und desselben Linie/ gleichermas- sen weyl. sein Vatter Hertzog Wolffgang der berührten Chur in ge- sambter Lehenschafft sitzen zu begebenen Fällen/neben demselben zu seiner Lieb rechten mitbelehnt worden / und sich dero gebrauchen / erfreuen/ und geniessen soll und mög / Alsdann solcher gesampten Lehenschafft Recht/ Gebrauch/ Gewonheit und Herkommen ist; von allermännig- lich unverhindert. Mit Urkund dies Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist auf Unserm Kö- niglichen Schloß zu Prag/ den Siebenden Tag des Monaths Aprilis, nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylands Geburth / Tausend Fünff hundert und im Siebentzigsten; Unserer Reiche/ des Römi- schen

schen im Achten / des Hungarischen im Siebenden / und des Beheimischen im Zwey und zwantzigsten Jahren.

Maximilian

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

A. Erszenberger mppria.

EXTRACT

Lit. L. **Birckenfeldischen General-Abschieds / über die Execution Hertzog Carls / Pfaltzgraffen / rc. Testament / von den verordneten Fürst- und Gräfflichen Herren Vormündern / und Testaments-Executoren aufgericht / und in Vollmachts-Nahmen Hertzog Philips Ludwigen / Pfaltzgraffen / rc. von dero Herrn Sohn Pfaltzgraff Augusto unterschrieben / Datirt uff St. Dorotheen Tag den 6. Febr. 1601.**

UNd dieweil Zum Fünfften des Herrn Testatoris Fürstl. Gn. dero ältesten und Erstgebohrnen Sohn / den auch Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Geörg Wilhelmen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheim / rc. zu dero einigen rechten und ungezweiffelten Erben und Successoren in dem halben Theil der gemeinen hindern Graffschafft Sponheim ernennt / instituirt und eingesetzt; also daß Se. Fürstl. Gn. so lang sie leben / oder deroselben Ehelicher Mannlicher Stamm vorhanden seyn wird / dieselbige Graffschafft / wie Hochgedachten Herrn Testatoris Fürstl. Gn. solche / in rechter Gemeinschafft mit dem Fürstl. Hauß Baaden / besessen und ingehabt / samt derselben zugehörigen Landen und Leuthen / so jetzo dabey seyn / oder künfftiglich durch Kauff / Loßung / Expectantzen / Tausch oder andere Contract dazu kommen möchten / mit allen derselben prærogativen / Ehren / Würden / Regalien / Hoheiten / Ober- und Gerechtigkeiten / Privilegien / Freyheiten / Dignitäten / Eigens / Lehen / rc. einig und allein / als ein regierender Gemeins-Herr / inhaben / regieren und besitzen / und dargegen der Graffschafft Onera und Beschwerden allein tragen solle; So hat es bey solcher Vätterlichen / weißlich und wohlbedachten Disposition und Einsetzung in allweg billig sein verbleibens. Und demnach die anwesende Gewalthabere und Gesandten sich verglichen / und vor billig erkant /

erkant / daß in Verwaltung ihrer uffgetragenen und unternommenen Vormundschafft/ alle Sachen in Hochgedachten Hertzog Geörg Wilhelms Pfaltzgraffen / als des instituirten Erben / und künfftig-regierenden Gemeins-Herrn der hindern Graffschafft Sponheim / Nahmen / durch Vormünder und Räth / auch Ambtleuth gehandelt / und die Form der Huldigung / Bestallungen und Lehen-Brieff darauff gerichtet und dirigirt werden / so lang und viel biß Se. Fürstl. Gn. dero Vogtbahre Jahr erreicht; doch wird denen andern Gebrüdern / Verwandten und Erben Ihr gebührend Jus Successionis, auf alle begebende / und in GOttes Handen stehende Erbfäll reservirt und vorbehalten; Wie solches nit allein dieses Testament / sondern auch weyl. des Durchleuchtigen Fürsten und Herrn / Herrn Wolffgangs / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogs in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheim / ꝛc. Christ-seliger und Hochlöblicher Gedächtnuß hinter sich verlassener letzter Will und Vätterliche Disposition vermag.

EXTRACT

Testamenti Hertzog Geörg Hannßen / Pfaltzgraffen / ꝛc. Als Stiffters der in Hertzog Leopold Ludwigen / Pfaltzgraffen / ꝛc. außgestorbenen Pfaltz-Veldentzischen Branche, zu Lützelstein den 20. Decembris 1571. aufgericht. Lit. M.

ZUm Zwey und Zwantzigsten / Als Wir auch hiemit zu Gemüth und Hertzen führen / daß offtermahls GOtt der Allmächtig die Fäll wunderlich ordnet und schicket / und sich demnach über kurtz oder lang zutragen möchte / sonderlich bey diesen gefährlichen Läufften Teutscher Nation / daß Unsere geliebte Söhn / so Uns der Allmächtige bescheren möchte / ohn eheliche Mannliche Leibs-Erben von dieser Welt abgefordert / und Unser Manns-Stamm gantz und gar außsterben würde (welches doch GOtt der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle) damit dann uff einen solchen Fall Unsern Erben und Nachkommen Unser Vätterlich Gemüth auch nicht gar unbekannt seye / so ist Unser Will und Meinung / daß alsdann Unsers letzten Sohns oder Manns-

Manns-Erbens/ so der andern Todt erleben/ und hernach auch ohne eheliche Manns-Erben absterben würd/ alle verlassene Fahrnuß/ sie komme gleich hero wo sie wolle/ (ausserhalb Geschütz/ Munition und Artollerie/ welche zu Verwahrung der Häuser/ Land und Leuth gehörig) auf die noch lebende Unsere und Unserer Leibs-Erben Töchter und Fräulein/ nach Ordnung der Rechten und secundum gradûs prærogativam fallen soll; Inmassen Wir dann dieselbige noch überbleibende Töchter und Fräulein allerdings substituirt und nachgesetzt haben wollen.

Was aber Unsers letzt-lebenden Sohns und Manns-Erben hinterlassene Land und Leuth betrifft/ die Wir jetzunder haben/ oder Wir und Unsere Söhn oder derselben Erben nach Uns bekommen möchten/ Sie reichen gleich woher sie wöllen/ da substituiren Wir hiemit in bester Form Rechtens/ wie solches am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ Den Hochgebohrnen Fürsten/ Unsern freundlichen lieben Vettern/ Herrn Johannßen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graven zu Veldentz und Sponheim &c. und Sr. Lbd. eheliche Manns-Erben/ nämblich und dergestalt/ daß Se. Lbden und dero Manns-Erben/ Unsere Graffschafft Veldentz/ auch Remigsberg und Lauterecken/ mit allen ihren Zugehörungen/ jetzigen und künfftigen/ wie die Nahmen haben mögen/ inhaben und besitzen sollen/ in Betrachtung/ daß jetzt-gemeldte stück ohne das von Alters hero ein pertinentz und Glied des Fürstenthumbs Zweybrücken gewesen/ und von dannenhero auf weyl. Unsern geliebten Herrn Vattern/ löblicher Gedächtnuß/ kommen seind: Fürs Ander/ so substituiren Wir uff obgedachten Fall in Unser Graffschafft Lützelstein/ samt derselben Zugehörd den auch Hochgebohrnen Fürsten/ Unsern freundlichen lieben Vettern/ Herrn Ott Heinrichen/ Pfaltzgraffen und Graffen zu Veldentz und Sponheim/ oder Sr. Liebden eheliche Manns-Erben.

Gleicher gestalt und zum Dritten wollen Wir Substitutions-weiß/ daß auch Unser junger Vetter/ Pfaltzgraff Friderich Graffe zu Veldentz und Sponheim/ oder Sr. Liebden eheliche Manns-Erben/ auf

auf obberührten Fall/ Unsern halben Theil an der Gemeinschafft Guttenberg samt dem Weißenburger Wein-Zehenden/ den Wir von der Churfürstl. Pfaltz bekommen/ inhaben und besitzen sollen. Und dann zum Vierdten verordnen Wir/ uff mehr-berührtem Fall/ und obbestimter massen/ Unserm auch jungen Vettern Hertzog Carln/ Pfaltzgraffen/ Graven zu Veldentz und Sponheim/ 2c. das Sr. Lbd. oder dero Manns-Erben die ablößige und unablößige pension, so Uns uff der hinder Grafffschafft Sponheim verschrieben ist/ geniessen/ gebrauchen und behalten soll und möge. Wir wollen auch obgedachte Unsere freundliche liebe Vettern und dero Manns-Erben in vorberührten Landen/ Leuthen und stücken/ je einen und desselben Manns-Erben/ dem andern und seinen Manns-Erben hiemit vulgariter, pupillariter, & per fideicommissum in bester beständigster Form Rechtens substituirt und nachgesetzt/ auch Unsere Söhn und letzt-lebende Manns-Erben de restituendo gravirt/ und obbestimmte Unsere Land und Leuth/ auch Güther der restitution vorgeschriebener massen zum zierlichsten und kräfftigsten unterworffen haben; **Würden aber obbenannt Unsere Vettern alle auch ohne eheliche Manns-Erben absterben/ alsdann** substituiren **Wir** in allen und jeden denselben Unsern Landen und Leuthen/ den auch Hochgebohrnen Fürsten/ Unsern freundlichen lieben Vettern/ **Herrn Philips Ludwigen**/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ und Sr. Liebd. eheliche Männliche Leibs-Erben/ aller massen und gestalt/ wie hieoben bey denen andern Unsern jungen Vettern Sr. Liebden Gebrüdern vermeldet und geordnet ist.

WOLFFGANGUS COMES PALATINUS. Lit. N.

Neuburgische Linie.

- PHILIPP LUDWIG Erbe zu Neuburg.
  - Wolffgang Wilhelm.
    - Philipp. Wilh. Churfürst.
      - Franc. Ludovic. Elect. Trew.
      - Carl Philipp. Elector.
      - Joh. Wilhelm Elector † 1711.
  - Augustus zu Sultzbach.
    - Christianus Augustus. † 17.
      - Theodorus.

Zweybrückische Linie.

- JOHANNES I. Erbe zu Zweybrück.
  - Johann Casimir zu Cleeburg.
    - Carl Gustav. Rex Sueciæ. † 16.
      - Carolus XI. Rex Sueciæ. † 1.
        - Carolus XII. Rex Sueciæ. † 1718.
    - Adolph Johann † 16.
      - Gustav Samuel Leopold. NB.
- OTTO HENRICH, zu Sultzbach. † improles.
- FRIDERICUS, zu Rohnstrauß. † improles.

Birckenfeldische Linie.

- CAROLUS, zu Birckenfeld.
  - Georg Wilhelm.
    - Carl Otto. † 1672. improles.
  - Christianus I. zu Bischweiler.
    - Christ. II. † 1717.
      - CHRISTIANUS III. natus A. 1674. NB.
    - Joh. Carolus. zu Gelnhausen † 1704.
      - Wilhelm.
      - Johannes.
      - Frideric. Bernhard.

EXTRACT.

Hertzog Wolffgangs Testament Art. XIX.

Gleicher gestalt soll es auf den andern fall da Unser zweyter Sohn Pfaltzgraff Johannes ohne eheliche Mannliche Leibs-Erben auß diesem Jammerthal abschiede/ gehalten werden/ und allweg der nechst unter Unsern jüngern Söhnen oder desselbigen eheliche Mannliche Leibs-Erben Substitutions-weiß nachfolgen / allermassen wie hievor geordnet ist (nemlich daß der ältere allein regiere.)

COPIA

Zweybrückischen Lehen-Brieffs de Anno 1622.

Lit. O.

WJr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. &c. &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermäniglich/ daß Uns der Hochgebohrne Johannes/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ und Graffe zu Veldentz und Sponheim/ &c. Unser lieber Oheim und Fürst / durch seine vollmächtige Gewalthaber/ den Ehrsamen/ gelehrten/ und Unsere und des Reichs Liebe getreue/ Philips Streüffen von Läwenstein/ und Johann Ruprecht Schwebeln/ der Rechten Doctoren / in krafft habend- und fürgebrachtem besiegelten Gewalts/ demüthiglichen angeruffen und gebetten hat/ daß Wir S. Liebden das Fürstenthum Zweybrücken / vermög und Innhalts seines Groß-Vatters weyland Pfaltzgraffe Wolffgangs hinderlassen Disposition, Innmassen Er solches jüngstlich von weyland Unserm geliebten Herrn Vettern und Vattern/ Kayser Matthia/ Christ-mildester Gedächtnuß/ noch am Dato den 14. Junij Anno 1614. zu Lehen empfangen und getragen / Jhme aber auf Jhr. Mayest. und Lbd. tödtliches Ableiben / von Uns/ als jetzt-regierendem Römischen Kayser/ und dem Heiligen Reich wiederum zu Lehen zu ersuchen und zu empfahen gebühren thäte / für sich selbst auch an statt dero Gebrüderen Pfaltzgraff Friderich Casimirs und Hannß Casimirs / sowohl auch dero Vettern / Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms / Augusten / und Johann Friderichs; wie ingleichem weyland Pfaltzgraffe Carls nachgelassener Söhne/ Pfaltzgraffe Georg Wilhelmen/ Friderichen und Christians / zu deren jedes Anwartung/ Innhalt vor angeregter Vätterlichen Disposition, samt allen und jeglichen Regalien und Lehen/ mit Mannschafften/ Herrschafften/ Lehenschafften Ertzten / Bergwercken / Zöllen / Gleidten / Straßen/ Wildpännen / Weydeneyen / Ehren / Würden / Rechten / Zierden/ hohen und niedern Gerichten / Gericht-Zwängen / und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten / darzu gehörend / nichts außgenom-

kommen/ die seine Voreltern in Gemeinschafft/ und sonder/ von weyland Unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Kaysern und Königen/ und sonderlich weyland Hertzog Ludwig / sein Ur-Anherr/ und nach desselben Absterben/ weyland sein Groß-Vatter/ von auch weyland Unserm lieben Herrn und Vetter Kayser Carl dem Fünfften/ folgends von Unserm geliebten Anherrn Kayser Ferdinanden / wie auch gemeldter sein Vatter/ Pfaltzgraffe Johannes selbst/ von weyl Unserm auch lieben Herrn Vettern/ Kayser Maximilian den Andern/ und hernachmahls wieder von Kayser Rudolphen dem Andern / so dann das jüngstere mahl/ Kayser Matthiaßen / rc. hochmildseeliger Gedächtnuß/ Er Pfaltzgraff Johann zu Lehen gehabt/ gebraucht/ besessen und hergebracht haben / und von jetzt-bemeldtem seinem Vatter erblich uff Jhne kommen wären / zu Lehen zu verleyhen / darzu alle und jegliche Gnaden/ Freyheiten/ Brieff / Privilegien / Hand-Veste / Recht und Gerechtigkeiten / Altherkommen / und gute Gewohnheiten / die seine Vordern und Er bißhero gehabt/ und löblich hergebracht haben / und besonderlich/ daß er und seine Erben in Jhren Landen / Gülden- und silbern Müntz schlagen / und machen lassen mögen / wie dann Seine Altfordern/ von weyl. König Sigismunden/ und andern Unsern Vorfahren am Reich/ Löbl. Gedächtnuß/ Kaysern und Königen erworben hätten / Als jetzt-regierender Römischer Kayser / zu erneweren / zu bestätten und zu confirmiren gnädig geruheten ;. Das haben wir angesehen und betrachtet/ solch des obgedachten Unsers Oheims und Fürsten / Hertzog Johannßen rc. demüthig ziemlich Bitte / auch die getreuen/ nutzlichen Dienste/ so seine Vorfahren Unsern Vorfahren am Reich/ Römischen Kaysern und Königen / und dem Heil. Reich offt und dick / williglich und unverdrossenlich gethan haben / und Er zusamt seinen Brüdern und Vettern obbemeldt / hinfüro wohl thun mag und solle ;. Und darumb mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Willen/ demselben Unserm lieben Oheim und Fürsten/ Hertzog Johannßen / rc. im Nahmen wie obstehet / alle und jede obbestimbte Regalia und Lehen/ mit Mannschafften/ Herschafften/ Ertzten/ Bergwercken/ Zöllen/ Gleiden / Straßen / Wildbännen / Weydneyen / Ehren / Rechten / Würden und Zierden / hohen und niedern Gerichten / Gerichts-Zwängen / und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten / darzu gehörende/ nichts außgenommen/ die seine Vor-Eltern in Gemeinschafft und sonder zu Lehen gehabt / gebraucht / besessen und hergebracht haben/ und von denselben erblich auf Jhne und seine Brüder und Vettern kommen seynd / und sie demnach innhaben und gebrau-

gebrauchen/ zu Lehen gnädiglichen gereicht/ und verliehen/ und darzu alle und jegliche Gnaden/ Freyheiten/ Brieffe/ Privilegien/ Hand-Vesten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Altherkommen und gute Gewohnheiten/ die ihre Vordere und sie bißhero innen gehabt/ und löblich hergebracht haben/ und sonderlich das gedachter Pfaltzgraffe Johannes/ und seine Erben in Ihren Landen Silber- und Güldene Müntz schlagen und machen lassen mögen/ die dann ihre Alt-Vordern von weyland König Sigismunden/ und andern Unsern Vorfahren am Reich Löbl. Gedächtnuß/ Römischen Kaysern und Königen erworben/ als jetzt-regierender Römischer Kayser gnädiglich ernewert/ bestättiget und confirmiret/ reichen/verleihen/ernewern/ bestättigen und confirmiren Ihme Pfaltzgraffe Johannßen/ auch solches alles von Röm. Kayserl. Macht/ hiemit wissentlich und in krafft diß Brieffs/ was Wir Ihme daran Rechts-Billigkeit- und Gnaden wegen/ zu verleihen und zu bestättigen haben/ Also/ daß er die obbestimbte Regalia und Lehen/ vorbemeldter Unterscheid von Uns/ und dem Heiligen Reich/ in Lehenweiß innenhaben/ besitzen/ niessen/ und gebrauchen/ in allermassen/ seine Vordern und Er die bißhero inngehabt/ besessen und genossen haben/ daß auch Er und seine Erben bey den obgemeldten Ihren Gnaden/ Freyheit/ Brieffen/ Privilegien/ Hand-Vesten/ Rechten/ Gerechtigkeiten- Altenherkommen/ und guten Gewohnheiten bleiben/ und sich deren nach ihrer Außweisung gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglichen unverhindert/ doch alles Uns und dem H. Reich/ an Unsern oder sonst männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten/ unvergriffen und unschädlich. Der vorgenante Unser lieber Oheim und Fürst/ Hertzog Johannes &c. hat Uns auch darauf durch obgenañte seine vollmächtige Gewalthaber/ von solcher Regalien und Lehen wegen gewohnlich Gelübd und Eyd gethan/ Uns und dem Heil. Reich getrew/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ Uns vor seinen rechten Herrn und Römischen Kayser zu haben/ zu halten/ zu dienen und zu thun/ als daß ein getreuer Fürst des Heiligen Römischen Reichs/ einem Römischen Kayser/ als seinem rechten Lehen-Herrn/ zu thun schuldig/ und verpflicht ist; ungefehrlichen. Und gebieten darauf allen und jeglichen/ des vielgenannten Unsers lieben Oheimen und Fürsten/ Hertzog Johannßen und seiner Fürstenthum/ Landen und Herschafften/ Graffen/ Freyen/ Rittern und Knechten/ Mannen/ Amptleuthen/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Räthen/ Burgern/ Vögten/ Gemeinden/ Hindersassen und Unterthanen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seyen/ vom Römischer Kayserl. Macht/ Ernstlich und vestiglich/ mit

diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie demselben Unserm lieben Oheim und Fürsten/ in allen und jeglichen Sachen/ und Geschäfften/ seine Regalia, Gericht und Gerechtigkeiten berührend/ Als Ihren rechten/ natürlichen Herrn/ ohne alle Irrung/ oder Widerrede/ gehorsam und gewärtig seyn/ auch ferner allen und jeden/ Unsern und des H. Reichs Chürfürsten/Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Vice-Domben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Schultheissen/ Burgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd/ daß sie den mehr-bestimbten unsern Oheimb und Fürsten/ Hertzog Johannßen ꝛc. an der obgegemeldten Unserer Lehenschafft/ Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien/ Hand-Vesten/ Gerechtigkeit/ Altenherkommen/ guten Gewohnheiten/ und dieser Unserer Kayserl. Ernewerung/ Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern Ihne von Unser und des Heiligen Reichs wegen darbey vestiglich handhaben/ schützen/ schirmen/ gerüwiglich ohne alle Irrung bleiben lassen/ auch hierwider nicht thun/ noch dies jemands andern zu thun gestatten/ in keine Weise/ als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/und die pœnen in denen vorbestimbten Unserer Vorfahren Brieffen und Privilegien begriffen/ und darzu eine besondere pœn, nemlich 20. Marck Löthigs Golds zu vermeiden/ die ein jeglicher so offt Er freventlich hierwider thäte/ verfallen seyn solle/ halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil dem obgenannten Unserm Oheim und Fürsten/ Hertzog Johannßen/ und seinen Erben unnachläßlich zu bezahlen. Mit Urkund dies Brieffs besiegelt/ mit Unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel. Geben in Unserer Haupt-Stadt Wien/ den Achtzehenden Tag des Monaths Januarij nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Glorwürdiger Gebuhrt/ im Sechszehenhundert und Zwey und zwantzigsten/ Unserer Reiche/ des Röhmischen im Dritten/ des Hungarischen im Vierten/ und des Böhmischen im Fünfften Jahren.

Ferdinandt. I.

Vice Reverendissimi Domini Johannis Svvicardi Archi-Cancellarii & Elect. Mog.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Vt. HL. V. Ulm.

Ihl. Pucher.

EXTRACT

EXTRACT

Hertzog Friderich Ludwigs zu Zweybrücken Pfaltzgraffen Testament de Anno 1675. Lit. P.

WAs vors Dritte Unsere zeitliche Verlassenschafft / und zwar so viel solche in Ansehung des Fürstenthumbs Zweybrücken zu consideriren / betrifft / nachdeme / woferne Wir durch den Willen GOttes künfftighin etwa nicht zur Zweyten Stand-mäßigen Ehe schreiten / und dadurch kein anderwertliche Fürstl. Mannliche Erben überkommen würden (welchen falls Wir alsdann ein anderes / wie Uns ohne dem rechts wegen jederzeit zu thun frey stehet / disponiren / oder da Wir durch den zeitlichen Todt übereilet / solches nicht werckstellig gemacht hätten / Unser letzt vorhergehendes Testament de Anno 1673. dergestalt hiermit confirmirt haben wollen / daß das jenige / so ratione successionis universalis in Unserm Fürstenthumb Wir wegen Unsers nunmehro verstorbenen ältern Sohns darinn verordnet / uff dene / so Uns dergestalt annoch gebohren werden mögte / allerdings / als wann solcher Wört- und nahmentlich allhier benennet wäre / applicirt werden solle) gedachtes Fürstenthum / samt deme angehörigen Graff-Herrschafften / Landen und Leuthen krafft der Uhr- und Groß-Vätterlichen Dispositionen / uff den jenigen Stamms-Agnaten / welcher sothanen Verordnungen gemäß / alsdann und zu der Zeit sich darzu befugt befindet / devolvirt und verfangen wird; so wollen Wir bemeldtes Unser Testament de Anno 1673. allerdings / und wie in demselbigen Unserer vorheriger Disposition halben verordnet gewesen / hiemit ebenmässig gantz und zumahl cassirt / getödtet und uffgehoben haben.

EXTRACT

Schreibens an Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz von Pfaltz-Sultzbach / occasione der Veldentzischen Successions-Strittigkeit / abgangen / sub Dato den 6. Novembris 1694. Lit. Q.

Damit

DAmit aber Ew. Liebden verspüren mögen/ daß Wir in dieser Sache nichts übereilet gethan/ auch in aller realität gegen dieselbe Uns zu geriren gedencken; so mögen Wir deroselben nit verhalten/ daß Wir zwar auf Dero Veranlassung/ die alt-Vätterliche Acta und Pacta familiæ nochmalen genau examinirt/ darinnen aber befunden/ daß zwar nicht ohne/ daß das Jus primogenituræ, so Ew Lbden. lineæ competiret/ (ausser was der Chur halben die Aurea Bulla bey allen Chur-Fürstenthümern in genere ordiniret/ so aber ad præsentem Casum nicht gehörig/) von Hertzog Wolffgang/ als Patre communi, Unser aller annoch lebenden Pfaltzgraffen von Neuburg-Zweybrück- und Birckenfeldischer Linie/ in seinem Testament de Anno 1568. introducirt/ solches aber dabey außdrucklich bloß auf das Hertzogthum Neuburg restringirt. Und damit ja deßhalben in künfftigen Zeiten sich nit etwa ein Mißverstand/ und von Ihm nit intendirte extension solchen Juris hervor thun möchte/ expresse dahin limitirt und eingeschränckt worden/ daß/ wann der Allmächtige über kurtz oder lang andere Erb-fäll von Vätterlicher (wie dieser ist) Mütterlicher/ oder Uhralt-Mütterlicher Linie/ auch sonsten von anderen Orthen her (und wie Ew. Lbden Herr Aelter- und Unser Groß-Vatter/ Hertzog Philipp Ludwig/ Christ-seeliger Gedächtnuß in seinem eigenen Testament bey Wiederhohlung dieses paragraphi sich noch weiter expliciret durch Darzusetzung der expressen und restrictiven Worte: ausser des Fürstenthums Neuburg) sie reichen gleich woher sie wollen/ schicken würde/ so solten seinen beeden ältern Söhnen/ die in beeden Fürstenthümern zu regierenden Herren instituirt/ nicht allein/ sondern denen andern jüngern Söhnen/ und also allen Söhnen mit einander und zugleich/ auch Ihren Mannlichen Ehelichen Leibs-Erben/ nach Ordnung der Rechten/ auch der Gülden Bull/ salvâ gradus prærogativâ, Ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn. Eben dieses beneficium läßt auch Hertzog Johannes I. von Zweybrücken seinen Söhnen ohne Unterscheid bevor; Hertzog Johannes II. aber/ als seine jüngere Brüder noch wegen ein und anderer Bezahlungs-Posten mit Ihme/ irrig wären/ berufft sich/ bey denen hierob veranlaßten Vergleichungs-Tractaten/ absonderlich auf diesen passum, und gibt Ihnen zu erkennen/ daß Sie Ihn nit allzusehr graviren wolten/ weil Sie doch künfftig

auch

auch noch andere Zuwächse von Neben-Erbschafften / dafern GOtt dereinst dergleichen schicken / und Sie es erleben würden / zu hoffen hätten/ so Er Ihnen auch gern gönnen wolte; Wie solches Ew. Liebden auß dero Actis sich mehrers werden referiren lassen.

Wann Ew. Liebden obersagtes Wolffgangische Testament (auf welches wie gedacht / allein dero primogenitur-Recht sich fundiren kan/ und welches pro unica norma præsentium & futurarum hereditatum in Unserm Fürstl. Hause/ in so weit es inzwischen durch anderwertige Vergleich und special-pacta nicht anders versehen/ allezeit gehalten worden) und dessen außdrucklich gemachte Substitutiones noch weiter zu consideriren belieben wollen/ so werden Sie befinden/ daß auch dasselbe Ew. Liebden intention, ob müsten alle bey der Familia vorkommende Erb- und Neben-Fälle allein dem Primogenito zuwachsen/ auch re ipsa entgegen laute. **Denn Sie werden in selbigem ersehen / daß in dem Fall Hertzog Johannes zu Zweybrück und dessen Erben abgehen solten / die Succession in ersagtes Fürstenthum gar nicht dem primogenito, sondern bloser dinge dem nechstfolgenden jüngern Bruder zugeeignet seye.**

EXTRACT

Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an Pfaltz-Sultzbach / occasione der Veldentzischen Succession-Strittigkeit/ sub Dato Düsseldorff den 30. Novembr. 1694. abgangen. Lit. R.

UNd wiewohlen Hertzog Wolffgang / so viel das Hertzogthum Zweybrücken belangt/ dessen Secundogenito **Hertzogen Johanni /** in Casum deficientiæ

cientiæ, die postgenitos substituirt; so können Ew. Liebden jedoch hierauß so wenig Vortheil vor sich/ als die von jetzt-gedachten Postgenitis nit descendiren/ consquenter in sothaner Substitution nit mitbegriffen; Als wider Uns und Unser Notorisches Primogenitur-Recht in ordine auf die in der Frage dermahlen begriffene Graff- und Herrschafften einige nachtheilige folge mit Bestand erzwingen/ weil berührte auf das Fürstenthum Zweybrücken nahmentlich eingerichtete Substitution, so ohne dem stricti Juris, auf andere dahin nit gehörige/ von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren aber herrührende Alt-Vätterliche Lehen-Stamm- und Fideicommiss-Güther/ nullo jure extendirt werden kan. &c.

EXTRACT

Lit. S. **Wieder-Antwort-Schreibens an Ihre Chur-fürstl. Durchl. zu Pfaltz/ &c. von Pfaltz-Sultzbach/ sub Dato den 15. Januarij 1695. die Veldentzische Successions-Sache betreffend.**

Dieser allem nach beruhet das in Unserm Hauß (ausser der Chur/ womit es vorhin berührter massen seine kundbare Bewandnuß hat) eingeführte primogenitur-Recht allein auf der Disposition Hertzog Wolffgangs/ und in Conformität desselben hernach folgendes Testament Hertzog Philipp Ludwigs/ in welchen beyden aber dasselbe auf die Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken bloser dings limitirt/ und/ daß auch die intentio Testatorum niemahlen gewesen seye/ alle Erbfälle indistinctè dem primogenito allein zuzueignen/ durch die in Unserm ersten Schreiben allegirte/ und in solcher Wolffgangischen Disposition enthaltene Substitutiones gantz unwidersprechlich besteiffet wird/ zumahl in selbiger die Postgeniti denen Primogenitis außdrucklich vorgezogen werden.

Wir

Wir sehen auch im übrigen nicht / wie die Worte des Wolffgangischen- und Phillpp Ludwigs Testamenten: Dafern aber der Allmächtige andere Erbfälle/ von Vätterlicher/ Mütterlicher oder uhralt-Mütterlicher Linie/ sie reichen gleich woher sie wollen / und wie Hertzog Philipp Ludwig noch weiter explicirt/ ausser dem Fürstenthum Neuburg/ schicken würde / so solte nicht allein denen ältern Söhnen/ sondern auch den jüngern und also allen Söhnen miteinander und zugleich und deren Mannlichen Erben / ihr Recht und Gerechtigkeit / nach Ordnung der Rechte / auch der Güldenen Bull / salvâ gradus prærogativâ vorbehalten seyn/ ꝛc. Die Sequiores natu von neuen Collateral-Succeſſions-Fällen / (ausser den Fürstenthümen Neuburg und Zweybrück / in welchen die Vätterliche Testamenta den Succeſſionen ihre maß schon geben) excludiren / hingegen Ew. Liebden diesfalls suchendes Succeſſions-Recht reserviren könten / da doch in allen hernach erfolgten Pactis Unsers Hauses absonderlich als Ew. Liebden ob den zwischen dero in GOtt ruhenden Herrn Vätters Liebden und Uns in Anno 1652. und 1656. aufgerichteten / und von Kayserl. Majestät confirmirten Special-Vergleichen / sich referiren zu lassen belieben wolten / solche Succeſſions-Fälle nominetenus mit dem Wort und Nahmen von Succeſſionen Uns reservirt worden / wie solches ab beygehenden Extracten mit mehreren zu ersehen/ ꝛc.

EXTRACT

Schreibens an weyl. Pfaltzgraff Philipsen zu Sultzbach Hochfürstl. Durchl. von Herrn Reichs Vice-Cantzlern Graffen von Kaunitz ꝛc. de Dato Wien den 24. Febr. 1700. Lit. T.

Auff Ew. Fürstl. Gnaden gnädiges vom 14. passato, habe eher nicht antworten könne[...] Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ wegen der zuruckh[...]imentations-Gel-

der

der/ eingelangte Antwort-Schreiben zur Cantzley kommen/ und wegen dessen Communication von Ihro Kayserl. Majestät den allergnädigsten Befehl eingehohlet habe. Darauff nun Ew. Fürstl. Gn. nicht verhalte/ daß sothanes Churfürstl. Schreiben in substantia folgendes inhaltet: Wie nemlich höchst-gedachte Churfürstl. Durchl. von Ihrem Entschluß zu weichen/ darumben nicht schuldig zu seyn glauben; alldieweilen vermög alt-Vätterlicher klarer Disposition Sie befugt wären/ Ihren Herren Agnaten/ in casum contraventionis, alle ex testamentis aviticis zukommende emolumenten/ deren sie sich dann ipso jure verlustig gemacht hätten/ innen zu behalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Copia Schreibens an einen Ministrum eines Fürstlichen Hoffs, Sub dato Straß
burg den 26. Januarii 1722. Des Chur- und Fürstl. Hauszes der Pfaltz
Succession überhaupt, Insonderheit aber Die Künfftige Erb-Folge im Fü
rstenthum Zweybrücken betreffend

[Straßburg] [1722]

4 Ded. 298,11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350549-7
VD18 10237070